CODEX IUSTINIANUS. Buch VII.

I. Titel.

DE VINDICTA LIBERTATE ET APUD CONCILIUM MANUMISSIONE.

7,1. Von der Freilassung durch die Rute des Lictoren und der Freilassung vor dem Gemeinderat.

7,1,1. DER KAISER ANTONINUS AN DEN TERTIUS.

Den Rechtsstand derer, die vor dem Gemeinderat freigelassen worden sind, pflegt man nicht in Zweifel zu ziehen, sobald die Ursache die richterliche Bestätigung erhalten und die Freilassung erfolgt ist, jedoch behauptet wird, dass sie aus einer falschen Ursache freigelassen worden seien.

Geg. non. Oct. (211) unter dem Consulate des Gentianus und dem des Bassus.

7,1,2. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN DEN SALLUSTIUS.

Es steht außer Zweifel, dass die zweite Freilassung dem einmal verliehenen römischen Bürgerrecht weder etwas hat hinzufügen, noch nehmen können.

Geg. prid. k. Mai. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

7,1,3. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ATTONITA.

Es ist unbezweifelbares Recht, dass eine Frau eine Freilassung durch den Stab, weder durch den Ehemann, noch durch einen anderen Bevollmächtigten vollziehen lassen kann.

7,1,4. DER KAISER CONSTANTIUS AN MAXIMUS, *PRAEF. PRAET.*

Die Freilassung können beflissene Diener nach dem Willen ihrer Herren vor Unserem Rat, vor den Consuln, den Prätoren, den Vorstehern und Magistraten der Städte, die dafür bevollmächtigt sind, erlangen.

Geg. (319 - 323)

II. Titel.

DE TESTAMENTARIA MANUMISSIONE.

7.2. Von der testamentarischen Freilassung.

7,2,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN PRIMUS.

Wenn Jemand, der über zwanzig Jahr alt ist, durch Verbriefung verfügt hat, ist sicher, dass das Alter die Bestätigung der Freilassung nicht hindert, denn es wird dabei weniger die Gesetzmäßigkeit, sondern mehr der Wille in Betracht gezogen.

7,2,2. DIESELBEN KAISER AN PHILETUS.

Die im Testament eines Verstorbenen angewiesenen Freilassungen können nicht erfolgen, wenn die Erbschaft nicht angetreten wird, oder wenn das Andenken an den Verurteilten wegen eines Verbrechens, das durch den Tod nicht gesühnt wird, verdammt worden ist.

7,2,3. DIESELBEN KAISER AN EUPHROSYNA.

Eine testamentarisch erteilte Freilassung tritt mit Antritt der Erbschaft in Kraft, und wenn sich der eingesetzte Erbe auch durch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand der Erbschaft enthalten hat, so schadet dieser Umstand der Freilassung nicht.

Geg. XVII. k. Mai. (207) unter dem Consulate des Aper und dem des Maximus.

7,2,4. DIESELBEN KAISER AN ANCHILAUS.

Da dein Vater die Freilassung unmittelbar aus dem Testament erhalten hat, so wirst du, wenn du auch sein Erbe geworden bist, dennoch nicht zur Abrechnung der von ihm während seines Standes als Dienstbarer geführten Rechnungen gezwungen werden können.

§ 1. Derjenige aber, dem die Freilassung mit Fideikommiss oder unmittelbar hinterlassen wurde, falls er Rechnung zu legen hatte, kann, bevor er den Vorrat herausgegeben und das, was er in betrügerischer Absicht beiseite geschafft hat, nicht freigelassen werden. Wenn sich aber aus den Rechnungen ergibt, dass er nicht Schuldner ist, erlangt er nach dem Erbschaftsantritt die Freilassung gleichsam ohne jede Bedingung.

Geg. VII. k. Dec. (215) unter dem 2ten Consulate des Laetus und dem des Cereales.

7,2,5. Der Kaiser Alexander an Quintilianus.

Die zum Betrug der Gläubiger in einem Testament verfügten Freilassungen gelten nach dem Aelisch-Sentischen Gesetz, [das Beschränkungen bei Freilassungen verfügte,] nicht, wenn jemand Erbe eines Schuldners wurde und zahlungsfähig ist.

7,2,6. Der Kaiser Gordianus an Pisistratus.

Wenn die Hinterlassenschaft dessen, in dessen Testament du freigelassen zu sein angibst, wegen der Schulden von den Erben ausgeschlagen worden ist, wirst du aus rechtmäßigem Grund, wenn du den Erbschaftsgläubigern Bürgschaft anbietest, die Aufrechterhaltung des Willens des Testators zur Aufrechterhaltung der Freilassung fordern, zumal dies besonders vom vergöttlichten Marcus, dem weisesten der Herrscher, verordnet worden ist. Dies ist gegenüber der Person eines Fremden so zu halten.

7,2,7. Derselbe an Iusta.

Wider den Willen Deiner Mutter darfst du demjenigen die Freilassung nicht zuteilwerden lassen, den sie freizulassen verboten hat, damit du nicht die Gebote der kindlichen Liebe zu verletzen scheinst.

Geg. X. k. Febr. (240) unter dem 2ten Consulate des Sabinus und dem des Venustus.

7,2,8. Der Kaiser Philippus und Cäsar Philippus an Tremellius.

Wenn der Testator angeordnet hat, dem Diener zu den Hochzeitsfeierlichkeiten seines Sohnes oder seiner Tochter die Freilassung zu erteilen, so hat er damit keinen Zeitpunkt für die Gewährung der Freilassung bestimmt, sondern vielmehr eine Bedingung aufgestellt, so dass die Freilassung, wenn keine Verheiratung erfolgt ist, mit Recht nicht gefordert werden kann.

7,2,9. Die Kaiser Carus, Carinus und Numerianus an Maurus.

Wenn auch der Erblasser dich zum Erben eingesetzt hat, so hat er doch deinem Diener die Freiheit nicht unmittelbar erteilen können, denn unmittelbar kann fremden Dienern niemand die Freilassung erteilen.

Geg. VI. id. Nov. (283) unter dem Consulate des Kaisers Carus und dem des Kaisers Carinus.

7,2,10. Die Kaiser und Cäsaren Diocletianus und Maximianus an Germanus.

Wenn die Freilassung durch unmittelbare Verfügung zu Recht erteilt worden ist, werden sie nicht nur durch die Zubilligung des Filzhuts, *pileus,* sondern auch durch den Erbschaftsantritt, wenn es keiner Rechtsvorschrift zuwiderläuft, zu Freigelassenen.

Geg. (293)

7,2,11. Dieselben Kaiser und Cäsaren an Laurina.

Wenn ein Testament nicht zu Recht besteht, so sind auch die darin vorgesehenen Freilassungen ohne rechtliche Wirkung, da du angibst, dass nicht hinzugesetzt worden sei, dass diese als Verbriefung gelten sollen.

Geg. am Abend des XVI. k. April. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

7,2,12. Dieselben Kaiser und Cäsaren an Rhysus.

Wenn die Erben aus einem zu Recht errichteten Testament die Erbschaft den Bräuchen entsprechend angetreten haben, so hat dir die aus dem Testament erworbene Freilassung, wenn nachher die eingesetzten Erben mit den Intestaterben in ein heimliches Einverständnis getreten sind, nicht genommen werden können.

§ 1. Haben sie hingegen freiwillig die ihnen zugefallene Erbfolge ausgeschlagen, wird bekanntlich alles, was im Testament angeordnet worden ist, hinfällig.

§ 2. Wenn aber der Vorsteher der Provinz feststellt, dass die Erben, um euch um die Freilassung zu betrügen, eine Hinterlist vereinbart haben, so wird er, der Verordnung des vergöttlichten Pius Antoninus zufolge, darauf bedacht sein, sich der Erteilung der Freilassungen anzunehmen.

Geg. k. Dec. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

7,2,13. Dieselben Kaiser und Cäsaren an Martial.

Es steht fest, dass einem unter einer Bedingung Freigelassenen die ihm erteilte Freilassung vom Erben nicht genommen werden kann, auch kann ihm keine Veräußerung und keine Ersitzung insofern schaden, dass er nicht, sobald die Bedingung eingetreten ist, die Freilassung erhielte.

7,2,14. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN FLORENTINUS, *PRAEF. PRAET.*

Die unmittelbare Erteilung der Freilassung soll in einem Testament auch in griechischer Sprache getroffen werden dürfen, so dass die dergestalt unmittelbar geschehene Erteilung der Freilassung so angesehen werden soll, wie wenn sie der Testator mit gesetzmäßigen Worten getroffen habe.

Geg. prid. id. Sept. (439) zu Constantinopel unter dem 17ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Festus.

7,2,15. DER KAISER IUSTINIANUS AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Da die Constitution des vergöttlichten Marcus erklärt, dass, wenn jemand nach Errichtung eines Testaments, oder ohne ein solches verstorben ist, so dass die Intestaterbfolge eintritt, und Freilassungen verfügt hat, aber niemand die Hinterlassenschaft des Verstorbenen übernehmen will, weil sie der Insolvenz verdächtig zu sein scheint, und etwa auch Freilassungen durch Vermächtnisse mit Auflagen, ohne schriftlich abgefasst zu sein, hinterlassen worden sind, es entweder einem jeden Fremden oder einem der Diener, der selbst mit der Freilassung beschenkt worden war, und über seinen Rechtsstand besorgt ist, frei stehe, die Erbschaft unter der Bedingung und gegen Bürgschaft anzutreten, sowohl allen Gläubigern Genugtuung zu gewähren, als auch denen die Freilassung zuteilwerden zu lassen, von denen der Testator es gewollt hat, sind vielfältige Zweifel aus dieser Constitution entstanden.

§ 1. Denn so fragte es sich, ob, wenn die Erbschaftsgegenstände, ohne dass sich ein Erbe gefunden hat, verkauft worden sind, es noch nach deren Verkauf möglich sein soll, dass ein Diener oder ein anderer die Erbschaft antritt und die Sachen von den Käufern zurückfordern kann, dabei aber den Freilassungen und Gläubigern Genüge leisten dürfe?

§ 1a. Wenn nun zwar der vergöttlichte Severus, wenn die Sachen einmal verkauft worden sind, dies nicht zugelassen hat, so hat Uns doch des Ulpianus Ansicht ganz vorzüglich gefallen, besonders hinsichtlich der Erteilungen der Freilassungen, damit diese nicht verloren gehen, noch nach dem Verkauf der Sachen ein Rechtsmittel von einjähriger Dauer zu der Constitution des vergöttlichten Marcus hinzuzufügen, innerhalb welcher Frist sowohl allen Gläubigern Genüge zu geschehen hat, und auch den Käufern nichts Nachteiliges widerfährt, da sie ja oftmals sich binnen Jahresfrist eine Aufhebung gefallen lassen mussten, oder einem Diener, der mit der Freilassung beschenkt worden war, oder irgend einem anderen zu gestatten, entweder vor dem Verkauf der Sachen, oder nachher binnen Jahresfrist die Erbschaft anzutreten und die Sachen zurückzufordern, gegen vorher zu bestellende Bürgschaft, dass sowohl den Freilassungen als den Gläubigern entsprochen werde.

§ 1b. Wenn nun einer zwar allen Freilassungen zu genügen verspricht, den Gläubigern aber nicht das Ganze, sondern nur teilweise ihre Forderungen zu erfüllen, diese auch einen Vertrag darüber eingegangen sind, so ordnen Wir an, soll die Constitution des vergöttlichten Marcus auch auf einen Fall dieser Art angewandt werden soll, und sind der Meinung, dass dies in jeder Hinsicht zulässig sei, zumal dieser Vertrag mit dem Willen der Gläubiger eingegangen wird. Denn wollen diese nicht, gestatten Wir diese Vorgehensweise nicht.

§ 2. Wenn aber einige von den Dienern die Freilassung angenommen haben, andere es hingegen vorgezogen haben, dieselbe abzulehnen, so sind auch auf diesen Fall die Ausführungen des vergöttlichten Marcus auszudehnen, und ohne Zweifel der die Erbschaft Anfordernde auch zu hören, und es soll den Dienern die freie Wahl bleiben, ob sie entweder zu Freigelassenen werden, oder im Dienstbarenstand verbleiben wollen.

§ 2a. Denn wenn es auch keinem Diener gestattet ist, das römische Bürgerrecht auszuschlagen, so muss dennoch in diesem Fall, damit nicht wegen Undankbarkeit Einiger auch die Übrigen im Dienstbarenstand zu bleiben genötigt sind, allen Dienern, welche wollen, erlaubt sein, die Freilassung anzunehmen, und die, die diese nicht wollen oder ablehnen aber mit der freiwilligen Dienstbarkeit belastet bleiben, und sie mögen dann den, welchen sie nicht zum Freilasser haben wollen, als ihren Herrn, und vielleicht als einen strengen, kennenlernen.

§ 3. Wenn er aber nicht alle Erteilungen von Freilassungen zu erfüllen versprochen hat, sondern nur eine bestimmte Anzahl Diener von denen, welchen es angewiesen worden war, die Freilassung anzunehmen, so ist es besser, falls die Erbschaftssachen zur Befriedigung der Gläubiger hinreichen, auch allen übrigen Dienern die Freilassung zu erteilen, wenn er dies auch nicht versprochen hat. Fehlt aber etwas zur Befriedigung der Gläubiger, so ist es angemessener, dass nur wenige die Freilassung erhalten.

§. 4. Soweit Unsere Abhilfe zur Beseitigung der alten Zweifel. Um zugleich aber der erwähnten Constitution eine verbessernde Vervollständigung zu gewähren, ordnen Wir hiermit an, dass, wenn nicht Einer auftritt, der die Erbschaft verlangt, sondern Mehrere, und zwar zur selben Zeit, allen gemeinschaftlich die Erlaubnis zum Erbschaftsantritt, nach vorheriger von allen zu leistenden Bürgschaft, den Gläubigern und den Ansprüchen auf Freilassung Genüge leisten zu wollen, zu Teil werden solle.

§ 4a. Geschieht dies zu verschiedenen Zeiten, so hat der das Vorrecht, der zuerst auftritt, wenn er Bürgschaft stellen kann. Kann er es nicht, so folgen die übrigen einer nach dem anderen, je in der zeitlichen

Reihenfolge ihres Antrags, und dies soll so innerhalb einer Jahresfrist gehalten werden.
§ 5. Verspricht aber Einer, Einige frei zu lassen, nicht aber alle, und tritt dann ein Anderer auf, der bereit ist, genügende Bürgschaft zu stellen, allen Gläubigern und allen Ansprüchen auf Freilassung Genüge zu leisten, ist es angemessen, ihn zuzulassen, so dass alle Freilassungen ohne Unterschied erfüllt werden. Diese Ausnahme erteilen Wir nicht nur dem mit der Freilassung beschenkten Dienstbaren, sondern auch demjenigen, dem die Freilassung nicht hinterlassen worden ist, so dass sogar der Fall eintreten kann, dass durch den, dem die Freiheit nicht hinterlassen worden ist, Anderen dieselbe zuteilwird.
§ 6. Wenn sich aber dies früher ereignet, als der erste die Erbschaftssachen und die Freilassung erlangt, geht es Unsere Meinung dahin, dass der Zweite, der darauf Anspruch erhebt, oder der Dritte oder ein Weiterer, der mehr Freilassungen zusagt, vorgezogen werde.
§ 7. Wenn aber die Sachen schon dem zuerst die Erbschaft in Anspruch nehmenden Diener übergeben worden sind, und einigen der zur Erbschaft gehörenden Dienern von ihm die Freilassung erteilt worden ist, und dann ein anderer der zur Erbschaft gehörenden Diener oder ein fremder Freier auftritt, der sich dazu erbietet, so wird ihm dies gestattet werden, und er bei größeren Zusagen und ausgedehnterer Bürgschaftsstellung die Erbschaft erhalten. Jedoch bleibt der früher mit dem Antrag Aufgetretene frei, wenn ihm auch der Nachlass entzogen wird. Alles dieses muss binnen Jahresfrist, wie schon gesagt wurde, von da ab erledigt werden, da der zuerst Auftretende mit seinem Verlangen den Richter angerufen hat.
Geg. (531 - 532)

III. Titel.

DE LEGE FUFIA CANINIA TOLLENDA.

7,3. Von der Aufhebung des Fufisch-Caninianischen Gesetzes über die Beschränkung der testamentarischen Freilassungen.

7,3,1. DER KAISER IUSTINIANUS AN MENNA, *PRAEF. PRAET.*

Es ist Unser Wille, dass die den Dienstbaren in einem Testament sowohl unmittelbar als durch Fideikommiss hinterlassene Freilassung ebenso wie die von einem Lebenden erteilte ohne allen Unterschied gelte, so dass das Fufisch-Caninianische Gesetz in allen Fällen wegfallen und den ihre Diener beglückenden Verfügungen der Testatoren nicht im Wege stehen soll.
Geg. k. Iun. (528) zu Constantinopel unter dem 2ten Consulate des Kaisers Iustinianus, Domino nostro.

IV. Titel.

DE FIDEICOMMISSARIIS LIBERTATIBUS.

7,4. Von der testamentarischen Freilassung unter Auflagen.

7,4,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN PRIMUS.

Da du vorträgst, es sei die Hinterlassenschaft des Testators nicht angetreten worden, von dem du angibst, er habe dir die Freilassung durch Fideikommiss vermacht, und es habe ein anderer als der eingesetzte Erbe die Hinterlassenschaft nach der gesetzlichen Erbfolge in Besitz genommen, verlangst du, wenn nicht die fideikommissarische Erteilung der Freilassung vom gesetzmäßigen Erben wiederholt wurde, ohne Recht die Gewährung derselben von dem, der gar nicht darum gebeten worden ist.
§ 1. Wenn du jedoch nachweisen kannst, dass der eingesetzte Erbe, obwohl er eine Summe Geld dafür angenommen hat, das Vermächtnis unberücksichtigt ließ, wird er genötigt werden, dir die Freilassung zuteil werden zu lassen.
Geg. XIII. k. Mart. (197) unter dem Consulate des Lateranus und dem des Rufinus.

7,4,2. DER KAISER ANTONINUS AN VALERIUS.

Auch wenn die Verbriefung, worin du vom Bruder deiner verstorbenen Mutter ein Vermächtnis erhalten zu haben scheinst, für verfälscht erklärt worden ist, entkräftet dennoch, wenn du vor Erhebung der Untersuchung des Verbrechens die rechtmäßige Freilassung durch den Vermächtnisinhaber erlangt hast, das nachherige Ereignis die erteilte Freilassung nicht. Der Constitution des vergöttlichten Hadrianus zufolge wird jedoch dem Erben die Rückforderung von zwanzig Goldstücken zugestanden.
Geg. XVIII. k. Aug. (213) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem des Balbinus.

7,4,3. Der Kaiser Alexander an Lucius.

Da du angibst, es sei den Dienerinnen die Freilassung unter einer Bedingung erteilt worden, was kann es da ein Zweifel sein, dass die von ihnen vor deren Erfüllung geborenen Kinder als Diener geboren wurden, und den Erben aufgrund der Rechte des Herrn angehören? Nur denen ist man zu Hilfe gekommen, die bei einer Verzögerung der Freilassung geboren worden sind, so dass sie als Freie und Freigeborene betrachtet werden sollen.

Geg. (222 ?)

7,4,4. Derselbe Kaiser an Adrianus.

Wenn eine Dienerin mit Einwilligung ihres Herrn als Freie gelebt hat, da ihr die Freilassung durch Fideikommiss hinterlassen worden war, so hat sie, dem Senatsbeschluss und den darauf bezüglichen Constitutionen zufolge römische Bürgerin geworden, Freie geboren. Wenn sie aber selbst die Freilassung niemals in Anspruch genommen hat, hat sie es sich selbst zuzuschreiben, dass ihre inzwischen geborenen Kinder Dienstbare sind.

Geg. (222 ?)

7,4,5. Derselbe Kaiser an Dionysius.

Wer das von den Gesetzen vorgeschriebene Alter noch nicht erreicht hat, kann die Freilassung in einem letzten Willen auch durch ein Fideikommiss nicht erteilen, es sei denn, dass er eine Begründung beibringen kann.

Geg. (222 ?)

7,4,6. Derselbe Kaiser an Maximus.

Man hat sich darauf festgelegt, dass auch einer fremden Dienerin die durch Fideikommiss vermachte Freilassung erteilt werden muss, und es erlischt diese Verbindlichkeit nicht dadurch, dass deren Herrin, vorausgesetzt, dass diese aus dem Testament dessen oder deren, die die Freilassung vermacht hat, nichts angenommen hat, sie nicht mehr hat veräußern wollen, weil die Freilassung noch im Laufe der Zeit gewährt werden kann, sobald sich Gelegenheit zur Auslösung der Dienerin bietet.

7,4,7. Derselbe Kaiser an Nicomedes.

Diejenigen, denen die Freilassung durch ein Fideikommiss in einem letzten Willen hinterlassen wird, werden Freigelassene derer, von denen sie freigelassen werden.

Geg. k. April. (225) unter dem Consulate des Fuscus und dem des Dexter.

7,4,8. Derselbe Kaiser an Eutychetes.

Da du angibst, es sei dir die fideikommissarische Freilassung unter der Bedingung erteilt worden, dass sich die Gattin des Freilassers damit einverstanden erklärt, kannst du, wenn dieselbe auch die Erbschaft nicht angetreten hat, sondern letztere ganz an den Sohn gefallen ist, dennoch die Freilassung in Anspruch nehmen, wenn sich des Testators Gattin nicht dagegen ausspricht.

Geg. XV. k. Sept. (225) unter dem Consulate des Fuscus und dem des Dexter.

7,4,9. [7,4,10] Derselbe Kaiser an Mercurialis.

Die dir in einem Fideikommiss unter der Bestimmung hinterlasse Freilassung, wenn des Testators Sohn das fünfundzwanzigste Jahr erreicht habe, geht nicht verloren, wenn auch, wie du angibst, der Erbe vor dem erwähnten Alter verstarb. Denn es ist ein von alters her angenommener Satz, dass innerhalb der Zeit, wo, wenn er am Leben geblieben wäre, er das bestimmte Alter erreicht haben würde, die Erwartung der Freilassung nicht erlischt.

Geg. k. April. (231) unter dem Consulate des Pompeianus und dem des Pelignus.

7,4,10. [7,4,9] Die Kaiser Valerianus und Galienus an Daphnides.

Wenn der Testator seinen Diener, ohne ihm die Freilassung erteilt zu haben, zum Vormund seiner Söhne ernannt hat, ist dennoch zur Begünstigung der Freilassung und der Unmündigen anzunehmen, dass er ihn durch ein Fideikommiss freigelassen zu haben scheint.

§ 1. Wenn er nicht einen eigenen, sondern einen fremden Diener, dessen Verhältnisse er kannte, zum Vormund ernannt hat, so haben sich die Rechtsgelehrten entschieden, dass ebenfalls die Freilassung fideikommissarisch erteilt worden sei, es müsste denn klar erkennbar sein, der Testator sei anderer Meinung gewesen.

Geg. III. k. Mart. (260) unter dem Consulate des Saeculares und dem des Donatus.

7,4,11. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN FLAVIANUS.

Wenn du ein Diener gewesen bist, und dir durch ein Fideikommiss die Freilassung hinterlassen worden ist, so siehst Du ein, dass du nicht ohne vollzogene Freilassung hast freigelassen sein können.

§ 1. Daher, wenn dir als Diener mit bedingenden Worten die Freilassung versprochen wurde, so musst du den Vorsteher der Provinz angehen, damit er nach Erörterung der Sache, wenn er eingesehen hat, dass du ein Recht auf die Freilassung hast, denjenigen, der dazu verpflichtet ist, zur Freilassung nötige, oder, wenn er sich verborgen hält, mit Erlass eines Decrets gegen den Verborgenen für dich sorge.

Ohne Tag und Jahr des Consulats.

7,4,12. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN HYRENIUS.

Dass durch den Ausdruck „ich empfehle" in einem Testament oder einer Verbriefung die Freilassung nicht fideikommissarisch erteilt ist, wird mit der Macht des Rechts festgehalten.

Geg. XVII. k. Mai. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

7,4,13. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN PYTHAGORIDA.

Wenn jemand in Betreff deiner, die er vor der Verheiratung seiner Frau geschenkt, nachher, nachdem er ihr ein Vermächtnis hinterlassen hat, in seinem Testament, oder in einer Verbriefung in bedingenden Worten an seine Rechtsnachfolger erklärt hat, dass es sein Wille sei, du sollest freigelassen werden, so unterliegt es keinem Zweifel, dass letztere zur Auslösung oder zur Freilassung gehalten sind, da die Frau, weil sie durch Annahme des ihr letztwillig Hinterlassenen ihre Zufriedenheit mit dem letzten Willen des Erblassers erklärt hat, dir ein Recht auf fideikommissarische Freilassung zusteht.

Geg. VII. id. Dec. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

7,4,14. DER KAISER IUSTINIANUS AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Da die älteren Juristen bezweifelten, ob es möglich sei, die fideikommissarische Freilassung einem Diener zu hinterlassen, der noch im Mutterleib getragen wird, und von dem man erst erwartet, dass er ein Mensch werden werde, haben Wir den alten Streit entscheiden wollen, und meinen zur Begünstigung der Freilassung, dass sowohl die fideikommissarische als auch die unmittelbar erteilte Freilassung, sowohl von männlichen als auch weiblichen Kindern, die sich im Mutterleib befinden, Bestand haben solle, so dass sie freigelassen das Licht der Welt erblicken, sobald ihre Mutter, selbst noch im Dienstbarkeitsverhältnis stehend, geboren hat.

§ 1. Sind aber mehrere Knaben oder Mädchen geboren worden, so sollen alle, es möge von der einfachen Anzahl oder der mehrfachen gesprochen worden sein, um nichts weniger mit ihrem Eintritt in die Welt ihre Freilassung erhalten, da es bei Doppelsinnigkeiten besser ist, und besonders in Bezug auf die Freilassung, zu ihrer Begünstigung, die menschlichere Ansicht zu ergreifen.

Geg. k. Oct. (530) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

7,4,15. DERSELBE KAISER AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn einem Diener oder einer Dienerin die fideikommissarische Freilassung erteilt worden ist, so ordnen Wir an, dass, wenn sich derjenige einen Verzug hinsichtlich der Freilassung zuschulden kommen lässt, der dazu verpflichtet ist, sie aufgrund eines Ausspruch des Vorstehers der Provinz freizulassen, dann sollen sie, ohne auf eine Handlung oder den Willen des Erben zu warten, freigelassen werden, wie wenn sie vom Testator selbst die Freilassung durch unmittelbare Verfügung erhalten hätten, indem es unehrerbietig und unklug ist, wenn die Erben des Testators zögern, besonders wenn es auf eine Freilassung ankommt.

Geg. k. Oct. (530) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

7,4,16. DERSELBE KAISER AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn jemand in seinem Testament seinen Erben gebeten hat, eines der Kinder seiner mit Namen genannten Dienerin, nach seiner Wahl freizulassen, und die Dienerin eines oder mehrere geboren hat, der Erbe aber zu seinen Lebzeiten keines freigelassen hat, oder während er überlegt, welches er freilassen solle, aus dieser Welt geschieden ist, so wurde von den älteren Juristen bezweifelt, ob alle, oder eines, oder gar keines von ihnen freigelassen werden solle, und es verbreitete sich der Streit des alten Rechts über Fälle dieser Art sehr weit.

§ 1. Wir aber, in der Absicht, die Bosheit des Erben in Zaum zu halten, wenn er des Testators Willen nicht erfüllt, und sobald er gekonnt, nicht eines der Kinder der Dienerin erwählt, und es mit der Freilassung beschenkt hat, ordnen hiermit an, nicht nur ihn allein, sondern auch seine Erben und Nachfolger zu zwingen, alle Kinder der Dienerin freizulassen.

§ 2. Dies ist gegen den Willen des Testators, da er verfügt hat, dass jedenfalls eines von ihnen freizulassen wäre, und sein Augenmerk nicht allein auf ein eines, sondern auf alle gerichtet hat, erhalten, sobald seinem

Willen nicht Gehorsam geleistet wird, ohne Zweifel dem Willen des Testators gemäß alle die Freilassung.
§ 3. Wir erachten dies auch dann als Regel zu befolgen, wenn der Testator die Gewährung der Freilassung nicht dem Erben, sondern einem Berechtigten eines Vermächtnisses mit oder ohne Auflagen auferlegt hat.
§ 4. Deshalb mögen also die Erben, die Berechtigten von Vermächtnissen mit oder ohne Auflagen, durch gerechte Furcht besorgt, es sich angelegen sein lassen, sowohl den Willen des Testators zu erfüllen, als sich auch nicht dadurch, dass alle die Freilassung erlangen, einen Verlust zuzuziehen. Wenn sie sich darüber beklagen, sollen sie wissen, dass sie sich diesen Verlust allein zuzuschreiben, und nicht über unser Gesetz, sondern über ihren Ungehorsam zu beschweren haben.
Geg. XV. k. Dec. (530) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

7,4,17. DERSELBE KAISER AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*
Wenn jemand seinen Diener dergestalt vermacht hat, dass ihm der Vermächtnisinhaber die Freilassung zu erteilen habe, und sich der Erbe hinsichtlich einem Vermächtnis dieser Art sich unredlich verhalten und dem Vermächtnisinhaber den Diener zu übergeben geweigert, er vor Gericht verloren hat, und der Richter im Urteil nicht auf den Diener, sondern auf dessen Wert erkannt hat, so waren die alten Rechtsausleger in Zweifel, ob aus diesem Umstand der Freilassung ein Hindernis erwachse, und wenn man dahin neigt, dass die Freilassung gewährt werden müsse, durch wen dies geschehen müsse, ob durch den Erben, oder dem Vermächtnisinhaber? Und wenn der Erbe sie erteilen müsse, ob dann der Vermächtnisinhaber dasjenige, was er an Geld durch die Verurteilung erhalten habe, behalten dürfe, ob ganz, oder zum Teil, oder gar nichts?
§ 1. In der Absicht, diesen Streit zu schlichten, sind Wir verwundert, warum der für diese Angelegenheit bestellte Richter die Verurteilung nicht auf alle Weise auf den Diener, sondern auf dessen Wert gerichtet hat, da sein Fehler auch für diese Art von Streit Veranlassung gegeben hat.
§ 2. Wenn daher eine solche Frage vorliegt, so halten Wir keinen Richter für so einfältig, dass er eine Verurteilung letzterer Art fällen sollte, sondern, wenn der Vermächtnisinhaber darauf besteht, dass ihm der Dienstbare herausgegeben werden solle, und nach der Einleitung des Verfahrens ein Zeitraum von zwei Monaten verflossen ist, so ist es Unser Wille, dass der Dienstbare dann sofort die Freilassung erhält und freigelassen sein, der Erbe aber wegen seiner Unehrerbietigkeit zum vierfachen Ersatz aller vom Vermächtnisinhaber aufgewendeten Kosten des Prozesses verurteilt werden, jedoch der Vermächtnisinhaber das Freilasserrecht uneingeschränkt behalten soll.
Geg. XV. k. Dec. (530) unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

V. Titel.
DE DEDITITIA LIBERTATE TOLLENDA.
7,5. Von der Aufhebung des Standes der Freigelassenen ohne römisches Bürgerrecht.

7,5,1. DER KAISER IUSTINIANUS AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*
Der Stand der unehrenhaft Freigelassenen, *dediticia, [die während ihrer Zeit in Dienstbarkeit unehrenhafte Strafen erhalten hatten und deshalb nach der lex Aelia Sentia das römische Bürgerrecht nicht erlangen konnten],* soll künftig Unseren Staat nicht mehr belästigen, sondern von Grund aus aufgehoben sein, weil Wir erkennen, dass er nicht mehr in Gebrauch ist, sondern nur der leere Name dieser Art von Freilassung besteht. Wir, die Wir die Wahrheit verehren, wollen auch, dass in Unseren Gesetzen nur solches enthalten sei, was wirklich vorhanden ist.
Geg. (530) unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

VI. Titel.
DE LATINA LIBERTATE TOLLENDA ET PER CERTOS MODOS IN CIVITATEM ROMANAM TRANSFUSA.
7,6. Von der Aufhebung des Standes der latinisch Freigelassenen und seine Überführung in den Stand der römischen Bürger.

7,6,1 DER KAISER IUSTINIANUS AN IOHANNES, *PRAEF. PRAET.*
Während der Stand der unehrenhaft Freigelassenen, *dediticia,* bereits aufgehoben ist, irrt der unvollkommene Rechtsstand der Latiner noch unsicher umher, und ist, gleichsam aus verschiedenen Teilen zusammengesetzt, eingeführt worden und noch vorhanden; nicht ohne guten Grund wird daher der eine Teil derselben aufgehoben, was aber daran Vernünftiges ist, wird in ein selbstständiges Rechtsverhältnis übertragen.

§ 1. Denn da der Stand der latinischen Freigelassenen nach Art der uralten Latinität, welche den in die Colonien Entsandten zuteilwurde, eingeführt zu sein scheint und von der der Staat nichts weiter hatte, als einen Bürgerkrieg, so ist es widersinnig genug , nachdem der Ursprung der Sache weggefallen ist, deren Abbild bestehen zu lassen.
§ 1a. Da nun auf vielfache, ja beinahe unzählige Arten und Weisen die Möglichkeiten der Begründung des Rechtsstandes der Latinen vorgetragen wurden, und verschiedene Gesetze und Senatsbeschlüsse vorhanden sind, und aus diesen die größten Schwierigkeiten entstanden, besonders aus dem Iunischen Gesetz, *[lex Iunia über nicht nach den zivilrechtlichen Erfordernissen Freigelassene, latini iuniani],* aus dem Largianischen Senatsbeschluss *[über die Erben eines latinus iuniani]*, und dem Edikt des vergöttlichten Traianus, womit Unsere Gesetze angefüllt waren, aber kein Mittel dagegen zu finden war, so erschien es Uns am angemessensten, alles dieses und den latinischen Rechtsstand ganz aufzuheben, daneben aber bestimmte Arten und Weisen herauszunehmen, wodurch der latinische Rechtsstand erworben wurde, jedoch gegenwärtig das römische Bürgerrecht geboten wird, so dass nach Aufzählung dieser in diesem Gesetz, außer dass das römische Bürgerrecht durch Geburt erworben wird, alle übrigen Entstehungsarten des Namens der Latinen vollständig aufgehoben sein sollen, und keine Latinen mehr bestehen, sondern für null und nichtig erachtet werden sollen.
§ 1b. Denn wie könnte man es länger dulden, einen Rechtsstand von der Art fortbestehen zu lassen, infolge deren zur Zeit des Todes in derselben Person Freiheit und Dienstbarkeit zusammentreffen, und wo derjenige, der als Freier gelebt hatte, nicht nur dem Tode, sondern auch der Dienstbarkeit verfällt?
§ 1c. Wir ordnen daher hiermit an, dass, wenn jemand einem ihm Dienstbaren durch einen Brief die Freilassung erteilen will, ihm dies mit Zuziehung von fünf Zeugen gestattet sein soll, die hinter des Herrn Unterschrift, er mag nur unterschrieben oder den ganzen Brief geschrieben haben, ihren Namen unterzeichnend, der Urkunde immerwährende Glaubwürdigkeit verleihen sollen. Und wenn er dies getan hat, ob selbst schreibend oder durch einen beamteten Schreiber, *tabularius,* soll der Dienstbare freigelassen sein, wie nach Art einer Verbriefung erhalten, jedoch so, dass er noch zu Lebzeiten des Freilassers selbst sowohl die Freilassung, als auch das römische Bürgerrecht genießt.
§ 2. Wenn aber jemand einem ihm Dienstbaren die Freilassung in einer Gesellschaft seiner Freunde erteilen will, soll ihm ebenfalls gestattet sein, in Gegenwart von fünf Zeugen seinen Willen zu erklären, und zu sagen, er wolle, dieser solle freigelassen sein, und es sollen die Diener, er mag seine Erklärung gerichtlich haben niederlegen, oder der Zeugen Aussage in ein Zeugnis bringen lassen, das sowohl mit der Unterschrift öffentlicher Beamter als auch der Zeugen versehen ist, auf gleiche Weise zum römischen Bürgerrecht gelangen, wie wenn sie die Freilassung aus einer Verbriefung erhalten hätten.
§ 3. Auch ist Uns bekannt, dass einem Edict des vergöttlichten Claudius zufolge für die alte Latinität die Bestimmung getroffen worden war, dass, wenn jemand seinen mit einer Krankheit darniederliegenden Diener öffentlich aus seinem Hause geworfen hatte, weder selbst sich um ihn kümmernd, noch ihn einem anderen anempfehlend, obwohl er, wenn er nicht imstande war, ihn zu verpflegen, ihn in das Fremdenkrankenhaus, *xenon,* schicken, oder sonst auf eine andere Weise für ihn sorgen konnte, dieser Diener die latinische Freilassung erhielt, und das Vermögen dessen, den er sterbend verließ, wenn er starb, dennoch erhielt.
§ 3a. Ein solcher Diener, der Sache selbst zufolge, wenn auch sein Herr nicht will, mit einer erzwungenen Freilassung beschenkt, soll nun sofort römischer Bürger werden, und dem Herrn kein Anspruch auf die Rechte eines Freilassers zustehen. Denn wenn jemand jemanden öffentlich aus dem Haus und der Gemeinschaft seines Gesindes, *familia,* verstößt, ohne sich selbst um ihn zu kümmern, oder ihn einem anderen anzuempfehlen, ohne ihn in das verehrungswürdige Fremdenkrankenhaus zu schicken, und ohne ihm den gewöhnlichen täglichen Bedarf zu gewähren, der soll von ihm und seinem Vermögen ferngehalten werden, sowohl für die ganze Lebenszeit des Freigelassenen, wie auch bei seinem Ableben und danach.
§ 4. Gleicherweise, wenn jemand seine Dienerin unter der Bedingung veräußert hat, dass sie nicht der Prostitution zugeführt werden dürfe, ihr neuer Herr aber wegen Geldgier dieses dennoch versucht, oder wenn der vorige Herr sich für den Fall einer solchen Veräußerung die eigenmächtige Zurücknahme vorbehalten hat, und er, nachdem sie zu ihm zurückgekehrt ist, die Dienerin selbst prostituiert hat, soll sie sofort freigelassen werden und das römische Bürgerrecht erhalten, und der, welcher sie prostituiert hat, von allen Rechten eines Freilassers abgehalten werden. Denn wer so ausgeartet und gottlos ist, dass er einen solchen Handel abschließt, wie wäre der wert, dieselbe zur Dienerin oder Freigelassenen zu haben?
§ 5. Auch diejenigen, welche mit dem Filzhut bedeckt der Leiche ihres Herrn voranschreiten, oder auf dem Sarkophag stehend, die Leiche fächeln, sollen, wenn dies mit dem Willen des Testators oder des Erben geschieht, sofort römische Bürger werden. Damit aber niemandem mit eitler Freigebigkeit zu prahlen gestattet sei, so dass zwar das Volk ihn als menschlich gesinnt betrachte, wenn es viele mit Hüte bedeckt vor der Leiche herschreitend erblickt und alle getäuscht werden, während jene in der Dienstbarkeit bleiben würden, betrogen durch das öffentliche Zeugnis, sollen auch sie Römische Bürger werden, wobei aber das Recht der Freilasserschaft den Freilassern unverkürzt vorbehalten bleibt.

§ 6. Dabei ist zweifellos zu beachten, dass, wenn jemand, entweder durch Testament, oder durch den Stab einen Diener freigelassen hat, auch wenn er dabei ausdrücklich gesagt oder geschrieben hat, er wolle, dass dieser ein Latine sein solle, der unnütze Zusatz der Latinität ganz unterdrückt und der betreffende ein Römischer Bürger wird, damit nicht die Wege, welche nach altem Brauch die Dienstbaren zum römischen Bürgerrecht führten, durch den Willen von Privaten als vermindert erscheinen.
§ 7. Wenn aber jemand seinem Diener die Freilassung unter einer Bedingung hinterlassen und ein fremder Erbe ihm noch während schwebender Bedingung die Freilassung erteilt hat, so soll er nicht, wie früher, Latine werden, sondern römischer Bürger. Ist die Bedingung dann unerfüllt geblieben, so soll er des Erben Freigelassener bleiben, der ihm die Freilassung erteilt hat, ist sie aber in Erfüllung gegangen, so soll er als orcinischer Freigelassener *[einer, dessen Herr als im Orcus weilend angesehen wird]* betrachtet werden, damit nicht etwa den Kindern und Verwandten des Testators das Recht der Freilasserschaft entrissen werde und die Ansprüche der letzteren dem zuteilwerden, dem sie die Gesetze zugestehen.
§ 8. Auch ist es Uns bitter geschienen, dass die älteren Juristen glaubten, wenn ein Diener gegen seinen Herrn in einem Rechtsstreit über die Freilassung unterlegen sei, und ihm darauf der Wert des Dieners von einem andern gezahlt worden ist, er in den Rechtsstand der Latinität trete, denn wie lässt es sich vor der Vernunft rechtfertigen, dass er sowohl den Wert erhalte, als auch zur Zeit des Todes des Freigelassenen ihn wieder als in der Dienstbarkeit ansehe, da ja beide Fälle nicht zu einander passen? Auch in diesem Fall soll jenem daher die Römische Freiheit von Dienstbarkeit zuteilwerden, ohne dass das Recht der Freilasserschaft für den Herrn bestehen bleibt, da jener gewissermaßen sein eigener Freigelassener ist.
§ 9. Aber auch, wenn jemand seine Dienerin mit einem freien Menschen verheiratet und eine Mitgift für sie verschrieben hat, was in der Regel nur hinsichtlich freier Menschen erfolgt, wird die Dienerin nicht Latine, sondern römische Bürgerin. Denn wenn das, was unter den römischen Bürgern und bei adeligen Personen so häufig zu geschehen pflegt, nämlich die Abfassung von Mitgifturkunden, auch bei dieser Person geschehen ist, so ist es notwendig, auch die übereinstimmende Wirkung dieser Schriften zu beachten.
§ 10. Es ist ferner, wenn der Herr einen Diener aktenkundig seinen Sohn genannt hat, dieser Benennung in Bezug auf seinen Stand als Freier zu glauben. Denn wenn er selbst eine so große Zuneigung zu ihm hatte, dass er den Diener nicht für unwert hielt, ihn seinen Sohn zu nennen, und dieses nicht heimlich und nicht nur unter seinen Freunden, sondern in einer gerichtlichen Verhandlung erklärt hat, gleichsam in einer glaubhaften Form seines Willens, wie kann er diesen wieder zum Diener haben, wenn er stirbt? Er soll vielmehr sogar zum römischen Bürger werden und zur Freiheit von Dienstbarkeit, und die Rede seines Herrn soll keine falsche für ihn sein.
§ 11. Als die letzte Art und Weise der Entstehung der alten Latinität soll ihre Verwandlung in das römische Bürgerrecht die gewählt werden, wenn Einer die Urkunde, aus der ersichtlich ist, dass jemand ein Diener sei, dem Diener übergeben oder vernichtet hat.
§ 11a. Damit jedoch den Dienern keine Versuchung zum Stehlen geboten werde, und sie durch ihre Bosheit zur Freilassung gelangen, soll diese Art und Weise, mit bestimmten und unbezweifelbaren Beweisen belegt werden, und zwar soll der Herr die Urkunde entweder in Gegenwart von nicht weniger als fünf Zeugen dem Diener übergeben, oder durchstreichen, oder auf andere Weise vernichten. Und auf diese Weise, so ist es Unsere Meinung, soll ihm das römische Bürgerrecht zustehen, während jedoch sowohl in diesem als auch den übrigen Fällen das Recht der Freilasserschaft unbeeinträchtigt erhalten bleibt, insofern Wir es nicht den Freilassern ausdrücklich verweigert haben.
§ 12. Nach dieser Auswahl der Fälle aus dem gesamten Recht der alten Latinität, sollen nunmehr alle übrigen in den Büchern der Rechtsgelehrten oder den Constitutionen aufgezählten Arten und Weisen wegfallen, und aus denselben kein Latinitätsverhältnis begründet werden, sondern die Diener, wie gesagt, in ihrem Rechtsstand verbleiben, und der Missbrauch eines solchen Mittels nicht gestattet sein.
§ 12a. Und damit nicht in der Zukunft die Berücksichtigung irgendeiner Vorschrift in Bezug auf den latinische Stand in Unseren Gesetzen unterlaufe, soll das Junische Gesetz gänzlich wegfallen, der Largianische Senatsbeschluss soll aufgehoben, und das Edikt des vergöttlichten Traianus, welches diesem folgte, abgeschafft sein, und wenn sonst ein anderes Gesetz, oder ein Senatsbeschluss, oder auch eine Constitution von Latinen spricht, sollen sie in Ansehung dieses Punktes aller Wirksamkeit enthoben sein, und der früher dreifache Weg der Freilassung, welcher zu vielen Zweideutigkeiten Veranlassung, gab, soll künftig in einer geraden Bahn verlaufen. Wo aber andererseits irgendein Gesetz oder eine Constitution die Freilassung erwähnt, soll nicht die Latinität angenommen werden, sondern dass dieselben vom römischen Bürgerrecht reden.
§ 13. Insofern aber gegenwärtig Freigelassene bereits verstorben sind, und ihr Nachlass als der von Latinen denen zugefallen ist, die einen Anspruch darauf haben und noch am Leben sind, soll durch dieses Gesetz keine Änderung entstehen, sondern ihnen nach allem Recht ihr Anspruch daran verbleiben. Aber auf Die, die künftig freigelassen werden, ist diese Constitution anzuwenden.
Geg. k. Nov. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

VII. Titel.

DE COMMUNI SERVO MANUMISSO.

7,7. Von der Freilassung von Dienstbaren, die Mehreren gehören.

7,7,1. DER KAISER IUSTINIANUS AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Es ist bei den alten Rechtslehrern vielfacher Streit in Betreff der Mehreren gehörenden Diener und deren Freilassung und darüber entstanden, wann dem einen Herrn der Anteil desjenigen zuwächst, der die Freilassung erteilt, und wenn nicht, wann besonders hinsichtlich der Soldaten, die Freilassungen dieser Art erteilen.

§ 1. Es hat sich bei Martianus unter den Constitutionen des vergöttlichte Severus eine gefunden, worin dieser Kaiser verordnet hat, dass den Erben des Soldaten auferlegt werden solle, den Anteil des Mitteilhabers zu kaufen, und den Diener mit der Freilassung zu beschenken.

§ 1a. Es ist aber auch eine andere Constitution der vergöttlichten Severus und Antoninus gefunden worden, worin im allgemeinen dem Teilhaber auferlegt wurde, seinen Anteil den anderen Teilhabern zu verkaufen, wenn einem Diener die Freilassung erteilt wird und auch aus dem Vermögen dieses Teilhabers im Fall seines Todes den anderen nichts zufließe, und es solle, dem zufolge, was Ulpianus im sechsten Buch über Fideikommisse und Paulus im dritten über Fideikommisse berichtet, der Preis durch das Ermessen des Prätors bestimmt werden, wo sich auch aufgezeichnet findet, was Sextus Caecilius, der Ausleger des alten Rechtes, gesagt hat, dass der Mitteilhaber zum Verkauf seines Anteils genötigt werde, wenn ein Diener freigelassen wird, wie auch Marcellus zu Iulianus in dessen Digesten bemerkt, woraus erhellt, dass Marcellus derselben Meinung gewesen ist, da er den Iulianus tadelt.

$ 1b. Dies bei den alten Rechtslehrern auffindend und in der Absicht, diese Streitigkeiten zu schlichten, ordnen Wir hiermit allgemein an, dass in Betreff Mehreren gemeinsam gehörender Diener zwischen Soldaten und Nichtsoldaten kein Unterschied mehr gemacht werde, sondern jeder, der hinsichtlich gemeinsamer Diener entweder unter den Lebenden, oder mittels Verfügung auf den Todesfall eine gesetzmäßige Freilassung verfügen wolle, dies tun könne, wo sodann sein Teilhaber zum Verkauf seines Anteils, so groß er ihn an dem Diener hat, die Hälfte, das Dritteil, oder wie viel es sonst sei, genötigt werden solle. Und wenn es mehrere Teilhaber sind, von denen einer die Freilassung erteilen will, so sollen alle andern zum Verkauf ihrer Anteile, die sie an dem Diener haben, an den oder dessen Erben zu verkaufen genötigt werden, der die Freilassung dem Diener zu erteilen verlangt, wenn auch der gemeinsame Diener selbst mit als Erbe eingesetzt worden ist, und jener dies sterbend gesagt hat, jedoch dergestalt, dass derjenige, welcher die übrigen Anteile angekauft hat, oder seine Erben die Freilassung in jedem Fall zu erteilen haben.

§. 2. Wenn sich aber der, oder die Teilhaber weigern, den Preis hinzunehmen, so geben Wir ihm die Erlaubnis, diesen durch öffentliche Beamte anzubieten und versiegelt in einem heiligen Gebäude niederzulegen, und damit die Möglichkeit zu haben, den Diener mit der Freilassung zu beschenken, so dass dieser die vollständige Freiheit von Dienstbarkeit und das römische Bürgerrecht erhält ohne einen der Mitteilhaber fürchten zu müssen, denn diese haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie die Annahme des Preises, den sie annehmen hätten können, verzögert haben.

§ 3. Damit aber nicht hinsichtlich des Sonderguts des Dieners irgendein Zweifel entsteht, so verfügen Wir, dass sein Sondergut an alle Mitteilhaber gelangen soll, und zwar je nach den Anteilen, die jeder an dem Diener hat, wobei jedoch demjenigen, der sterbend dem Diener die Freilassung erteilt hat, die Erlaubnis zu erteilen ist, dem Freigelassenen auch den ihm gebührenden Anteil am Sondergut zuzugestehen. Die Rechte der Freilasserschaft gelangen aber ohne Zweifel in ihrer Reihenfolge an den, der die Freilassung erteilt hat.

§ 4. Wenn aber ein Diener eine Rechnungsführung ausübt, so muss, damit die Rechnungen nicht verloren gehen, oder die Freilassung verhindert wird, der Vorsteher der Provinz, oder der zuständige Richter eine Zeit bestimmen, binnen der, nach vorher gefertigter Rechnung und Herausgabe des sich daraus ergebenden Vorrats, Derselbe auf diese Weise zur Freilassung gelangen muss.

§ 5. Damit aber der Betrag des Werts eines Dieners nicht unbestimmt bleibe, sondern feststehe, ordnen Wir an, dass der Preis eines Dieners oder einer Dienerin, die keine Kunst erlernt haben, zwölf Solidi betragen soll, jedoch die, die erst das zehnte Jahr ihres Alters erreicht haben, nur auf zehn Solidi geschätzt werden sollen. Haben sie aber eine Kunst erlernt, so soll, ohne Unterschied des Geschlechts, mit Ausnahme der Aktenschreiber und Ärzte, ihr Wert auf dreißig Solidi erhöht werden.

§ 5a. Sind es Aktenschreiber oder Ärzte, sollen sie ohne Unterschied des Geschlechts, der Aktenschreiber bis auf fünfzig, der Arzt bis auf sechzig Solidi geschätzt werden.

§ 5b. Sind die gemeinsamen Diener Eunuchen und über zehn Jahr alt, so sollen sie, wenn sie keine Kunst verstehen, auf fünfzig Solidi geschätzt werden, wenn aber kunstfertig, bis auf siebzig. Denn die unter zehn Jahr alten Eunuchen, so wollen Wir, sollen nicht auf mehr als dreißig Solidi geschätzt werden.

§ 5c. Dem entsprechend sollen die Mitteilhaber ihren zuständigen Anteil erhalten, und zur Erteilung der

Freilassung durch die zuständigen Richter genötigt werden.
§ 6. Wenn aber einer von mehreren Mitteilhabern einem Diener die Freilassung entweder zu erteilen oder zu hinterlassen wünscht, und den Wert hinterlegt, und der oder die anderen Mitteilhaber erklären, ihm selbst die Freilassung erteilen und den Wert zahlen zu wollen, so wird die Sache Dessen den Vorzug verdienen, der zuerst zu diesem Werk der Barmherzigkeit geschritten ist.
§ 6a. Wenn aber alle unter dem Vorwand der zu erteilenden Freilassung dies beantragen, soll der zuständige Richter alle zur Freilassung nötigen ohne den Wert zu erhalten, wobei sodann das Sondergut unter alle je nach ihrem Anteil zu verteilen ist, die Ansprüche aus dem Freilasserrecht, erhalten aber alle, welche die Freilassung erteilt haben, ihrem Wesen gemäß auf gleiche Weise.
§ 7. Das Anwachsungsrecht, das die alten Gesetze hinsichtlich der Freilassung von Mehreren gemeinsam gehörenden Dienern einführten, soll ohne Wirksamkeit sein, und werden Wir künftig nicht mehr gestatten.
Geg. k. Aug. (530) unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

7,7,2. DERSELBE KAISER AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Da es ein von allen Rechtsgelehrten angenommener Satz ist, dass ein Mehreren gemeinsam gehörender Diener jedem seiner Herren teils gehöre, und teils nicht gehöre, so dass er aus diesem Grunde sowohl selbst mit einem Vermächtnis bedacht, vermacht werden kann, so trat eine Frage folgender Art auf.
§ 1. Zwei oder mehrere Herren hatten einen gemeinsamen Diener, und einer von ihnen vermachte dem Diener seinen Anteil, den er an ihm hatte. Über die Zweifel erregende Gegebenheit, erhoben die Älteren einen gewaltigen Streit.
§ 2. Nach oftmaliger Erwägung des Sinnes dieses Vermächtnisses, halten Wir denselben für einen doppelten. Entweder glaubte der Testator, es könne der Diener, an dem er einen Anteil hatte, in diesem Umfang frei werden, indem er ihm ein Vermächtnis dieser Art hinterließ, oder wenn er diese Ansicht nicht gehabt hat, tat er es aus Neigung zu seinem Mitteilhaber, um ihm denselben zuzuwenden, dass aber seine Erben den Diener haben sollen, wird er am wenigsten gewollt haben, sondern er hat ihn vielmehr aus seinem eigenen Vermögen vollständig entfernen wollen. Dies gegeneinander abwägend, erklären Wir, stets Begünstiger der Freiheit von Dienstbarkeit, den zweideutigen Willen des Testators, er habe im Umfang seines Anteils mit der Freistellung von Dienstbarkeit ein Geschenk machen wollen.
§ 3. So soll nun, nachdem Wir bestimmt haben, wie es in Fällen dieser Art in Betreff Mehreren gehörender Diener angesehen werden soll, dem Inhalte dieses Gesetzes zufolge auch diese Frage beseitigt sein. Er soll also im Anteil des Testators, dessen Willen gemäß, von Dienstbarkeit frei sein, zu dem anderen Anteil aber Unserer Verordnung zufolge, wobei der Wert dem Inhalt der vorherigen Constitution gemäß, entweder den übrigen Mitteilhabern vom Erben entrichtet werden soll, oder wenn sie ihn nicht haben annehmen wollen, derselbe ihnen angeboten, versiegelt und auf ihre Gefahr niedergelegt werden soll, da es eine kaiserliche Pflicht ist, der menschlicheren Ansicht vor der härteren den Vorzug zu geben.
Geg. XV. k. Dec. (530) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

VIII. Titel.

DE SERVO PIGNORI DATO MANUMISSO.

7,8. Von der Freilassung eines verpfändeten Dienstbaren.

7,8,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN PROCULUS.

Wenn auch der Ehemann, wenn er zahlungsfähig ist, einen zur Mitgift gehörenden Diener freilassen kann, unterliegt es dennoch keinem Zweifel, dass du, wenn du der Frau zum Pfand gegeben worden bist, die Freilassung nicht gegen deren Willen erhalten kannst.
Geg. XII. k. Mai. (205) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem 2ten des Geta.

7,8,2. DIESELBEN KAISER AN ABASCANTUS.

Die von einem Schuldner des Fiscus einem Dienstbaren, der nicht infolge eines besonderen Übereinkommens, sondern nur infolge des Vorrechts des Fiscus verpfändet ist, erteilte Freilassung wird nur dann widerrufen, wenn festgestellt wird, dass es in betrügerischer Absicht geschehen sei.

7,8,3. DIESELBEN KAISER AN ANTONIUS.

Dass derjenige, der sein gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen verpfändet hat, seinen Dienern die Freilassung erteilen kann, ist gewiss. Hinsichtlich der ausdrücklich nach Pfandrecht übergebenen oder verpflichteten Diener ist dies jedoch nicht rechtens.
Geg. III. k. Ian. (209) unter dem Consulate des Pompeianus und dem des Avitus.

7,8,4. DER KAISER ALEXANDER AN SABINIANUS.

Indem du, wie du vorträgst, mit Zustimmung des Gläubigers, dem du mit anderen Dienern verpfändet worden bist, vom Schuldner freigelassen wurdest, konntest du die Freilassung erlangen.

Geg. VI. id. Mai. (222) unter dem Consulate des Kaisers Alexander.

7,8,5. DERSELBE KAISER AN EXTRICATIANUS.

Wenn den Gläubigern Genüge geleistet worden ist, so werden die verpfändeten vom Schuldner freigelassenen Dienerinnen frei von Dienstbarkeit, denn der Freilasser würde selbst wenn er zu behaupten wagte, dass er es zum Schaden seiner Gläubiger getan habe, in der Absicht die Freilassungen zu widerrufen, so wenig gehört werden dürfen, wie seine Erben.

Geg. III. k. Iun. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

7,8,6. DERSELBE KAISER AN AUCTORIUS.

Wenn Dein Vormund mit Deinem Geld erworbene Diener freigelassen hat, so sind sie, weil auf diese Weise erworbene Diener, wie alles Übrige mit dem Geld eines Unmündigen Gekaufte, der Constitution meiner vergöttlichten Vorfahren gemäß, nach dem Pfandrecht zugunsten der Unmündigen haften, nicht frei von Dienstbarkeit geworden.

7,8,7. DER KAISER GORDIANUS AN IULIANA.

Wenn du bei deiner Verheiratung Diener zur Mitgift gegeben hast oder dein Ehemann sie nach erhaltener Mitgift mit dazu gehörendem Geld gekauft hat, ist er aus rechtmäßigen Gründen ihr Herr geworden, und darum ist der Versuch deinerseits, über den Stand der Freigelassenen eine Streitsache zu erheben, vergebens, da sie dem gehörten, der sie beschafft oder zur Mitgift erhalten hat und auch von diesem freigelassen werden konnten.

IX. Titel.

DE SERVIS REI PUBLICAE MANUMITTENDIS.

7,9. Von der Freilassung der den städtischen Gemeinwesen gehörenden Diener.

7,9,1. DER KAISER GORDIANUS AN EPIGONUS.

Wenn Du, als Dienstbarer der Stadt, nach den Vorschriften der städtischen Gesetze und den Constitutionen der Kaiser, vom städtischen Senat mit Einwilligung des Vorstehers der Provinz, freigelassen worden bist, so wirst du nicht deshalb, weil derjenige, den du als Stellvertreter genannt hast, geflohen ist, genötigt, in das Joch der Dienstbarkeit zu treten aus dem du durch die Freilassung getreten bist.

7,9,2. DERSELBE KAISER AN HADRIANA.

Wenn die Ermächtigung des Vorstehers der Provinz das Decret des städtischen Senats bestätigt hat, wodurch Der die Freilassung erhalten hatte, dem du nachher, wie du angibst, ehelich verbunden worden bist, dann ist es keine unsichere Sache, dass die aus dieser Ehe geborene Tochter römische Bürgerin ist und in väterlicher Gewalt steht.

7,9,3. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS SIND MAXIMIANUS AN PHILADELPHUS.

Ohne vorangegangenen Rechtstitel, wodurch ein Dienstbarer beschafft zu werden pflegt, wird kein Freigelassener einer Kreisstadt, *municipum,* ein Diener.

§ 1. Wenn du daher den alten Gesetzen gemäß, deren Wirkung durch einen unter dem zweiten Consulat des Iuventius Celsus und dem des Neratius Marcellus gefassten Senatsbeschluss *(geg. 129)* auch auf die Provinzen ausgedehnt worden ist, freigelassen worden bist und das römische Bürgerrecht erlangt hast, so hast du dadurch, dass du nachher als Freigelassener das Geschäft eines Archivars verwaltet hast, die erlangte Freilassung nicht verloren, und ebenso wenig hat diese deine Handlung den deiner Söhne, der als Freigeborener geboren wurde, gehindert, Beamter, *decurio,* zu werden.

Geg. XV. k. April. (290 oder 293) zu Ravenna unter dem Consulate der Kaiser.

X. Titel.

DE HIS QUI A NON DOMINO MANUMISSI SUNT.

7,10. Von denen, die nicht von ihrem Herrn, sondern von einem anderen freigelassen worden sind.

7,10,1. DER KAISER ANTONINUS AN CORNELIANUS.

Wer fremde Diener freilässt, als wären sie sein, der haftet, wie oft in Rescripten festgehalten worden ist, deren Herren, wie diese wollen, für deren Wert oder für entsprechende Ansprüche.

Geg. k. Mart. (213) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem des Balbinus.

7,10,2. Der Kaiser Alexander an Mercurialis.

Wenn Felicissima, die, wie du angibst, einen Diener in deinem Auftrag erworben und während sie die Besitzrechte an ihm noch nicht auf dich übertragen, ihn freigelassen hat, so verlangst du vergebens, dass dir, nach Aufhebung der Freilassung dessen, an dem deiner Angabe nach, die Freilassung vollzogen worden ist, dessen Besitz übergeben werde.

7,10,3. DERSELBE KAISER AN POMPEIUS, *SOLDAT*.

Der, der dir eine Erbschaft verkauft hat, bleibt bis zur Übergabe der Erbschaftsgegenstände deren Herr, und konnte deshalb auch durch Freilassung eines zur Erbschaft gehörenden Dieners die Freiheit von Dienstbarkeit gewähren.

Geg. VI. k. Aug. (230) unter dem Consulate des Agricola und dem des Clemens.

7,10,4. DIE KAISER VALERIANUS UND GALLIENUS AN ZOILUS.

Wenn Du nicht das Besitztum verschenkt, sondern nur der Dienerin Dienst weitergegeben hast, konnte diejenige, die die Dienerin durch Freilassung frei von Dienstbarkeit gestellt hat, und welche den erbetenen Nutzen hatte, nicht in dein Besitztum eingreifen. Denn es kann niemand einen fremden Diener, auch wenn er ihn wie einen eigenen freilässt, zur Freiheit von Dienstbarkeit gelangen lassen.

Geg. X. k. Aug. (260) unter dem Consulate des Saeculares und dem des Donatus.

7,10,5. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN MARCELLINA.

Wenn die Dienerin aufgrund einer Schenkung übergeben worden ist, hatte die Schenkerin kein Recht zur Freilassung.

Geg. V. k. Mai. (286) unter dem Consulate des Maximus und dem des Aquilinus.

7,10,6. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN MILIUS UND ANDERE.

Wenn der Vater euren Diener, wobei ihr, noch nicht zwanzig Jahre alt, eingewilligt habt, freigelassen hat, so hat er ihm die Freiheit von Dienstbarkeit nicht erteilen können.

Geg. non. Mart. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

7,10,7. DER KAISER CONSTANTINUS AN BASSUS.

Wenn nicht der Herr einem fremden Diener die Freilassung erteilt hat, ist, wenn es von denjenigen Richtern verlangt wird, die ein Recht dazu haben, sie zu bestätigen, die Wiederaufhebung ohne alle Besorgnis vor Strafe leicht.

§ 1. Wenn aber der Fall von der Art ist, dass eine Freilassung auf Unsere Anordnung hin vollzogen worden ist, und dann nachgewiesen wird, dass nicht der Herr die Freilassung des fremden Dieners gefordert hat, soll derjenige, von welchem nachgewiesen wird, dass er in Unserer Gegenwart die Freilassung erlangt habe, sofort an den Besitzer zurückgestellt werden, Der aber, der einen fremden Diener, den Herrscher betrügerischer Weise zur Einwilligung veranlassend, freigelassen hat, dem Herrn zwei Diener desselben Geschlechts, Alters und Kunstfertigkeit, wie der Freigelassene und andere drei gleichfalls ähnliche dem Fiscus zu geben genötigt werden.

§ 2. Dies wird nicht in jedem Fall auferlegt, sondern entfällt, wenn der Freigelassene den ihn wegen seines Standes Angreifenden durch den Einspruch gesetzmäßiger Verjährung hätte abwehren können, indem sich derjenige den Verlust seines Dieners selbst zuzuschreiben hat, der durch sein Stillschweigen denselben zu seinem Schaden bestätigt hat.

Geg. id. Iul. (319) unter dem 5ten Consulate des Kaisers Constantinus und dem des Cäsars Licinius.

XI. Titel.

QUI MANUMITTERE NON POSSUNT ET NE IN FRAUDEM CREDITORUM MANUMITTATUR.

7,11. Von denen, die nicht freilassen dürfen, und davon, dass nicht zum Schaden der Gläubiger freigelassen werde.

7,11,1. DER KAISER ALEXANDER AN ANTIOCHUS.

Es ist sicheres Recht, dass unmittelbare Freilassungen, die zum Schaden der Gläubiger der Freilasser geschehen sind, durch das lex Aelia Sentia *[aus der Zeit Augustus, das Beschränkungen für Freilassungen enthält]* nur dann widerrufen werden, wenn sowohl die Absicht des Betruges, entsprechend der Gesinnung des Freilassenden, als auch der Eintritt des Schadens für die Zurückfordernden nachgewiesen wird. Zu den Gläubigern, so hat man stets angenommen, müssen auch diejenigen gezählt werden, die einen Anspruch auf ein Fideikommiss haben.

Geg. III. id. Nov. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

7,11,2. DERSELBE KAISER AN NATALIANUS.

Es ist in den kaiserlichen Mandaten festgelegt worden, dass Meine Diener auch durch keine Zwischenperson die Diener, die zu ihrem Sondergut gehören, zur Freiheit von Dienstbarkeit gelangen lassen können.

7,11,3. DERSELBE KAISER AN IUSTINA.

Auf Veranlassung des vergöttlichten Marcus hat der Senat angeordnet, es solle niemand bei einem Schauspiel, das aufgeführt wird, einen ihm gehörenden oder nicht gehörenden Diener freilassen, und wenn es geschehen ist, solle es für ungeschehen erachtet werden.

7,11,4. DERSELBE KAISER AN FELICISSIMUS.

Wenn du, noch nicht zwanzig Jahre alt, Diener weitergegeben hast, um ihnen die Freilassung zu gewähren, ist das Geschehene aufgrund des Senatsbeschlusses ungültig.

Geg. III. id. Mai. (224) unter dem Consulate des Iulianus und dem des Crispinus.

7,11,5. DERSELBE KAISER AN PRISCUS.

Wenn erwiesen werden kann, dass eine Freilassung zum Schaden dessen, das dem Fiscus geschuldet wird, geschehen ist, ist sie ungültig. Wenn aber Der, den du Vater nennst, dem Erwerber Geld gegeben hat, und von diesem abgelöst, dadurch die Freilassung erlangt hat, so wird nicht angenommen, dass dem Vermögen Dessen etwas abgeht, der Schuldner des Fiscus ist.

7,11,6. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN OLYMPIUS.

Es ist sicheres Recht, dass der Vormund nicht die fideikommissarische Freilassung, die sein weibliches Mündel einigen Dienern zu gewähren hat, erteilen kann. Wenn Du daher diejenigen, um deren Freilassung du zu einer bestimmten Zeit Deines Alters gebeten worden bist, nicht freigelassen hast, sondern dein Vormund sie freigelassen hat, sind sie in Dienstbarkeit verblieben.

7,11,7. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ZOTICUS.

Wenn dein Herr aus der Verwaltung einer Pflegschaft Schuldner geworden, und zahlungsunfähig, dir durch Fideikommiss die Freilassung hinterlassen hat, kann dir sein Wille nichts nützen, da bei fideikommissarischen Freilassungen die Möglichkeiten des Besitzes zu berücksichtigen sind.

XII. Titel.

QUI NON POSSUNT AD LIBERTATEM PERVENIRE.

7,12. Wer keine Freilassung erhalten kann.

7,12,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN TORQUATUS.

Da Mein vergöttlichter Vater, angeordnet hat, dass die von den Vorstehern der Provinzen und wer sonst zur Bestrafung der Verbrecher Macht hat, zu andauerndem Gefängnis Verurteilten nicht zur Freilassung gelangen können, können auch diejenigen, die innerhalb der Strafzeit zu Erben und freizulassen genannt wurden, oder ein Vermächtnis mit oder Auflagen erhalten haben, weder die Freilassung erhalten, noch etwas von dem ihnen Vermachten erwerben.

§ 1. Wenn sie aber ihre zeitliche Strafe erfüllt haben, können sie frei von aller Fessel, und gleichsam in ihr voriges einfaches Dienstbarkeitsverhältnis zurückversetzt, sowohl der Freilassung, als auch dessen teilhaft werden, was sie zu dieser Zeit aus den Testamenten ihrer verstorbenen Herren erhalten haben, ohne dass nach der früher erlittenen Strafe gefragt wird.

Geg. XVI. k. Iul. (161 ?) unter dem Consulate des Kaisers Antoninus und dem des Kaisers Verus.

7,12,2. DIE KAISER VALERIANUS UND GALLIENUS AN THEODORUS.

Wessen Freilassung durch Testament verboten worden ist, der kann nicht zur Freiheit von Dienstbarkeit gelangen.

§ 1. Aber es kommt im vorliegenden Fall darauf an, ob der Testator die Freilassung derer, die, wie er sagt, mit seinem Sohn erzogen wurden, wegen des häuslichen Dienstes und nötigen Bedarfs für seine Kinder, sowohl sie abzugeben, als auch ihre Freilassung untersagt hat, oder ihnen dieses, die sich schlecht aufgeführt, gleichsam als eine Strafe auferlegt hat.

§ 2. Denn im ersten Fall kann ihm nach dem Ableben Dessen, für den dadurch gesorgt ist, dass die Notwendigkeit des persönlichen Dienstes sich erledigt hat, die Freilassung zuteilwerden, im letzteren Fall muss das, was der Strafe wegen gegen die Diener bestimmt wurde, notwendigerweise seine Gültigkeit behalten, da es Meinem vergöttlichten Vater gefallen würde, dass eine derartige Vorschrift über die Testamente den sich schlecht aufgeführt habenden Dienern eine immerwährende Dienstbarkeit aufbürdet, so dass sie auch nicht durch einen vorgeschobenen Erwerber zu deren Befreiung gelangen können.

XIII. Titel.

PRO QUIBUS CAUSIS SERVI PRO PRAEMIO LIBERTATEM ACCIPIUNT.

7,13. Aus welchen Gründen Dienstbaren die Freilassung zur Belohnung erteilt wird.

7,13,1. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN FIRMINUS.

Um die gewissenhafte Besorgung zur mehren und die sorgfältige Beachtung der Treue mit einer rechtlichen Belohnung gebührend zu versehen, sollst du, da du um den Mord deines Herrn zu rächen, mit unbezweifelbaren Beweismitteln beharrlich bestrebt warst, die Freilassung, welche denen, die die Ermordung ihres Herrn gerichtlich verfolgen, schon früher durch Senatsbeschlüsse und kaiserliche Verordnungen zu gewähren angeordnet worden ist, für deine großen Verdienste ebenfalls nicht durch die Tat selbst, sondern durch Anrufung und Entscheidung des Vorstehers der Provinz erhalten.

Geg. VII. id. Dec. (290) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Diocletianus und dem 3ten des Kaisers Maximianus.

7,13,2. DER KAISER CONSTANTINUS AN IANUARINUS.

Die Diener, welche Münzer, die heimlich falsche Münzen fertigen, anzeigen, sollen mit dem römischen Bürgerrecht beschenkt, und ihren Herren deren Wert vom Fiscus ausgezahlt werden.

Geg. XII. k. Dec. (321) zu Rom unter dem 2ten Consulate des Cäsars Crispus und dem 2ten des Cäsars Constantinus.

7,13,3. DERSELBE KAISER AN DAS VOLK.

Wenn ein Diener die verborgen gebliebene oder durch Vergleich erledigte Schandtat der Vergewaltigung einer Jungfrau den staatlichen Stellen überbracht hat, soll er mit der Freilassung beschenkt werden.

Geg. prid. k. April. (320) zu Aquileia unter dem 6ten Consulate des Kaisers Constantinus und dem des Cäsars Constantius.

7,13,4. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN SYAGRIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn ein Diener einen Deserteur überliefert hat, soll er mit der Freilassung beschenkt werden.

Geg. id. Iul. (380) zu Rom unter dem 5ten Consulate des Kaisers Gratianus und dem des Kaisers Theodosius.

XIV. Titel.

DE INGENUIS MANUMISSIS.

7,14. Von Freigeborenen und von Freilassung.

7,14,1. DER KAISER ALEXANDER AN PHILETUS.

Wenn du sagst, du seist ein Freigeborener und in einem Testament freigelassen worden, so musst du deine Sache vor den zuständigen Richtern verfolgen, falls du aber einen rechtmäßigen Gegner hast, das ist der, der dein Freilasser zu sein behauptet, so lasse dabei die Verordnung des Senats nicht außer Acht, dass, wer nach geschehener Freilassung sein Bürgerrecht in Anspruch nimmt, dasjenige, was er aus dem Haus des Freilassers besitzt, dort zurücklassen muss. Dazu sind, der Annahme der Rechtsgelehrten zufolge, auch die ihm als Freigelassenen verschriebenen Vermächtnisse zu rechnen.

7,14,2. DER KAISER GORDIANUS AN POMPEIA.

Eine frei geborene Frau machen weder die Kosten des Unterhalts noch die geleisteten Dienste zur Dienerin, noch eine Freistellung zur Freigelassenen.

Geg. V. id. Mai. (240) unter dem 2ten Consulate des Sabinus und dem des Venustus.

7,14,3. DER KAISER PHILIPPUS AN FELICISSIMUS.

Wenn sich später mit rechtmäßigen Beweisen ergibt, dass deine wie eine Dienerin freigelassene Großmutter eine Freigeborene war, und die Rechtskraft eines richterlichen Urteils deren Personenstand schützt, so würdest du, wenn du Einsichtige um Rat gefragt hättest, leicht erfahren haben, dass deren auch vor dem Urteil geborene Kinder nicht mit Unrecht auf den Stand der Freigeborenen Anspruch haben.

7,14,4. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN AGRIPPA.

Wenn, wie du behauptest, dein freigeborener Verwandter, aus der Unterwerfung der Palmyrenischen Aufständischen losgekauft, wie ein Gefangener weggeführt worden ist, wird der Vorsteher der Provinz dafür sorgen, dass ihm sein Stand als Freigeborener zurückzugeben wird.

Geg. IV. id. Ian. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

7,14,5. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN CRESCENS.

Es ist eine große Herabwürdigung, den Stand der Freigeborenen durch Bosheit oder Irrtum Anderer in Zweifel zu ziehen, zumal du versicherst, es habe schon lange der eine oder der andere Vorsteher der Provinz von dir aufgefordert, die Gegenpartei vorladen können um zu zeigen, dass dein Rechtsstand ein anderer sei, wenn er den Begründungen traue.

§ 1. Daraus erhellt, dass der Vorsteher der Provinz, bewogen durch dein Anführen mit Recht den Bescheid gegeben hat, dass du künftig unbelästigt bleiben sollst.

§ 2. Wenn nun also die Gegenpartei bei ihrer Eigensinnigkeit beharrt, so wird der darum angegangene Vorsteher der Provinz ihr auferlegen, sich der Ungerechtigkeit zu enthalten.

Geg. prid. non. April. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

7,14,6. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN DIONYSIUS.

Es ist offensichtliches Recht, dass ein Freier nicht dessen Diener werden kann, der darum weiß. Da du angibst, es habe der Vater der Unmündigen, derer Bitten du erwähnt hast, dich als Freien zu Diensten bei sich gehabt, wenn auch lange Zeit hindurch ohne dass ein Rechtstitel vorausgegangen ist, wodurch ein Anspruch rechtmäßigerweise erworben wird, so hat dies deinen Rechtsstand nicht ändern können.

Geg. VII. k. Mai. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

7,14,7. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN MATRONA.

Wenn feststeht, dass ihr, du und deine Söhne, Freigeborene seid, reicht euch die Wahrheit euerer Geburt zum Schutz, denn wer dagegen den Dienstbarenstand behauptet, kann durch gerichtliches Zurückweisen der Sache über den Freigeborenenstand weder etwas Nachteiliges noch etwas Vorteilhaftes erreichen.

Geg. XV. k. Iul. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

7,14,8. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN CALLIMORPHUS.

Freigeborene werden geboren, Freigelassene erhalten ihren Stand nur durch die Freilassung. Ein Vertrag sichert aber weder Dienern, noch Freigelassenen den Freigeborenenstand zu, und kann ebenso wenig denen etwas schaden, die nicht darin eingewilligt haben.

Geg. IV. k. Ian. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

7,14,9. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN POTAMONA.

Es ist offensichtliches und klares Recht, dass diejenige, welche von einer freigelassenen Mutter geboren wurde, eine Freigeborene ihrem Geburtsrecht nach ist.

§ 1. Da Du angibst, es habe dich deine Mutter als Freigelassene geboren, nachher aber seist du von den Feinden gefangen worden und bist durch das Heimkehrrecht zurückgekehrt, und nun würden gegen dich Ansprüche auf Dienstbarkeit erhoben, ist es folgerichtig, den Vorsteher der Provinz anzugehen, der den Rechtsstand untersuchen und nach Recht sein Urteil fällen wird, und dem wohl bewusst ist, dass weder ein derartiger Rechtsstand der Mutter, noch die Gefangenschaft den Zurückgekehrten von ihrem früheren Stand etwas nehmen kann.

7,14,10. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ATHENODORA.

Wenn die zur Unterscheidung einzelner Personen mit öffentlicher Zustimmung angenommenen Namen zur Verschleierung der Geburtsrechte von Freigeborenen befremdend gewählt werden, schadet dies nicht, und es macht eine Dienstverpflichtung im freien Stand geborener Kinder, auch wenn sie während einer Dienstausübung geboren werden, nicht zu Dienern, sondern sie kommen als Freigeborene zur Welt.

7,14,11. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN MAXIMA.

Wenn dem Verfügungsanspruch gegenüber euch kein Rechtstitel vorangegangen ist, sondern ihr den Dienst um einen verabredeten Lohn, da ihr Freigeborene gewesen seid, ausgeführt habt, ist eurem Personenstand dadurch nicht das Mindeste vergeben, und es steht euch ebenso wenig etwas im Wege, auf die getreuliche Erfüllung des Übereinkommens Klage zu erheben.

Geg. non. Mart. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

7,14,12. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN QUIETA.

Der erlittene Menschenraub, *plagii,* tut zur Veränderung des Standes einer Freien nichts, sondern es ist bekannt, dass die Entführte ihr angeborenes Geburtsrecht auch in diesem Fall behält.

Geg. III. k. Dec. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

7,14,13. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN MENANDRUS.

Wer behauptet, ein Freigeborener zu sein, ohne es zu beweisen, verliert dadurch nicht seinen Stand als Freigelassener.

Geg. VII. id. Dec. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

7,14,14. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ARISTOTELES.

Einer Freigeborenen kann dadurch, dass behauptet wird, sie sei wie eine Dienerin anlässlich eines Verlöbnisses gegeben worden, nicht der geringste Nachteil entstehen.

Geg. VII. k. Ian. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

XV. Titel.

COMMUNIA DE MANUMISSIONIBUS.

7,15. Allgemeine Regeln für Freilassungen.

7,15,1. DER KAISER IUSTINIANUS AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir ordnen an, dass, wenn der Herr einem Diener, dessen Nießbrauch einem anderen zustand, die Freilassung erteilt hat, nicht dem alten Herkommen gemäß, er nicht nur freigelassen sein, sondern auch seinen Herrn verlieren soll, so dass keine Person vorhanden ist, für die er das erwerben könne, was an ihn gelangt, sondern wenn beide, sowohl der Herr, als auch der Nießbraucher ihm übereinstimmend die Freilassung erteilt haben, er mit voller rechtlicher Wirkung frei von Dienstleistung werden, und wenn er nachher etwas erworben hat, dies ihm gehören soll.

§ 1. Hat aber der Herr allein die Freilassung erteilt ohne Einwilligung des Nießbrauchers, er, der die Freilassung von seinem Herrn erhalten hat, zwar zu dessen Freigelassenen gezählt werden soll, und wenn er etwas in der Zwischenzeit besessen hat, dies für sich erwerben, behalten, und seiner Nachkommenschaft hinterlassen soll, während das Freilasserrecht in jeder Hinsicht unversehrt bleibt, wenn nicht auch dies ihm nach den Gesetzen erlassen worden ist.

§ 1a. Der Freigelassene soll jedoch als Diener bei dem Nießbraucher Zeit dessen Lebens bleiben, oder bis derselbe sonst auf eine gesetzmäßige Weise ausscheidet. Denn wenn der Nießbrauch auf irgendeine Weise erlischt, soll ihm die Freilassung erteilt werden um zu leben wie er will, wenn aber der Freigelassene noch

vor dem Nießbraucher aus der Welt geschieden ist, so soll seine Hinterlassenschaft dem gesetzmäßigen Weg folgen.
§ 2. Hat der Nießbraucher hingegen allein die Freilassung erteilt, und zwar dergestalt, dass er dem Herrn den Nießbrauch abtritt, soll der letztere das vollständige Recht an dem Diener haben, so dass der Diener alles für ihn erwirbt, nach den allgemeinen von Sklaven und Herren angenommenen Grundsätzen.
§ 2a. Hat ihn aber der Nießbraucher aus Dankbarkeit vom Nießbrauch befreit, und ihn mit der Freilassung beschenkt, soll der Diener zwar an seinen Herrn gebunden bleiben, jedoch ihm nicht die Notwendigkeit auferlegt werden, solange der Nießbraucher lebt oder der Nießbrauch bestehen bleibt, dem Herrn Folge und Dienste zu leisten, sondern es sollen ihn Unsere Richter schützen, dass er unbelästigt bleibe. Nach dem Tode des Nießbrauchers oder sonstigem Erlöschen des Nießbrauchs aber soll er dem Herrn dienen, und alles, was in der Zwischenzeit an ihn gelangt ist, für seinen Herrn erwerben.
§ 2b. So soll Unserer Constitution zufolge die Trennung zwischen Dienern und Freien bestehen, und ersterer nicht dem alten Rechte nach Diener ohne Herr bleiben.
§ 3. Wir fügen diesem Gesetz auch hinzu, dass, mit Verwerfung der alten Unterscheidung der Personen, es den beiden Eltern erlaubt sein soll, ihren der Religion geweihten oder aus ihrer Gewalt entlassenen Söhnen und Töchtern und deren Nachkommen jeden Grades, aufzuerlegen, Diener zur Freilassung gelangen zu lassen, sei es vor dem Statthalter, in den Kirchen, oder welche andere gesetzmäßige Art und Weise der Auftraggeber sonst gewollt hat. Denn da sowohl hinsichtlich der Beerbung als jeder anderen Hinsicht zwischen den Kindern kein Unterschied besteht, soll dies auch im erwähnten Fall so gehalten werden, zumal es zugunsten der Freiheit von Dienstbarkeit ist, deren Pflege und Schutz Aufgabe der römischen Gesetze, und besonders Unserer Majestät ist.
Geg. XV. k. April. (530) unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

7,15,2. DERSELBE KAISER AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*
Wenn jemand seinem Diener die Freilassung erteilt, in der Kirche oder in einem heiligen Gebäude, vor einem Tribunal oder vor dem Richter, der nach den Gesetzen die Erlaubnis hat, diese zu erteilen, durch Testament oder in einem anderen letzten Willen, unmittelbar oder fideikommissarisch, soll er auf keine Weise verpflichtet sein, das Alter derer, die zur Freilassung gelangen sollen, zu berücksichtigen. Denn Wir wollen nicht, dass nur derjenige das römische Bürgerrecht erhalten soll, der über dreißig Jahre alt ist, sondern, wie bei den in den Kirchen vollzogenen Freilassungen auf das Alter keine Rücksicht genommen wird, ordnen Wir an, dies auch bei allen von den Herren erteilten Freilassungen, sei es in letztwilligen Verfügungen, durch die Richter, oder auf andere gesetzmäßige Art und Weise, zu beachten, so dass alle römische Bürger sein sollen. Denn Wir beabsichtigen, Unseren Staat zu vergrößern, nicht zu verkleinern.
Geg. k. Aug. (530) unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

7,15,3. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*
Wenn jemand ohne Ehefrau, seine Dienerin als Concubine bei sich hat, und in diesem Verhältnis bis zu seinem Tod verblieben ist, auch vielleicht Kinder mit ihr gezeugt hat, ordnen Wir hiermit an, es den Erben des Verstorbenen keinesfalls zu gestatten, dieselbe oder ihre Kinder, falls sie welche gehabt hat, in ihre Dienstbarkeit zu führen, sondern sie soll unter den nachfolgend genannten Bedingungen nach des Herrn Tod zugleich mit ihren Kindern die Freilassung erhalten.
§ 1. Dem Herrn selbst hingegen geben Wir freie Macht und Gewalt, bei seinen Lebzeiten über seine Dienerin und der mit ihr erzeugten Nachkommenschaft zu verfügen wie er will, und auch in seinem letzten Willen über sie nach Belieben zu verfügen, das heißt sie als Diener anderen zu vermachen, oder namentlich genannten Erben in diesem Verhältnis zu hinterlassen. Wenn er sie aber mit Stillschweigen übergangen hat, sollen sie nach seinem Tod freigesetzt werden, so dass der Tod des Herrn für sie der Anfang der Freiheit von Dienstbarkeit sei.
§ 2. Allen Männern, die Ehefrauen haben, gestatten aber weder die alten noch Unsere Rechte, Freie oder Dienerinnen zu Concubinen zu halten.
Geg. k. Nov. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

XVI. Titel.

DE LIBERALI CAUSA.

7,16. Von Angelegenheiten, den Stand der Freien betreffend.

7,16,1. DER KAISER ANTONINUS AN SATURNINUS.

Du bist zwar einer unerlaubten und unehrenhaften Tat geständig, da du vorhast deine freigeborenen Kinder zu verkaufen, weil aber dein Vorhaben deinen Kindern nicht schaden darf, so geh zum zuständigen Richter, auf dass die Sache nach dem Recht abgehandelt werde.

Geg. V. id. Febr. (?)

7,16,2. DERSELBE KAISER AN VERONIANUS.

Wenn diejenigen, von denen du behauptest, dass sie deine Diener seien, anderseits für Freie ausgegeben werden, muss auf gewohnte Weise ihr Personenstand untersucht werden, denn die rechtlich entschiedene Sache, in der darauf Bezug genommen wurde wem sie gehören, kann in dem Streit über den Stand als Freie nicht eingewandt werden.

Geg. non. Febr. (214) zu Rom unter dem Consulate des Messala und dem des Sabinus.

7,16,3. DER KAISER ALEXANDER AN QUIRINUS.

Wenn ein freier Mann bei einer fremden Dienerin Beischlaf sucht, wird er auch dann nicht Diener des Herren dieser Frau, wenn er aufgefordert worden ist, sich dem zu enthalten.

Geg. non. Febr. (225) unter dem Consulate des Fuscus und dem des Dexter.

7,16,4. DERSELBE KAISER AN IOCUNDUS.

Wenn derjenige, den du als Diener forderst, nach Erörterung der Sache, wenn auch in deiner Abwesenheit, im Urteil als Freier erachtet worden ist, darf dir nicht zum zweiten Mal eine Klage, ihn in die Dienstbarkeit zurückzufordern, erlaubt werden. Hast du aber, nachdem du es erfahren, gegen das Urteil des Richters Berufung eingelegt, wird am kaiserlichen Gerichtshof erörtert werden, ob nach Recht geurteilt worden ist.

7,16,5. DERSELBE KAISER AN SABINUS.

Diejenige, von der du behauptest, dass sie deine Dienerin sei, kann nicht deshalb weniger auf die Freiheit von Dienstbarkeit rechtlichen Anspruch erheben, dass du sie vom Fiscus erworben hast.

§ 1. Ebenso wenig ist ein Einspruch begründet, wenn sie zur Zeit des Erwerbs über zwanzig Jahre alt gewesen ist, da die Bezugnahme auf das Alter gegen einen römischen Bürger nur dann als Einspruch gelten kann, wenn nachgewiesen wird, dass der Beteiligte, um am Preis teilzuhaben, seine Einwilligung zu seiner eigenen Dienstbarkeit gegeben hat.

§ 2. Die Last des Beweises liegt freilich, wenn jemand aus der Dienstbarkeit die Freiheit davon rechtlich beansprucht, bei ihm, und wenn der Beweis seinem Vorgehen nicht entspricht, so wirst du das Recht des Besitzes unerschütterlich behalten.

7,16,6. DIE KAISER VALERIANUS UND GALLIENUS UND DER ERHABENSTE CÄSAR VALERIANUS AN VERSIMENUS.

Selbst wenn du absichtlich geschrieben hättest, du seist ein Diener und nicht Freier, wirst du deinem Recht dadurch keinen Abbruch tun; warum nicht umso weniger, wenn du durch Zeugen darlegst, dass du zur Abfassung dieser Schrift gezwungen worden bist?

7,16,7. DER KAISER AURELIANUS AN SECUNDUS.

Wenn du von dem, dessen Diener du gewesen, freigelassen worden bist, ist eine Streitsache wegen der Freiheit von Dienstbarkeit gegen dich vergebens, insbesondere von Seiten des Erben deines Freilassers, da, wenn auch die Freilassung nicht rechtmäßig vor sich gegangen war, er dennoch den Willen des Erblassers aus Rücksicht auf den Erbschaftsantritt durch seine Einwilligung hat bestätigen müssen.

7,16,8. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN VERINA.

Da du versicherst, es habe einstmals deinem Herrn gefallen, euch, dich und deine Tochter, gegen Zahlung einer bestimmten Summe freizulassen, und er nur dich allein freigelassen hat, so wird ihn der darum angerufene Vorsteher der Provinz ermahnen, bei seinem Willen zu bleiben, wobei ihm die schuldige Ehrfurcht zu erweisen ist, die Freigelassene ihrem Freilasser zu erweisen haben.

Geg. Sept. (286) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aquilinus.

7,16,9. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN PROCULUS.

Da deine Bittschrift Denjenigen, gegen den sie gerichtet ist, als von einer Dienerin geboren nennt, dennoch aber seinem Namen einen Beinamen gegeben hat, mit dem nur Freie benannt werden, und angegeben hat, er sei nicht Diener, sondern nur mit der Last der Dienstbarkeit behaftet, siehst du ein, dass du gegen Einen, der nicht Diener ist, eine Bitte erhoben hast.

Geg. (293)

7,16,10. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN STRATONICUS.

Dass Kinder nicht durch Privatverträge oder einen Verwaltungsakt ihren Rechtsstand ändern und Diener werden können, ist sicheres Recht.

Geg. IV. non. ? (293)

7,16,11. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN FAUSTINUS.

Diener ändern ihren Rechtsstand nicht, wenn sie unerlaubt und unrechtlich nach bürgerlichen Ehrenstellen gestrebt haben. Daher, wenn eine Streitsache wegen des Standes erhoben wird, so müsst ihr bedenken, dass es euch nichts nützen kann, dass euer Vater bürgerliche Ehrenstellen bekleidet hat. Es wird daher nach der nötigen Vorbereitung vor dem Vorsteher der Provinz die Erörterung über euern Personenstand erfolgen.

Geg. (293)

7,16,12. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN SECUNDUS.

Wenn dich, von einer Freigelassenen geboren, jemand erworben hat, so behältst du deinen Rechtsstand, welchen du vorher gehabt hast. Wenn aber dein natürlicher Vater und Herr dich, von einer Dienerin geboren, abgegeben hat, und du nachher dem Käufer den Preis bezahlt hast, so hast du darum noch nicht die Freilassung erlangt.

Geg. XVIII. k. Mart. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

7,16,13. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ANTISTIA.

Über den Stand eines Verstorbenen kann als Hauptsache kein Verfahren eingeleitet werden. Wenn aber aus dem Sondergut dessen, von dem du angibst, dass er Vermögen hinterlassen habe, Gegenstände beansprucht werden, oder seinen Kindern eine Untersuchung wegen des Standes erhoben wird, muss alles dieses nach vorheriger ordentlicher Erörterung vor dem Vorsteher der Provinz entschieden werden.

Geg. V. k. Mai. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

7,16,14. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN QUINTIANUS.

Wenn ein Verfahren über den Rechtsstand eines Freien angeordnet worden ist, der im Besitz der Freiheit von Dienstbarkeit ist, wird er vorläufig als Freier behandelt.

Geg. IV. k. Mai. (293) zu Heraclea unter dem Consulate der Kaiser.

7,16,15. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN PALADIUS.

Der Beweis der Abstammung wird weder von der Unterlassung der Beurkundung der Herkunft ausgeschlossen, noch verringert eine falsche Angabe die Wahrheit. Da zum Beweis der Wahrheit jedes rechtliche Beweismittel zugelassen werden muss, wird der Vorsteher der Provinz, nach vorausgegangenem Ersuchen dafür Sorge tragen, den bestrittenen Stand als Freie zwischen euch, nach erfolgter Vorbereitung, wie es das Recht erfordert, zu entscheiden.

Geg. (293)

7,16,16. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN DIOGENIA.

Wenn du deinen Dienst als Freie geleistet hast und ohne dein Wissen eine Urkunde aufgenommen worden ist, wonach du wie eine Dienerin zur Mitgift gegeben worden bist, hat dies deinen Rechtsstand als Freie nicht beeinträchtigen können, zumal du angibst, minderjährig gewesen zu sein, und man anzunehmen hat, dass Personen unter zwanzig Jahren auf keinen Fall ihren Stand verändern und aus Freien Diener werden können, damit sie nicht unbedachtsamer Weise ihren Stand als Freie früher verlieren, als andere aufgrund ihres Alters diese nicht ohne Untersuchung der Sache erteilen können.

Geg. VI. id. Mai. (293) zu Hadrianopel unter dem Consulate der Kaiser.

7,16,17. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN REGINUS.

Wenn mehrere Brüder Freigeborene sind, werden, wenn später Verbrechen oder Streitsachen vorkommen, die Angelegenheiten über das Standesrecht jedes Einzelnen aus vielen Gründen getrennt.

§ 1. Es steht daher kein Hindernis im Wege, dass nicht ein und derselbe dir keinen Streit wegen des Standes

erhebe, er aber, von denen du versicherst, es seien deine Brüder, als Diener in Anspruch nehme oder behalte.
§ 2. Zum Beweis des Standes der Freien deiner Brüder sind daher andere Beweismittel nötig, denn der Umstand, dass dir kein Streit über deinen Stand erhoben wird, stellt für sie keinen genügenden Beweis des Rechtsstandes dar.
Geg. X. k. Iun. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

7,16,18. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ZOTICUS.
Zum Beweis freigeboren zu sein entgegen der Behauptung der Nachfolger reicht der Umstand nicht hin, dass dir von deren Erblasser etwas vermietet worden ist, jedoch ist dies allein auch kein gültiger Beweis für das Joch der Dienstbarkeit
Geg. id. Iul. (293) zu Philippopolis unter dem Consulate der Kaiser.

7,16,19. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN PAULUS.
Wir sehen, dass die Angelegenheit eher den betrifft, für den du einen Antrag stellst, als dich. Denn da du angibst, ihn zur Freilassung geführt zu haben, ist er mehr besorgt, dass sein Personenstand geschützt werde, es wird damit aber auch dein eigenes Verlangen wahrgenommen werden. Denn wenn er von demjenigen, gegen den du deine Bitte richtest, als Diener in Anspruch genommen wird, und die Freiheit von Dienstbarkeit für ihn aufgrund der Freilassung durch dich gefordert wird, schützt der Beweis des ihm angeborenen Dienstbarenstandes und die ihm die Freiheit verschaffende Wohltat der Freilassung zugleich auch dein Recht der Freilasserschaft. Wenn er in den Stand der Dienstbarkeit einwilligt, dann suche den Vorsteher der Provinz auf, wo du das Recht der Freilasserschaft verteidigen kannst.
Geg. (293)

7,16,20. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN AETERNALIS.
So wie die einmal erteilte Freiheit von Dienstbarkeit nicht widerrufen werden kann, so vergeben sich andererseits die Herren dadurch nichts, dass sie über die Freilassung mit ihren Dienern keine Streitsache austragen.
Geg. VI. k. Sept. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

7,16,21. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN THRASYLLA.
Diejenige, welche nicht ohne Arglist den Stand der Freien behauptet, wird, der Bestimmung des prätorischen Edikts zufolge, ebenso beurteilt, wie die im Stand der Dienstbarkeit Stehende, „wenn aber Zweifel bestehen, ob verlangt wird, aus der Dienstbarkeit freigelassen zu werden, oder ein Freier einer Dienstbarkeit unterworfen werden soll“, wird sich dies aus ihrem eigenen Antrag klar ergeben; das Recht ihrer Herren wird durch die Arglist der Dienerin nicht beeinträchtigt.
Geg. non. Oct. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

7,16,22. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN PARDALEA.
Durch die Eltern, nicht durch eigene Bekundung erweist sich das angeborene Recht. Wenn Du daher, geboren von einer Dienerin, nachher freigelassen worden bist, so hast du, wenn du vor Gericht gestanden hast, Dienerin zu sein, wie von einer anderen Dienerin geboren, durch Irrtum oder Vortäuschung dieser Art die durch die Freilassung erworbene Freiheit von Dienstbarkeit keineswegs verlieren können, da der Dienstbarenstand nur auf bestimmte Art und Weise entstehen, nicht aber durch ein Geständnis hergestellt werden kann.
Geg. V. k. Dec. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

7,16,23. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN MUSCIA.
Wenn dir von deinem Herrn im Testament die Freilassung unmittelbar hinterlassen worden ist, und die zu Erbinnen eingesetzten Töchter daraus die Erbschaft angetreten haben, so können deshalb, weil du seinem Willen gemäß, oder demselben zuwider, einer seiner Töchter zu Diensten warst, die übrigen Töchter deine Freilassung nicht rückgängig machen.
Geg. (293)

7,16,24. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN SEBASTIANUS.
Wenn vor Gericht befragt, eingestanden wird Dienerin zu sein, schließt dies nicht die Verteidigung des Standes der Freien aus.
Geg. IV. k. Ian. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

7,16,25. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN LICENTIANUS.

So wie die Unterlassung der Erstellung einer Urkunde über die richtig geschehene Freilassung der erteilten Freilassung keinen Nachteil zufügen kann, so kann auch, wenn du einen Diener zur Freilassung geführt hast, demselben der Verlust der Urkunde nichts schaden.

Geg. V. id. Febr. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

7,16,26. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN MODESTUS.

So wie der Freilasser dem Freigelassenen die einmal erteilte Freilassung nicht nehmen kann, wird er andererseits zur Beurkundung der Freilassung angehalten.

Geg. VII. id. Mart. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

7,16,27. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN AUSTERIUS.

Arrianus ist, nachdem vom Leonides eine Streitsache geführt worden war, im Urteil als Freier erachtet worden, daher kann er mit Recht vom Unterlegenen nicht wieder als Diener gefordert werden.

§ 1. Ebenso wenig schadet dir der dir von Arrianus beigegebene Miterbe, der die Rechtssache wegen des Standes angestrebt hat, oder dessen Erben und es kann auch dasjenige, was sie sich zugestanden haben, die Wahrheit und die Benennung des Vermächtnisses des Erblassers nicht ändern.

Geg. III. k. April. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

7,16,28. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN EURYMEDONTES.

Der Rang des väterlichen Großvaters, der Beamter war, kann dem Enkel zum Beweis des Standes eines Freien nichts nützen, da bei einer Personenstandsache mehr auf die Rechtslage der Mutter und nicht des Vaters berücksichtigt wird. Doch reicht auch die des mütterlichen Großvaters nicht allein hin, da, wenn auch nachgewiesen werden kann, dass die Großmutter eine Freie gewesen ist, bekanntlich der Status aus vielen Gründen verändert werden kann.

Geg. IV. id. April. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

7,16,29. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN TROILA.

Dass die von einer Dienerin Geborene, die von dem, dessen Bettgenossin sie gewesen, losgekauft worden war, ohne freigelassen zu werden, in der Dienstbarkeit verbleibt, unterliegt keinem Zweifel.

Geg. (294)

7,16,30. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN EUTYCHIA.

Unter dem Vorwand nicht geleisteter Ehrerbietung kann die erteilte Freilassung nicht zurückgenommen werden.

Geg. (294)

7,16,31. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN CASSIANA.

Wenn dir unredlicher Weise eine Streitsache wegen Dienstbarkeit erhoben wird, kannst du, nachdem festgestellt wurde, dass du nicht den Stand der Diener hast, nach Vorbereitung und Einleitung des Verfahrens wegen Schikane oder wegen Unrecht, je nachdem welchen Weg du wählst, dagegen ein Urteil fordern, und dann kannst du auch, wenn auf Freiheit von Dienstbarkeit erkannt worden ist, Ersatz wegen dem Anspruch erheben, wovon du nachweisen kannst, dass es dir geraubt worden ist.

Geg. V. id. Oct. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

7,16,32. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ATHENAIDES.

Die Unterschrift des Sohnes des freilassenden Herrn kann, wenn sie erfolgt ist, der Freilassung so wenig etwas hinzufügen, als, wenn sie unterlassen worden wäre, etwas nehmen.

Geg. non. Nov. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

7,16,33. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN MELITIANA.

Auch wenn dich dein Herr gegen Zahlung einer Summe freigelassen hat, hat dennoch die einmal zuteil gewordene Freilassung nicht widerrufen werden können.

Geg. IV. id. Nov. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

7,16,34. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN EREMONIA.

Eine Freie erhält durch ein Concubinat nicht den Stand einer Dienerin.

Geg. id. Nov. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

7,16,35. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ATTALUS.

Der Umstand, dass jemand das Vermögen eines Unmündigen als Vormund verwaltet hat, ist kein Hindernis, dass er sich in Ansehung seiner Person eine Streitsache wegen Dienstbarkeit gefallen lassen muss.

Geg. non. Dec. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

7,16,36. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN THEODORA.

Wenn die Herrin mit ihrer Dienerin einen Vertrag eingeht, dass, wenn sie eine bestimmte Zeit über gedient hätte, freigelassen werden solle, so entsteht dadurch für die erstere keine Notwendigkeit, dem Übereinkommen Folge zu leisten. So wie dies für die eine Seite wahr ist, so wird letztere auch auf der anderen nicht genötigt, wenn erwiesen wird, dass sie, als sie mit ihren Söhnen freigelassen wurde, versprochen habe, diese dir zum Dienst zu übergeben, dem Übereinkommen Folge zu leisten.

Geg. (294)

7,16,37. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN OLYMPIUS.

Wenn du deinen freien Sohn an deinen Schwiegersohn verkauft hast, der, so nahe durch Verwandtschaft verbunden, sich nicht stellen kann, als habe er von dem Umstand keine Kunde gehabt, dann kann keiner von den Genossen des Verbrechens den anderen anklagen.

Geg. (294)

7,16,38. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN PHILOSARPHES.

Auch wenn dir von Seiten des Staates kein Widerspruch erhoben worden ist, als du zum Hafenaufseher gewählt wurdest, kann dir um nichts weniger eine Streitsache wegen des Standes erhoben werden.

Geg. XVI. k. Ian. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

7,16,39. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN POTESENTICUS.

Es steht fest, dass Kinder, die sich für Diener ausgeben, ihren Status nicht ändern können.

Geg. VII. k. Ian. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

7,16,40. ABSCHRIFT EINES BRIEFES DER KAISER UND CÄSAREN AN VERUTUS.

Gemäß Unserem Edikt soll auch in Angelegenheiten des Personenstandes, es mag über die eines Freigelassenen oder eines Freigeborenen eine Untersuchung angestellt werden, in Abwesenheit des einen Teils nichts desto weniger die Sache erörtert, und nach Maßgabe des Rechts ein Urteil zu fällen nicht verhindert werden.

7,16,41. DIE KAISER CONSTANTINUS UND LICINIUS AN TITIANUS, *VORSTEHER DER PROVINZ CAPPADOCIA.*

Wir ordnen an, dass alle Briefe der Klägerin, welche sie an Aelius als obersten Beamten gerichtet hatte, ungültig und nichtig sein und als gar nicht vorhanden betrachtet werden sollen, und über des Aelius Stand als Freigeborener eine Untersuchung einzuleiten ist, dabei soll es der Frau nicht schaden, dass sie an ihn als Decurio und obersten Beamten geschrieben hat oder dass er sich selbst für das eine oder andere ausgegeben hat, zumal nicht nur die Last der Dienstbarkeit seiner Verwandtschaft durch Aussagen von Zeugen erkannt wurde, sondern auch aus des Aelius eigener Aussage vor einem anderen Gericht hervorging, dass er vom Stand eines Dieners erschien.

7,16,42. DER KAISER CONSTANTINUS AN MAXIMUS, *PRAEF. PRAET.*

Es ist entschieden worden, dass die während eines Prozesses über den Stand einer Mutter geborenen Kinder in ihren Stand treten, der vor der Einleitung des Verfahrens Geborenen aber wird allen im eigenen Namen untersucht, weil nur die im Laufe des Prozesses Geborenen an das Schicksal der Mutter gebunden sind und entweder den rechtmäßigen Herren übergeben werden oder die Freilassung mit der Urheberin ihres Daseins erhalten.

Geg. prid. id. Iun. (322) zu Sirmium unter dem Consulate des Probianus und dem des Iulianus.

XVII. Titel.

DE ADSERTIONE TOLLENDA.

7,17. Von der Aufhebung des Rechts der gerichtlichen Behauptung, dass jemand Dienstbarer oder Freier sei.

7,17,1. DER KAISER IUSTINIANUS AN MENNA, *PRAEF. PRAET.*

Den über den Stand der Dienstbaren zu erhebenden Rechtsstreitigkeiten wollen Wir eine leichte Prüfung gestatten und ihnen vorgeben, indem Wir anordnen, dass, wenn jemand, der Diener ist, behauptet ein Freier zu sein oder frei von Dienstbarkeit zu leben, jedoch in die Dienstbarkeit gefordert werden soll, von der Erschwerung einen Anwalt zur Inanspruchnahme des Standes eines Freien zu bestellen, *adsertor,* in beiden Fällen wegfallen und er unmittelbar sowohl dem, der Herr zu sein behauptet, die Forderung beantworten darf, sowie einem, der im Besitz der Freiheit von Dienstbarkeit sich befindend, in die Dienstbarkeit gefordert wird, auch nichts im Wege stehen soll, einen Geschäftsbesorger zu bestellen, denn denen, die als Diener auf die Freiheit Anspruch erheben, untersagen wir dies, daneben sollen die Gesetze, welche die Rechtsstreitigkeiten, die einen adsertorischen Vertreter verlangen, einer zweiten und dritten Prüfung zu unterwerfen verlangten, künftig außer Kraft sein sollen, da es, wenn keine Berufung eingelegt worden ist, gerecht ist, dass die erste Entscheidung in Kraft bleibt, wenn aber eine solche erhoben wird, wird sie der Richter, an den die Sache in Folge der Berufung gelangt, wie andere Angelegenheiten prüfen, dessen Urteil dann, infolge der Gesetze über die adsertorischen Rechtsstreitigkeiten, keiner zweiten Untersuchung unterworfen werden soll.

§ 1. Wir heben auch das alte Herkommen des Schutzes für das Sondergut oder andere Gegenstände und Angelegenheiten auf, indem Wir anordnen, dass nur die Sondergüter derer, die im Dienstbarenstand stehend, um den Stand eines Freien einen Rechtsstreit erheben, und die anderen Gegenstände, welche in Anspruch genommen werden, sicher bis zur richterlichen Entscheidung sein sollen.

§ 2. Jeder aber, der um den Stand eines Freien streitet, soll, wenn er einen Bürgen stellen kann, denselben stellen. Wem aber dessen Stellung unmöglich ist, und dem Richter dies klar darlegt wird, soll eine Sicherheitsleistung mittels Eid treffen, und soll wissen, dass, wenn er nach getroffener Anordnung sich entfernt und obwohl mit Edikt vorgeladen, ein Jahr lang abwesend bleibt, der Dienstbarkeit verfällt, und der Herrschaft Dessen, der ihnen den Rechtsstreit erhoben hat, ohne allen Zweifel überwiesen wird.

§ 3. Wer hingegen einen anderen in die Dienstbarkeit fordert, soll wissen, dass, wenn er nach der ersten vor irgendeinem Gericht, oder infolge kaiserlicher Anordnung ergangener Anklage und Zustellung der Ladung an den, welcher als Diener angegriffen wird, denselben vor einem zweiten Gericht anklagen sollte, er, außer in dem Fall, dass der, von dem behauptet wird, er sei Diener, selbst die Veranlassung dazu gegeben hat, wenn er der Herr ist, seines Rechtes verlustig geht.

Geg. III. id. Dec. (528) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Iustinianus, Domino nostro.

7,17,2. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Die früher unbezweifelte Frage, welche aber gegenwärtig infolge des Gesetzes, welches Wir über die Aufhebung der Adsertion [7,17,1] erlassen haben, in einige Schwierigkeiten verwickelt zu werden droht, haben Wir durch ein ausreichendes Mittel zu lösen Uns bewogen gefunden.

§ 1. Wenn nämlich früher durch Anwälte, *adsertores,* um den Stand eines Freien gestritten wurde, und während der Adsertor den Rechtsstreit leitete, demjenigen, welcher als Diener in Anspruch genommen wurde, inzwischen das Lebenslicht erlosch, wurde trotzdem dem Adsertor die Notwendigkeit auferlegt, den Streit zu Ende zu führen, damit der Käufer, wenn er unterlag und auf den Stand eines Freien erkannt worden war, den Regress gegen den Verkäufer habe, und er ihm, als Verkäufer eines freien Menschen das zurückgebe, was die Kaufurkunde besagte, oder die Natur des Vertrags erforderte.

§ 2. Gegenwärtig aber, da der leere Name der Adsertoren verworfen worden ist, wie kann da, wenn die Person verstarb, um deren Stand das Verfahren geführt wurde, dieses zu Ende geführt werden, da sich nur eine Person vor Gericht stellt?

§ 3. Wir verordnen daher, dass im gegenwärtigen Fall dem Käufer die Befugnis zustehen soll, seinen Vorgänger anzugreifen, so dass dieser Verkäufer entweder nachweisen muss, dass er einen Diener verkauft hat, oder, wenn er es nicht vermag, als habe er einen freien Menschen verkauft, die Verantwortung der Entschädigung auf ihn zurückfällt.

Geg. k. Sept. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

XVIII. Titel.

QUIBUS AD LIBERTATEM PROCLAMARE NON LICET ET DE REBUS EORUM QUI AD LIBERTATEM PROCLAMARE NON PROHIBENTUR.

7,18. Wem es nicht erlaubt ist, auf den Stand eines Freien rechtlichen Anspruch zu erheben, und von dem Vermögen derer, denen es verboten ist, auf den Stand eines Freien Anspruch zu erheben.

7,18,1. DER KAISER GORDIANUS AN PROCULUS.

Wer seinen wahren Stand verleugnet und sich hat verkaufen lassen, befindet sich in einer anderen Lage, als wer am Preis mit teilgenommen hat. Denn dem ersteren ist die Verteidigung des Standes eines Freien unbenommen, dem letztem hingegen wird, auch wenn er römischer Bürger ist, sobald er am Preis teilgenommen hat, der Stand des Freien verweigert.
§ 1. Derselbe Unterschied ist auch hinsichtlich denen zu beachten, denen die Freilassung durch Fideikommiss hinterlassen worden ist, wie die verdientesten Rechtslehrer ausgeführt haben.
Geg. k. Mai. (239) unter dem Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Aviola.

7,18,2. DIE KAISER IND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN MELANA.

Denen, die zu einer Bande Straßenräuber gehören, und durch die Gnade des Herrschers oder durch Anordnung des Fiscus Diener geworden sind, haben die früheren Herrscher entschieden, ist die Freilassung zu verweigern.

7,18,3. DER KAISER CONSTANTINUS AN MAXIMUS, *PRAEF. URBI.*

Wenn jemand auf die Freiheit von Dienstbarkeit Anspruch erhoben hat, wird der Richter sofort verkünden, dass alles dasjenige, was sich bei ihm befindet und wovon er gesteht, dass es demjenigen gehört, der sich für den Herrn ausgibt, zurückgegeben und zurückerstattet werde, weil darüber kein Zweifel besteht.
§ 1. Wenn aber hinsichtlich dessen, was gefordert worden ist, infolge einer Verneinung ein Zweifel entsteht, so wird dies durch Sicherheitsstellung gedeckt, und die Forderung vertagt werden, so dass, wenn der freie Stand bestätigt worden ist, weil auch denen, die jenen ihr Vermögen überlassen haben, geholfen werden muss, von ihm Rechnung über die geführte Verwaltung und alles, was er schuldig ist, gefordert werden kann, damit nach Abwendung der Dienstbarkeit derjenige, der vorher die Stelle des Herrn eingenommen hatte, das zurückerhalte, was er nach dem Recht eines Herrn demselben als Diener hat zufließen lassen, und was aus dem Erwerb und den Nutzungen dieser Gegenstände sich angesammelt, und was er diebischer Weise heimlich genommen und sich angeschafft hat, da dasjenige nicht dem Anspruch des Herrn entzogen werden darf, was er dem Diener als Sondergut gegeben hat.
§ 2. Was aber aus einem Testament oder einer Schenkung erworben oder von den Einkünften dieser Gegenstände gekauft und gefertigt worden ist, soll dem Freien zuteilwerden. Nach Beendigung der Streitsache über den Personenstand, soll alles, was sich von dem oben Erwähnten unterscheidet, in Treuhand, *in sequestro,* verbleiben, damit, nachdem diese Sachen beiden weggenommen wurden, diese bei einer Mittelsperson niedergelegt werden, und beide um das Recht daran streiten mögen.
Geg. XV. k. Iun. (323) zu Thessalonica unter dem Consulate des Severus und dem des Rufinus.

XIX. Titel.

DE ORDINE COGNITIONUM.

7,19. Von der Abfolge der rechtlichen Erörterungen und Entscheidungen in Standesfragen.

7,19,1. DER KAISER ALEXANDER AN VITALIUS.

Da Du selbst gestehst, Anfechtungen wegen deines Status ausgesetzt zu sein, weshalb forderst du denn, bevor dein Personenstand feststeht, die Befugnis, Anklage gegen den zu erheben, der behauptet, du seist ein Diener? Da du, deiner Angabe nach, dich auf das Standesrecht deines Geschlechts stützt, so fordere im ordentlichen Rechtsverfahren den Vorsteher der Provinz auf, der, nach vorheriger Erörterung und Entscheidung der Streitsache über den Personenstand, je nachdem wie der Erfolg ausgefallen ist, nicht in Zweifel darüber sein wird, was er über das Verbrechen zu beschließen habe.
Geg. V. id. M? (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

7,19,2. DERSELBE KAISER AN GALLUS.

Wenn über Erbschaft und den Stand eines Freien Streit besteht, so muss zuerst die Personenstandsache entschieden werden. Wenn aber über die Erbschaft Streit besteht, ist zwar das Verfahren wegen des Status zuerst einzuleiten, es genügt aber dem, der ohne Dienstbarkeit ist, zum Erfolg, dass über die Erbschaft für ihn erkannt worden ist.

Geg. V. id. Aug. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

7,19,3. DERSELBE KAISER AN VALERIANUS.

Wenn an derjenigen ein Verbrechen ausgeübt wird, von der du sagst, sie sei eine Freigeborene, muss zuerst die Sache über den Personenstand ordentlich durchgeführt werden, worauf der Vorsteher der Provinz seine Erörterung und Entscheidung zu treffen hat, weil es notwendig ist, vorher zu wissen, wenn ein Verbrechen bewiesen worden ist, ob es als an einer Freien und Freigeborenen, oder an einer Dienerin begangen zu untersuchen ist.

Geg. VI. k. Dec. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

7,19,4. DER KAISER GORDIANUS AN MENEDEMUS.

Wenn du eine Anfechtung deines Standes erleidest, kannst du, wenn sie zuvor beendet und für dich entschieden worden ist, ohne Hindernis auch gegen den Klage erheben, welcher sich für deinen Herrn ausgegeben hat.

§ 1. Wenn er aber deiner Anklage der Umstand entgegengesetzt wird, dass du ein nicht ihm, sondern einem anderen gehörender Dienstbarer seist, entfällt zwar das Verfahren über den Personenstand, es wird jedoch die Prüfung der Sache durch den Richtenden, zeigen, ob ein Verfahren wegen des Personenstandes eingeleitet werden muss, oder auf sich beruhen kann.

Geg. X. k. Dec. (239) unter dem Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Aviola.

7,19,5. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN ALPHENUS.

Da, wie du sagst, die Frage deines Status erhoben wird, und du fordern willst, was du zu fordern hast, so ist es in der Ordnung, dass zuerst nach rechtmäßiger Feststellung, wenn dies dem Recht nach zulässig ist, die Personenstandsache vor dem Vorsteher der Provinz entschieden wird, so dass, nachdem du zu einem Freien erklärt oder wenigstens durch Urteil erklärt worden ist, dass du kein Diener bist, er anordnet, dir alles herauszugeben, was du rechtlich zu fordern hast; solange dies ungewiss ist, ob du als Freier es zu fordern hast, oder dein Herr, wenn das Urteil dich als Diener erachten sollte, darf dein Schuldner nicht zur Zahlung gedrängt werden.

Geg. prid. k. Mai. (293) zu Beracia unter dem Consulate der Kaiser.

7,19,6. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ALEXANDRIA.

Wenn du sagst, dass dir gehörige Sachen von denen geraubt oder entwendet wurden, von denen du behauptest, sie seien deine Diener, und diese rechtlichen Anspruch auf den Stand der Freien erhoben haben, so muss zuerst die Personenstandsache gegen sie, und dann der Streit wegen Schadensstiftung und Entwendung vor dem Vorsteher der Provinz eingeleitet werden, so dass, sobald erkannt worden ist, sie seien Freie oder keine Diener nach vorausgegangenem Beweis die Verurteilung wegen Schadensstiftung und Entwendung erfolgen kann. Im entgegengesetzten Fall erlischt die Frage wegen der Entwendung.

Geg. III. k. Ian. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

7,19,7. DER KAISER CONSTANTINUS AN BASSUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn ein Streit über den Status entstanden ist, und dabei von Seiten dessen, von dem behauptet wird dass er Diener sei, angegeben wird, es habe der Herr etwas entwendet, so muss zuerst darauf geachtet werden, ob er aus dem Stand der Dienstbarkeit auf den Stand eines Freien Anspruch erheben zu müssen glaubt, oder ob er als Freier in die Dienstbarkeit gefordert wird.

§ 1. Wenn feststeht, dass er im Stand der Dienstbarkeit stehend auf den Stand eines Freien Anspruch erhebt, muss zuerst die Personenstandsache entschieden, und danach, wenn es zulässig ist, die Sache wegen der Entwendung zum Verhör gezogen werden.

§ 2. Wenn aber der Fall so ist, dass derjenige, der in die Dienstbarkeit gefordert wird, angibt, es sei ihm etwas entwendet worden, wird alles, was sich als entwendet ergibt, dem, der ein Diener zu sein behauptet wird, nur dann wiedergegeben, wenn er verbürgt hat, dass der Gegenstand unvermindert bleiben wird.

§ 3. Kann er diese nicht stellen, so muss der Gegenstand der streitigen Verhandlung bis zu dem Tag von einem Treuhänder übernommen werden, an dem der Streit beendet wird, jedoch darf davon, wenn sonst keine hinreichende Möglichkeit vorhanden ist, so viel an Prozesskosten und Unterhalt für den Beteiligten entnommen werden, als nach einem gemäßigten Ermessen des Richters geschätzt wird.

§ 4. Wenn aber über den Personenstand noch kein Streit erhoben wurde, und jemand etwas entwendet hat, und ein Urteil über die Herausgabe des Besitzes an den Sachen erteilt worden ist, jener aber, um dem nicht Genüge leisten zu müssen, Streitigkeit wegen des Standes erhebt, so wird ihm die Notwendigkeit obliegen, die Sachen auch ohne Bürgschaft herauszugeben, und dann die Personenstandsache nach der Ordnung des Rechts zu betreiben.
Geg. (317 – 319)

XX. Titel

DE COLLUSIONE DETEGENDA.

7,20. Von der Enthüllung eines heimlichen Einverständnisses.

7,20,1. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN THEODORUS.

Wenn Du angibst, der Diener deiner Mutter habe sowohl in Unehren mit seiner Herrin gelebt, als auch den Flecken dieser schimpflichen Verbindung durch ein heimliches Einverständnis über vorgetäuschte Freigeborenheit und unter dem Vorwand einer erlogenen Gefangenschaft vor dem zuständigen Richter verheimlichen wollen, und deine Mutter habe ihm die Freilassung nicht erteilt, sondern du versicherst, dass sie ihn zur Freilassung zu bringen nur eine freiwillige Lüge war, so ist es klar, dass er ein Diener ist, da auch das über die Gefangenschaft erlassene Reskript des vergöttlichten Pius, eine, die, wie du sagst, nicht eingetreten ist, ihn nicht zum Freigeborenen gemacht hat, noch die seinerseits geschehene Versicherung deiner Einwilligung ihm das Recht eines Freigeborenen hat verschaffen können.
Geg. XIV. k. Iul. (290) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Diocletianus und dem 3ten des Kaisers Maximianus.

7,20,2. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN MILESIUS.

Dass, wer sich im Stand eines Freigelassenen befindet, seinen Status nicht durch Privatverträge ändern kann, wird im Ninnianischen Senatsbeschluss festgehalten, worin eine Strafe bei einem heimlichen Einverständnis festgesetzt und eine Belohnung für seine Aufdeckung ausgelobt wurde.
Geg. V. k. Dec. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

XXI. Titel.

NE DE STATU DEFUNCTORUM POST QUINQUENNIUM QUAERATUR.

7,21. Dass das Standesrecht Verstorbener nach Ablauf von fünf Jahren nicht bestritten werden kann.

7,21,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN NICON.

Der zuständige Richter wird auf Ersuchen die Sache wegen der Verjährung untersuchen, und wenn sich daraus ergibt, dass der Freilasser der Domitia, der römischer Bürger bis zu seinem Todestag war, bereits fünf Jahr tot war, bevor das Verfahren über den Nachlass dieser Frau begann, soll der Stand der Freigelassenen aufgrund des Personenstandes des Freilassers nicht weiter untersucht werden.

7,21,2. DIESELBEN KAISER AN MAXIMUS.

Wenn derjenige, der dich zum Erben gemacht hat, wegen des Standes seiner Mutter für einen Diener ausgegeben wird, seine Mutter aber fünf Jahre vor Erhebung des Verfahrens verstorben ist, wird die Verjährung eintreten, so dass über den Stand keine Erörterung erfolgen kann ohne zugleich über das deiner Mutter mit zu verhandeln, vorausgesetzt hierbei ist, dass sie zeitlebens ohne Anfechtung als römische Bürgerin gelebt hat.
Geg. id. Sept. (205) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem 2ten des Cäsaren Geta.

7,21,3. DER KAISER ALEXANDER AN OLYMPIADES.

Wenn auch dein gewesener Ehemann, dessen Personenstand angefochten wurde, verstorben ist, dauert die Sache dennoch, wegen des möglichen Eintritts der Nachfolge auch nach seinem Tod fort, und muss von dem entschieden werden, der über den Nachlass, oder die einzelnen dazugehörenden Gegenstände zu entscheiden hat.

7,21,4. DERSELBE KAISER AN MARCIANUS.

Wenn der, von dem du angibst, er sei dein Diener gewesen, und von deinem Bruder freigelassen und zum Erben eingesetzt wurde, als römischer Bürger gelebt hat, und du nicht innerhalb fünf Jahren nach seinem Tod angefangen hast, seinen Personenstand infrage zu stellen, wirst du einsehen, dass du weder den von ihm eingesetzten Erben, noch denen, die er freigelassen hat, dem Inhalt des Senatsbeschlusses zuwider Streit erheben kannst.

§ 1. Hast du aber vor Verlauf dieses Zeitraums Klage erhoben, so steht dir nichts entgegen, sowohl sein Sondergut auf dem Rechtsweg zu verfolgen, als auch gegen die Freigelassenen, in einem ordentlichen Verfahren der Vorschrift des Edikts gemäß zu verfahren.
Geg. V. id. Iun. (228) unter dem Consulate des Modestus und dem des Probus.

7,21,5. DER KAISER GORDIANUS AN SEVERUS.
Die Bestimmung, dass nach fünf Jahren der Personenstand Verstorbener nicht mehr angefochten werden kann, bezieht sich nicht darauf, ob eine Entlassung aus Gewalt zu Recht besteht oder mangelhaft ist.

7,21,6. DIE KAISER VALERIANUS UND GALLIENUS AN POLLA.
Wenn deine Mutter, allgemeiner Annahme nach, als Freigeborene gelebt hat, und vom Tag ihres Todes an fünf Jahre verflossen sind, kannst du sowohl die Ämter als auch die Unmündigen, die dir Streitsache wegen deines Status zu erheben suchen, mit der bekannten Verjährung abweisen.
§ 1. Ob sie aber als Freigeborene bis zu ihrem Todestag gelebt hat, wird vor Gericht untersucht werden. Wenn sich hier etwas anders ergibt, betrifft das die darauf folgende Zeit.
Geg. VI. id. Iun. (260) unter dem 2ten Consulate des Saeculares und dem des Donatus.

7,21,7. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN HELIODORUS.
Wenn dein Vater als Freigeborener gelebt hat, und die Anfechtung seines Standes, als sei er Diener des Fiscus, nicht vor dem Vorsteher der Provinz, der in der Regel über Fragen dieser Art entscheidet, sondern vor einem nicht zuständigen Richter, einem beamteten Pfleger, verhandelt wurde, und nach seinem Tod ein fünfjähriger Zeitraum verflossen ist, so ist dein Status durch die aus dem Senatsbeschluss entspringende Verjährung geschützt.

7,21,8. DIESELBEN KAISER AN THEODORA.
Die Rückforderung von Gegenständen aus dem Sondergut deines Dieners wird, wenn die einzelnen Gegenstände ohne hinzukommenden Rechtstitel von jemand besessen werden, durch keine Verjährung beschränkt werden. Denn der erlassene Senatsbeschluss, dem zufolge nicht über den Status Verstorbener befunden wird, findet keine Anwendung, wenn der Verstorbene geflohen und im Versteck gestorben ist.
Geg. X. k. Dec. (299 ?) zu Mailand unter dem Consulate des Kaisers Diocletianus und dem des Kaisers Maximianus.

XXII. Titel.

DE LONGI TEMPORIS PRAESCRIPTIONE QUAE PRO LIBERTATE ET NON ADVERSUS LIBERTATEM OPPONITUR.

7,22. Von der Verjährung, die zugunsten des freien Standes, und nicht gegen denselben eintritt.

7,22,1. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN MUCIANUS.
Wer lange im Wissen der Unrechtmäßigkeit als Freier gelebt hat, dem kann der Einspruch der Verjährung von keinem Nutzen sein. Da du gestehst, dich demjenigen, den du genannt hast, durch Flucht entzogen zu haben, wirst du verstehen, dass du allein dadurch nicht ohne Arglist im Besitz des freien Standes bist.
Geg. X. k. Sept. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

7,22,2. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN CALTERIUS.
Der bei einem rechtmäßigen Anfang die Verjährungszeit hindurch gehandhabte Besitz gewährt einen festen Schutz des freien Standes. Denn die dem freien Stand gebührende Begünstigung und eine weitere wohltätige Begründung haben dazu hingeführt, dass denen, die zwanzig Jahre lang ohne Anfechtung im guten Glauben im Besitz des freien Standes gelebt haben, die Verjährung gegen die Beunruhigung wegen ihres Stande von Nutzen ist, so dass sie sowohl Freie, als auch römische Bürger werden.
Geg. VII. k. Iul. (300) zu Antiochia unter dem 3ten Consulate des Cäsars Constantius und dem 3ten des Cäsars Maximianus.

7,22,3. ABSCHRIFT EINES BRIEFES DER KAISER CONSTANTINUS UND LICINIUS AN DIONYSIUS, IM AMT DES STELLVERTRETENDEN PRAEFECTEN.
Durch die Länge der Zeit allein, auch wenn sie über sechzig Jahre sich erstreckt, dürfen der Angemessenheit zufolge, die Rechte eines Freien nicht zugestanden werden.
Geg. III. k. Mai. (314) unter dem Consulate des Volusianus und dem des Annianus.

XXIII. Titel.

DE PECULIO EIUS QUI LIBERTATEM MERUIT.

7,23. Vom Sondergut Dessen, dem die Freilassung erteilt wurde.

7,23,1. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN RUFINUS.

Du hättest gar nicht bezweifeln sollen, dass die Lage derer, die von noch Lebenden freigelassen werden, von der derer, welchen die Freilassung in einem Testament hinterlassen worden ist, ganz verschieden ist, da im ersten Fall das Sondergut stillschweigend ihnen zugestanden ist, falls es ihnen nicht genommen wird, im letzteren aber es offensichtliches Recht ist, dass, wenn es nicht ausdrücklich übergeben wurde, es den Nachfolgern verbleibt.

Geg. V. non. Oct. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

XXIV. Titel.

DE SENATUS CONSULTO CLAUDIANO TOLLENDO.

7,24. Von der Aufhebung des Claudianischen Senatsbeschlusses über die Dienstbarmachung von Frauen, die sich in ein Konkubinat mit einem Diener begeben.

7,24,1. DER KAISER IUSTINIANUS AN HERMOGENES, *MAGISTRO OFFICIORUM.*

Da Wir es in Unseren Zeiten, wo Wir Uns viele Bemühungen hinsichtlich des freien Standes Unserer Untertanen haben angelegen sein lassen, für gottlos gehalten haben, dass gewisse Frauen um ihren freien Stand gebracht werden und eine von der Barbarei der Feinde gegen die natürliche Freiheit eingeführte Sitte auch als Folge der Willkür nichtswürdiger Menschen erscheint, so wollen Wir, dass der Claudianische Senatsbeschluss und die darüber beachtete Behandlung in Betreff der Anzeigen und richterlichen Bescheide für die Zukunft außer Kraft sein sollen, damit nicht Freigeborene entweder verführt oder durch unglückliche Begier gefesselt, oder durch sonst eine andere Veranlassung gegen ihr Geburtsrecht als Freigeborene in Dienstbarkeit geraten, und dem Glanz ihrer Verwandtschaft die schmählichste Schande angetan werde, da eine Frau, die mit hohen Würden beehrte Verwandte hat, fremder Herrschaft unterworfen werden kann, und einen vielleicht tiefer als ihre Verwandtschaft stehenden Herrn fürchten muss. Dies soll auch von Freigelassenen gelten, denn wenn eine Frau einmal im Genuss des freien Standes ist, so gestattet es die Bildung Meiner Zeit nicht mehr, dass sie durch solchen Schimpf in Dienstbarkeit versetzt werde.

§ 1. Damit jedoch Diener und Dienstverpflichtete nicht glauben mögen, es solle ihnen solch sträfliches Beginnen ungeahndet durchgehen, was besonders hinsichtlich der Dienstverpflichteten zu bemerken ist, damit nicht, wenn sie auf Verheiratung mit freien Frauen sinnen, der Stand dieser Menschen nach und nach abnehme, so verordnen Wir, dass, wenn ein Diener oder Dienstverpflichteter etwas dergleichen vollzogen hat, sein Herr das Recht haben soll, entweder eigenmächtig, oder durch den Vorsteher der Provinz einen solchen Diener oder Dienstverpflichteten mit der gebührenden Züchtigung zu bestrafen und von einer solchen Frau zu entfernen. Hat er dies unterlassen, so möge er den daraus entstehenden Schaden seiner eigenen Nachlässigkeit zuschreiben.

Geg. (531 - 534)

XXV. Titel.

DE NUDO IURE QUIRITIUM TOLLENDO.

7,25. Von der Aufhebung des Wortgebrauchs vom Recht der Quiriten.

7,25,1. DER KAISER IUSTINIANUS AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Um die Spielerei veralteter Spitzfindigkeiten durch diese Entscheidung von Grund auf aufzuheben, gestatten Wir künftig keinen Unterschied zwischen den Herren, hinsichtlich derer entweder nur die Bezeichnung „nach dem Recht der Quiriten“ oder allgemein „in ihrem Vermögen“ gebraucht wird, weil Wir nicht wollen, dass künftig diese Art von Unterschied bestehen und ebenso wenig der Ausdruck „nach dem Recht der Quiriten“ gebraucht werden soll, der von einem Rätsel in Nichts verschwunden und gar nicht nachvollziehbar ist, womit der Geist des Jünglings, welcher sich zum ersten Mal zum Gesetzesunterricht wendet, abgeschreckt vom Anfang an die nutzlosen Verfügungen des alten Gesetzes vernimmt. Vielmehr soll ein jeder Herr dies mit vollständiger gesetzmäßiger Wirkung sein, sei es hinsichtlich Diener oder anderer ihm gehörender Sachen.

Geg. (530 – 531)

XXVI. Titel.

DE USUCAPIONE PRO EMPTORE VEL TRANSACTIONE.

7,26. Von der Ersitzung bei Kauf oder Vergleich.

7,26,1. DER KAISER ANTONINUS AN FLAVIANUS.

Wenn deine Diener von denen weggegeben worden sind, die kein Recht zum Verkauf gehabt haben, kannst du sie zurückfordern. Denn die Verfügung über sie hat von den Käufern nicht ersessen werden können, da durch den unerlaubten Verkauf ein Diebstahl begangen wurde.

Geg. id. Aug. (213) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem des Balbinus.

7,26,2. DER KAISER ALEXANDER AN MARCELLINUS.

Wenn die Vormünder gegen des Erblassers Willen Diener verkauft haben, welche der Erblasser wegen ihrer besonderen Kunstfertigkeiten seinen Erben im Testament verschrieben hat, hat das Verfügungsrecht über sie nicht ersessen werden können.

Geg. V. non. Mart. (224) unter dem Consulate des Iulianus und dem des Crispinus.

7,26,3. DERSELBE KAISER AN NEPOTILLA.

Wenn du die im guten Glauben erworbene Mutter Desjenigen in Besitz gehabt hast, wegen dem du, deiner Angabe nach, wegen Diebstahl angegriffen wirst, kannst du die Verfügung über das von ihr nachher bei dir empfangene Kind dennoch ersitzen, auch wenn sie Teil des Gestohlen gewesen sein sollte.

7,26,4. DERSELBE KAISER AN ACHILLEUS.

Wenn du erwiesen hast, dass dein Gegner zur Veräußerung der Dienerin seine Einwilligung gegeben hat, so wird nicht gehört werden, ob er den von ihm genehmigten Vertrag widerrufen will. Aber auch dann, wenn dieser Beweis wegfällt, und du den Besitz der im guten Glauben erworbenen, und vom Verkäufer im guten Glauben verkauften Dienerin, im Laufe ordentlicher Verjährungszeit ersessen hast, kann der Anspruch Dessen, der sie fordert, nicht bestehen.

Geg. III. id. April.

7,26,5. DER KAISER GORDIANUS AN MARINUS.

Wenn, wer mit Wissen der Unrechtmäßigkeit, *mala fide,* besitzt, einen Teil dieses Besitzes verkauft hat, kann zwar auch dasjenige, was er darüber hinaus besitzt, mit den Erträgen gefordert werden, jedoch kann der verkaufte Teil nur dann mit Recht vom Besitzer zurückgefordert werden, wenn dieser wissentlich, dass er einem anderen gehört, gekauft oder der Käufer im guten Glauben die Ersitzung noch nicht erfüllt hat.

§ 1. Wenn jedoch der Besitz auf gewaltsame Weise verloren gegangen ist bevor er in des Eigentümers Gewalt gelangte, ist dem Käufer die Ersitzung nicht möglich, wenn er auch im guten Glauben gekauft hat.

Geg. XII. k. April. (238) unter dem Consulate des Pius und dem des Pontianus.

7,26,6. DER KAISER PHILIPPUS SAGTE IM GESPRÄCH IN DER RATSVERSAMMLUNG:

Ist erwiesen, dass die Sache verpfändet und nachher vom Schuldner weggegeben worden ist, ist offensichtlich, dass sie als gestohlen nicht habe ersessen werden können.

Ohne Tag und Jahr des Consulats.

7,26,7. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN PECUDES.

Wer wissentlich einen fremden Diener gegen des Herrn Willen verkauft, der begeht einen Diebstahl, weil der an der Sache anhaftende Mangel vor der Rückkehr des Besitzes an den Eigentümer den Erfolg der Ersitzung nicht gestattet, wenn sie auch im guten Glauben besessen wird.

Geg. V. id. Febr. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

7,26,8. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN SEVERUS.

Aufgrund eines Vergleichs hat man eine rechtmäßige Begründung des Besitzes und kann ersitzen.

Geg. VIII. k. April. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

7,26,9. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN GAIUS.

Wer von einem Unmündigen, der ohne seines Vormundes Ermächtigung verkauft, gekauft hat, den schützt kein Verlauf der Verjährungszeit. Ist ersterer aber durch des Käufers Geld bereichert worden, und will er nach erreichter Mündigkeit unter dem Vorwand seines Rechts einen unangemessenen Gewinn erzielen, wird er durch den Einspruch der Arglist abgewehrt werden.

Geg. VIII. id. Dec. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

XXVII. Titel.

DE USUCAPIONE PRO DONATO.

7,27. Von der Ersitzung bei Schenkung.

7,27,1. DER KAISER ALEXANDER AN MACEDONIUS.

Es mag dir der Eigentümer die Plätze, derentwegen du ersuchst, geschenkt, oder du sie vom Nichteigentümer geschenkt erhalten und du sie im guten Glauben angenommen und ersessen haben, es kann dir nichts genommen werden, was rechtmäßig erworben wurde.

Geg. V. id. Mart.

7,27,2. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN CAPITONIUS.

Dass, wer eine fremde Dienerin verschenkt, dem Herrn nichts vermindert, ist unzweifelhaftes Recht, denn einen Diebstahl begeht man auch, wenn man etwas ohne des Eigentümers Willen wegbringt, so dass an dem Gegenstand keine Ersitzung erfolgen kann.

Geg. V. id. April. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

7,27,3. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN RHODANUS.

Eine vollendete Schenkung kann man nicht ungültig machen. Eben so richtig wie dies, wird auch der Irrtum über eine falsche Ursache durch guten Glauben nicht verteidigt. Dies ist auch hinsichtlich des Erwerbs des Verfügungsrechtes durch Ersitzung zu beachten.

XXVIII. Titel.

DE USUCAPIONE PRO DOTE.

7,28. Von der Ersitzung von als Mitgift Gegebenem.

7,28,1. DER KAISER ALEXANDER AN TAURINUS.

Bewegliche zur Mitgift gegebene Gegenstände, obwohl fremde, werden, wenn sie vom Empfänger im guten Glauben ohne Mangel des Besitzes angenommen worden sind, als Mitgift ersessen.

XXIX. Titel.

DE USUCAPIONE PRO HEREDE.

7,29. Von der Ersitzung einer Erbschaft.

7,29,1. DER KAISER ANTONINUS AN THEOPHILUS.

Wenn die Ersitzung als Erbe nicht stattfindet, so verstehst du, dass weder deine Mutter, deren Erbe du geworden bist, noch du selbst, aus diesem Grund den Besitz von Dienern ersitzen konntest.

Geg. VII. k. Iul. (215) zu Rom unter dem Consulate des Laetus und dem des Cerealis.

7,29,2. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN MARINA.

Es ist festzuhalten, dass nichts als Erbe ersessen werden kann, wenn Ersatzerben vorhanden sind.

Geg. V. k. Febr. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

7,29,3. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN DIODORUS.

Aufgrund irriger Meinung von jemandes Tod kann der Besitz des Nachlasses eines Abwesenden als Erbe nicht erfolgen.

7,29,4. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN SERAPIONES.

Wenn kein rechtmäßiger Titel vorangeht, kann die Ersitzung nicht erfolgen, und dem Besitzer so wenig nützen, wie seinem Erben, und ebenso wenig wird unter dem Vorwand, es gehöre etwas zur Erbschaft, was einem anderen gehört, die Forderung irgendeines Eigentümers durch den Verlauf der Verjährungszeit aufgehoben.

Geg. VII. k. Ian. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

XXX. Titel.

COMMUNIA DE USUCAPIONIBUS.

7,30. Allgemeine Regeln für Ersitzungen.

7,30,1. DER KAISER ALEXANDER AN SABINUS.

Wer auf Grund einer Pacht besitzt, von dem wird, wenn er auch den Gegenstand körperlich innehat, angenommen, dass er nicht für sich, sondern für den Eigentümer des Gegenstandes besitze. Denn vom Pächter oder Mieter von Grundstücken wird der Einspruch der Verjährung nicht erworben.

Geg. VII. k. April. (226) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Alexander. und dem des Marcellus.

7,30,2. DERSELBE KAISER AN ONESIMA.

Du sagst zwar, dass du den Diener, wegen dem du beantragst, vor langer Zeit angeschafft hast, wenn du aber bedenkst, dass etwas zu meinem Fiscus Gehörendes nicht ersessen werden kann, so siehst du auch ein, dass du auf die Klagen meines Fiscus Antwort geben musst, und den Besitz nicht anders erhalten kannst, als wenn sich ergibt, dass er nicht von einer dem Fiscus gehörenden Dienerin geboren wurde.

Geg. non. Mart. (231) unter dem Consulate des Pompeianus und dem des Pelignus.

7,30,3. DER KAISER PHILIPPUS UND DER CÄSAR PHILIPPUS AN PANTINUS.

Wenn Antiochus im Wissen der Unrechtmäßigkeit deinen Diener bei sich behalten hat, so hebt die Ersitzung wegen des Mangels des Besitzanfangs, deinen Anspruch gegenüber dessen Nachfolger nicht auf, auch wenn dieser im guten Glauben besitzt.

XXXI. Titel.

DE USUCAPIONE TRANSFORMANDA ET DE SUBLATA DIFFERENTIA RERUM MANCIPI ET NEC MANCIPI.

7,31. Von der Übertragung des Rechts auf Ersitzung und der Aufhebung des Unterschieds zwischen den Sachen strengrömischen Eigentums und nicht strengrömischen Eigentums.

7,31,1. DER KAISER IUSTINIANUS AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Nachdem Wir mit Aufmerksamkeit den Namen und den Ausdruck „nach dem Recht der Quiriten" aufgehoben haben, und gegenwärtig auch die Einsprüche aufgrund verflossener zehn, zwanzig oder dreißig Jahre, oder wenn sonst einen längeren Zeitraum vorsehende vorhanden sind, nach gemeinsamen Grundsätzen gelten, so ist es auch unnütz, den Rechtsbegriff der Ersitzung nur auf italische Grundstücke anzuwenden, hinsichtlich der Grundstücke in den Provinzen aber auszuschließen. Auch wenn man fremde Grundstücke, jedoch italische, im guten Glauben zwei Jahre lang besaß, wurden die bedauernswerten Eigentümer ausgeschlossen, und ihnen kein Regress an dieselben vorbehalten, dies ging auch ohne Wissen der Eigentümer vor sich. Nichts aber war unangemessener, als wenn Einer abwesend war und noch dazu, ohne es zu wissen, in einem so kurzen Zeitraum seines Besitzes verlustig ging.

§ 1. Daher ist es Unsere Meinung, durch gegenwärtiges Gesetz auch in Betreff des italischen Besitzes, der unbeweglich ist, oder dafür erachtet wird, mit dem Einspruch wegen einjähriger Verjährung, auch die Ersitzung umzugestalten, so dass auch für diese nur die Verjährungsfristen von zehn, zwanzig, dreißig und mehr Jahren gelten, die früheren Einschränkungen aber ganz aufgehoben sein sollen.

§ 2. Da aber die älteren Gesetze auch hinsichtlich der beweglichen oder sich bewegenden Sachen, welche veräußert oder auf irgend eine Weise, gewiss im guten Glauben, in Besitz genommen worden waren, die Ersitzung zuließen, und zwar nicht nur innerhalb der Grenzen italischen Grund und Bodens sondern mit Ausdehnung auf den ganzen Erdkreis, und dieselbe mit einem einjährigen Zeitraum abschlossen, so haben Wir auch hier eine Verbesserung treffen zu müssen geglaubt, so dass fortan, wenn jemand eine bewegliche oder sich bewegende Sache in irgend einem Land, ob in Italien oder in einer Provinz, im guten Glauben drei ununterbrochen fortlaufende Jahre besessen hat, er sie weiterhin mit gutem Recht besitzen soll als eine durch Ersitzung erworbene.

§ 3. Nur ist hierbei als Bedingung zu beachten, dass er sie in allen diesen Fällen vom Anfang an im guten Glauben übernommen haben muss, wie dies die ordentliche Verjährung erfordert, und dass für ihn der Besitz des früheren rechtmäßigen Besitzers auch fortgesetzt, und auf die Frist der zehn, zwanzig oder dreißig Jahre angerechnet wird. Dies soll Unserer Meinung nach auch bei beweglichen Gegenständen beachtet werden, so dass stets das rechtmäßige Innehaben aus vorangegangenem rechtmäßigen Titel des Vorgängers, welches er an einem Gegenstande hatte, durch die Kenntnis des Nachfolgers, dass die Sache

einem andern gehöre, nicht unterbrochen werden soll, auch wenn die Übernahme des Besitzes mit bereichernder Absicht stattgefunden hat.
§ 4. Auf diese Weise wird nun zwar die ordentliche Verjährung dem Zeitraum nach ausgedehnt, doch wird der durch die Ersitzung für die Eigentümer so rasch entstehende Verlust vermindert.
§ 5. Da nachteilige Rechtsbestimmungen, auch die Einteilung der Sachen in solche strengrömischen und nicht strengrömischen Eigentums veraltet sind, und mit Recht abgeschafft werden müssen, soll hinsichtlich aller Sachen und Orte eine gleiche Behandlung erfolgen und dabei alle unnötigen Zweideutigkeiten und Unterscheidungen wegfallen.
Geg. XV. k. Nov. (531) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

XXXII. Titel.

DE ACQUIRENDA ET RETINENDA POSSESSIONE.

7,32. Vom Erwerb und vom Erhalt von Besitz.

7,32,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN ATTICUS.
Dass durch eine freie Person auch dem darum Nichtwissenden der Besitz erworben werden kann, und nachdem er davon erfahren hat, derselbe instand versetzt werden kann, dass die Ersitzung für ihn beginnt, ist sowohl wegen seiner Nützlichkeit, als auch aus Rechtsgrundsätzen anzunehmen.
Geg. VI. k. Dec. (196) unter dem 2ten Consulate des Dexter und dem des Priscus.

7,32,2. DER KAISER ALEXANDER AN MAURUS.
Wer dich damit ängstigt, dass du noch nicht in den ausschließlichen Besitz dessen eingeführt worden seist, das du durch einen Geschäftsbesorger gekauft hast, ist in großem Irrtum, da du selbst angibst, schon lange in dessen Besitz gewesen zu sein, und alles als Herr ausgeführt zu haben. Denn wenn es in der Urkunde auch nicht ausdrücklich erwähnt wurde, dass dir der Besitz übergeben worden ist, so hast du ihn doch in der Tat und der Wahrheit nach erlangt, sobald du mit Wissen des Verkäufers im Besitz gewesen bist.

7,32,3. DER KAISER DECIUS AN RUFINUS.
Der ausschließliche Besitz an von irgendeiner Person einem Kind geschenkten Sachen, wird körperlich erworben. Denn wenn auch die Ansichten der Rechtslehrer hierüber abweichend sind, so scheint es doch geratener, dass, auch wenn keine vollständige Willensbestimmung vorhanden war, der Besitz inzwischen durch die Übergabe erworben worden ist, denn sonst würde ja, wie es im Gutachten des hochgelehrten Papinianus heißt, der Besitz für ein Kind nicht einmal durch den Vormund erworben werden können.
Geg. V. k. April. (250) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Decius und dem des Gratus.

7,32,4. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN NEPOTIANUS.
Auch wenn der Besitz nicht durch den Willen allein erworben werden kann, so kann er doch durch den Willen allein erhalten werden. Wenn du also verödet gelassene Grundstücke, nicht in der Absicht sie aufzugeben, geraume Zeit hindurch unangebaut gelassen hast, sondern ihre Bebauung nur aus Notwendigkeit einer nicht beseitigten Besorgnis verschoben hast, kann dir durch den Vorwurf der verflossenen Zeit kein Nachteil entstehen.
Geg. k. Aug. (290) unter dem 4ten und dem 3ten Consulate der Kaiser.

7,32,5. DIESELBEN KAISER AN MENNONES.
Da sich niemand den Grund seines Besitzes verändern kann, und du angibst, dein Pächter habe sich, ohne einen hinzugekommenen Grund, nur bei Gelegenheit dessen, dass er sich in der Pacht befand, zu dem Fehltritt eines widerrechtlichen Verkaufs hinreißen lassen, wird der Vorsteher der Provinz, nach Erkundung des wahren Sachverhaltes, dein Verfügungsrecht nicht beeinträchtigen lassen.

7,32,6. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN VALERIUS.
Wenn der Vorsteher der Provinz befunden hat, dass der, den Du angibst, aus keiner rechtmäßigen Ursache deinen Acker oder deine Weinberge in Besitz genommen hat, und gegen deine Forderung kein Einspruch erfolgt, so wird er nicht zögern, dir den Besitz mit allem Zubehör, wieder zu verschaffen.
Geg. id. April. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

7,32,7. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ASYNCRITUS.

Ein unredlicher Besitz kann dem Besitzer keinen festen Titel verschaffen, woraus unbestreitbar folgt, dass derjenige, der ohne Einwilligung des Eigentümers sich den ausschließlichen Besitz eines fremden Landgutes anmaßt, oder ohne die des Geschäftsverwalters, der ein Recht dazu hatte, diese Zustimmung zu erteilen, keinen rechtmäßigen Besitz hat erlangen können.

Geg. V. id. Dec. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

7,32,8. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN CYRILLUS.

Man hat der Nützlichkeit wegen anzunehmen, dass der Besitz, und wenn das Verfügungsrecht von demselben untrennbar ist, auch letzteres durch einen Geschäftsbesorger erworben werden kann.

Geg. XVIII. k. Mart. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

7,32,9. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN SERGIUS.

Es kann auch der Käufer infolge eines wirklichen Verkaufs den Besitz, den er nicht erlangt hat, unredlicher Weise nicht behalten, und umso weniger hat derjenige, der durch falsche Versicherung, dass er Käufer wäre, er jedoch ohne Pfandverbindlichkeit ein Darlehen gegeben hat, und in ein fremdes Landgut eindringt, einen rechtmäßigen Grund dasselbe zu behalten.

Geg. III. non. April. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

7,32,10. DER KAISER CONSTANTINUS AN MATERNUS.

Es steht außer Zweifel, dass hinsichtlich Besitz eine doppelte Begründung besteht, die eine besteht im Rechtlichen, die andere im Körperlichen, der aus beidem bestehende Besitz ist aber nur dann ein gesetzmäßiger, wenn er durch das Stillschweigen und sich Ruhigverhalten aller Beteiligten bestätigt wird, ist aber Einspruch und Streit entstanden, so kann derjenige nicht als Besitzer betrachtet werden, der, wenn er auch den Besitz körperlich inne hat, dennoch infolge entstandener Streitigkeit und gerichtlicher Einleitung derselben über sein Besitzrecht in Ungewissheit und Zweifel versetzt ist.

Geg. XI. k. Febr. (314) zu Trier unter dem Consulate des Volusianus und dem des Annianus.

7,32,11. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN PETRONIUS, *VICAR VON HISPANIA.*

Die von den Vorgängern herbeigeführten Besitzmängel dauern fort, und den Nachfolger begleitet die Schuld seines Vorgängers.

Geg. XV. k. Ian. (397) zu Mailand unter dem Consulate des Cäsarius und dem des Atticus.

7,32,12. DER KAISER IUSTINIANUS AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Es ist Unserer Majestät über eine Streitfrage aus den Büchern der Sabinianischen Schule Bericht erstattet worden, worüber Wir bestimmen, dass, wenn ein Diener, oder ein Geschäftsbesorger, oder Pächter, oder Mieter, oder irgend ein anderer, durch den man besitzen darf, körperlich den erhaltenen Besitz irgend eines Gegenstandes in Stich gelassen, oder einem anderen betrügerischer Weise übergeben hat, durch Nachlässigkeit oder Arglist, so dass einem anderen dadurch Gelegenheit eröffnet wurde, den Besitz zu ergreifen, jedoch dem Eigentümer dadurch kein Schaden entstehen soll, damit nicht aus der Bosheit eines andern einem Dritten Schaden entstehe, sondern er soll selbst, wenn er freien Standes ist, den rechtsbegründeten Klagen unterworfen werden und dabei dem Eigentümer des Gegenstandes, oder dem, hinsichtlich dessen er nachlässig oder arglistig gehandelt hat, allen Schaden ersetzen.

§ 1. Ist aber der Besitz noch nicht in den Händen des Geschäftsbesorgers, oder Pächters, oder Mieters, oder Dieners gewesen, sondern dieser hat durch eigene Nachlässigkeit oder Arglist unterlassen, denselben in Empfang zu nehmen, erleidet derjenige, welcher ihnen die Sache übertragen hat, den hinsichtlich des Besitzes in Folge der Schlechtigkeit oder Nachlässigkeit der erwähnten Personen eintretenden Nachteil durch seine eigene schlecht getroffene Wahl.

§ 2. Denn Wir verordnen, dass der Herr auf keine Weise irgendeinen Nachteil durch diejenigen Personen erleide, denen er etwas übertragen, nicht aber, dass er auch durch sie einen Vorteil erlangen soll, indem die alte Rechtsregel, welche bestimmte, dass der Diener ein Rechtsverhältnis seines Herrn nicht solle verschlechtern können, nur dann angewandt wird, wenn der Herr Schaden haben würde, nicht wenn er verlangt, dass ihm durch den Diener ein Gewinn erwachsen soll. In diesem Fall bleibt dem Eigentümer des Gegenstandes, oder dem, der zu dessen Erhaltung die vorgedachten Personen beauftragt hat, gegen diese jede durch die Gesetze mögliche Klage vorbehalten.

Geg. (531 - 532)

XXXIII. Titel.

DE PRAESCRIPTIONE LONGI TEMPORIS DECEM VEL VIGINTI ANNORUM.

7,33. Von der zehn- und zwanzigjährigen Verjährung.

7,33,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn nach erhobener und weiter nicht berücksichtigter Streitfrage ein Gegenstand an einen neuen Eigentümer im guten Glauben gelangt ist, und von da an zwanzig Jahre ohne Unterbrechung verflossen sind, darf der derzeitige Besitzer nicht belästigt werden, da er ebenso wenig, wie er von des vorigen Eigentümers Zeit des Besitzes durch Anknüpfung keinen Gebrauch machen kann, wenn dieser rechtlich angegriffen worden ist, auch dann nicht gehindert werden darf, wenn demselben eine Streitsache erhoben worden ist.

§ 1. Ist der erste Besitzer behelligt worden, kann er, wenn er auch nachher die ordentliche Verjährungszeit hindurch ohne Unterbrechung im Besitz geblieben ist, sich auf die ordentliche Verjährung nicht berufen.

§ 2. Dies gilt auch für staatliches Eigentum.

Geg. (202) unter dem 3ten Consulate des Kaisers Severus und dem des Kaisers Antoninus.

7,33,2. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS.

Die Verjährung pflegt diejenigen zu beschützen, die den im guten Glauben erhaltenen und fortgesetzten Besitz ohne durch die Belästigung mit einem Rechtsstreit gestört worden zu sein, behalten laben.

Geg. V. k. Dec. (286) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aquilinus.

7,33,3. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ANTONIUS.

Wenn die Weinberge, die deine Mutter deinem Stiefvater zum Heiratsgut gegeben hat, dein Eigentum sind, und durch den bisherigen Zeitablauf noch keine Verjährung eingetreten ist, wird der Vorsteher der Provinz dafür sorgen, dass sie dir herausgegeben werden.

Geg. (293)

7,33,4. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN HERMOGENES.

Ein langjähriger nur infolge Erbganges ohne weiteren rechtmäßigen Titel erlangter Besitz kann aus diesem alleinigen Grund zur Verjährung nichts nützen.

Geg. IV. id. April. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

7,33,5. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN SOTERICUS.

Es ist eine unbezweifelte Rechtswahrheit, dass, wer gegen den eine Klage auf Rückgabe erhebt, dem einzig und allein ein Irrtum des Klägers einen Grund zu seinem Besitz ohne wahren Rechtstitel gewährt hat, durch den Einspruch, er habe während der Verjährungsfrist dazu stillgeschwiegen, nicht zurückgewiesen wird.

Geg. XI. k. Mai. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

7,33,6. ABSCHRIFT EINES BRIEFES DERSELBEN KAISER UND CÄSAREN AN PRIMOSUS, *VORSTEHER VON SYRIA.*

Wenn ein Verkauf, obwohl zwischen Personen, die über fünfundzwanzig Jahre alt sind, betrügerischer und arglistiger Weise erfolgt ist, so hat denselben die folgende Zeit nicht bestätigen können, da die Verjährung bei Verträgen, die im Wissen um ihre Unrechtmäßigkeit abgeschlossen wurden, nicht eintritt.

Erlassen (293)

7,33,7. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ANTHEA.

Wer durch den die Verjährungszeit über dauernden Besitz gedeckt ist, dem bringt der Verlust der Urkunde keinen Schaden, und ebenso wenig kann die Übeltat eines andern die durch die Länge des Besitzes erlangte Sicherheit stören.

Geg. prid. k. Ian. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

7,33,8. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN CELSUS.

Wenn derjenige, gegen den du deinen Antrag stellst, den Besitz der ehemaligen Diener deiner Mutter verteidigt, als sei er, jedoch nur infolge Annahme an Kindes statt, deren Sohn, reicht der alleinige Wille einer beabsichtigten und unerlaubten Annahme an Kindes statt nicht hin, um deren Herr zu werden.

§ 1. Deshalb steht dir nichts im Wege, die Diener zu fordern, ohne dass du die Verjährung zu fürchten brauchst, vorausgesetzt, dass derjenige, gegen den du den Antrag stellst, deren Besitz nur auf die angegebene Art und Weise erlangt hat.

Geg. (294)

7,33,9. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN DEMOSTHENES.

Der Käufer guten Glaubens fordert infolge der zehnjährigen Verjährung gegen einen Anwesenden, die zu Anfang des Prozesses vorzuschützen genügt, nachdem der Kläger sein Forderungsrecht bewiesen, durch Führung des Beweises eines rechtmäßigen Besitzes gedeckt, mit Recht die Freisprechung.

Geg. (294)

7,33,10. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN REGINUS.

Auch denen, die den Besitz im guten Glauben erlangt haben, nützt die Verjährung, die erst nach einer Verzögerung der Einleitung des Verfahrens erfüllt worden ist, nichts, da nur die nach Erhebung der Streitsache verflossene Zeit berücksichtigt wird.

Geg. V. id. Dec. (294) unter dem Consulate der Kaiser.

7,33,11. DER KAISER IUSTINIANUS AN MENNA, *PRAEF. PRAET.*

In Betreff der Verjährung, die nach zehn oder zwanzig Jahren eintritt, verordnen Wir hiermit durch diese verdeutlichende Rechtsvorschrift, dass, wenn bewiesen wird, es habe jemand infolge einer Schenkung, oder aus einer anderen bereichernden Ursache in gutem Glauben zehn oder zwanzig Jahre eine Sache besessen, und zwar auch mit Hinzurechnung der Zeit des früheren Besitzers, die erwähnte Verjährung ihm zweifellos zu Hilfe kommt, und er nicht wegen der Gelegenheit zur Bereicherung abgewiesen wird.

Geg. k. Iun. (528) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Iustinianus, Domino nostro.

7,33,12. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Da in Betreff der Verjährung bei den älteren Juristen dreierlei Zweifel entstanden waren, erstens hinsichtlich des Gegenstandes, wo er sich zu befinden habe, zweitens wegen der Personen, ob man die Anwesenheit beider oder nur einer fordern solle, und drittens, ob der Kläger, der Beklagte und der streitige Gegenstand in derselben Provinz oder in derselben Stadt sich befinden müssen, behandeln Wir diese alle durch die Verordnung dieses Gesetzes, so dass nichts davon übrigbleiben soll.

§ 1. Wir ordnen daher an, in Fällen dieser Art den Wohnort beider Personen, des Klägers wie des Beklagten, zu berücksichtigen, so dass sowohl derjenige, der ein Verfahren wegen des Verfügungsrechts oder wegen des hypothekarisch Belasteten erhebt, als auch der Besitzer des Gegenstands sich am gleichen Platz soll befinden müssen, das heißt in derselben Provinz. Denn es scheint Uns angemessener, den Wohnort nicht nur auf eine Stadt zu beschränken, sondern vielmehr auf eine Provinz, und wenn also beide in derselben Provinz ihren Wohnsitz haben, so soll die Sache als eine in der Nähe betrachtet, und der Kläger durch die Verjährung von zehn Jahren ausgeschlossen werden.

§ 2. Hinsichtlich der Gegenstände, über die der Streit geführt wird, soll gar keine Verschiedenheit herrschen, sie mögen in derselben Provinz, oder in einer benachbarten, oder jenseits des Meeres gelegen, oder durch große Entfernung getrennt sein.

§ 3. Haben aber beide Beteiligte nicht in derselben Provinz ihren Wohnsitz, sondern der Eine in der einen, und der Andere in der andern, dann soll die Sache zwischen ihnen als in der Ferne betrachtet werden, und die zwanzigjährige Verjährung gelten. Denn es steht nichts im Wege, ob ein Gegenstand in derselben Provinz befindlich ist, oder in einer anderen, darüber einen Rechtsstreit vor den Provinzialgerichten zu erheben, und umso mehr in dieser blühenden Stadt.

§ 3a. Denn was tut es, ob der Besitz in derselben Provinz ist, oder in einer anderen, da das Verfügungsrecht ein unkörperliches ist, und die Gegenstände mögen befindlich sein, wo sie wollen, da doch das Recht an denselben und die für sie geltende Verpflichtung an den Herrn und Gläubiger zurückgelangen kann? Denn es haben Unsere Vorfahren scharfsinniger Weise und gleichsam auf göttlichen Antrieb die Klagen und die Rechtsbestimmungen derselben darum begründet, damit sie, als unkörperlich, überall ihr Recht und ihre körperliche Wirkung auszuüben vermögen.

§ 3b. Demnach soll nun die Sache vollständig abgeschlossen sein und künftig niemand in Zweifel ziehen, wie es in Bezug auf Nähe und Ferne zu halten sei, so dass die Frage in Betreff Dessen, der den Besitz in gutem Glauben von Anfang an innehat, sobald der Wohnsitz beider Teile ermittelt ist, hinsichtlich aller Gegenstände, sie seien gelegen, wo da wolle, gelöst ist, ohne dass es weiter auf Wissen oder Nichtwissen ankommt, damit nicht eine neue Veranlassung zu unauflöslichen Zweifeln entstehe.

§ 4. Hierauf ist auch bei solchen Gegenständen zu achten, die nicht körperlich, *res non soli,* sondern unkörperlich sind, die in einem Rechtsbegriff bestehen, wie der Nießbrauch und andere Dienstbarkeiten.

Geg. V. k. Dec. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

XXXIV. Titel.

IN QUIBUS CAUSIS CESSAT LONGI TEMPORIS PRAESCRIPTIO.

7,34. In welchen Fällen die Verjährung nicht eintritt.

7,34,1. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN MARCELLINA.

Wenn derjenige, dem du ein Landgut zur Bewirtschaftung in Pacht gegeben hast, später die Urkunden, wodurch erwiesen werden kann, dass das Verfügungsrecht dir gehört, durch deine Stiefmutter heimlich entwendet hat, kann er sich dadurch allein, mit dem Verlauf der Verjährung nicht verteidigen.

7,34,2. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN DIONYSIUS.

Wenn die Ersitzung stattfindet, ist hinsichtlich des Besitzes von Dienern die Untersuchung der Verjährung desselben überflüssig.

Geg. VII. k. Mai. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

7,34,3. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN APOLLINARIUS.

Wenn Einer einen gemeinschaftlichen ungeteilten Gegenstand im Ganzen besitzt, wird er durch den Verlauf der Verjährungszeit insofern nicht gedeckt, dass der andere Teilhaber seinen Anteil in Anspruch nehmen oder die Klage auf Teilung des Gemeinschaftsguts gegen ihn erheben kann, da die Klage auf Erbteilung so wenig wie die Klage auf Teilung des Gemeinschaftsguts durch Verjährung ausgeschlossen wird.

Geg. III. k. April. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

7,34,4. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN LYBIA.

Wer Klage auf Erbschaft erhebt, dem kann zwar die Verjährung nicht schaden, wer sich aber weder als Erbe noch als Besitzer, sondern als Käufer oder Beschenkter oder unter irgendeinem anderen Titel im Besitz von zur Erbschaft gehörenden oder gehörig gewesenen Sachen befindet, dem schadet diese Rechtsvorschrift nicht, da gegen diese keine Erbfolge in Anspruch genommen werden kann.

Geg. III. id. Sept.

7,34,5. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN HOSIMUS.

Wenn du einen nicht als aufgegeben betrachteten, aber vom Feinde verwundeten dienstbaren Knaben auf deine Kosten, wie du versicherst, in dem Glauben, er sei ein Freier, geheilt hast, so kannst du dich nicht mit dem Einspruch der Verjährung schützen, auf dass ihn sein Herr nicht gegen Erstattung der Aufwendungen rechtmäßig in Anspruch nehmen könnte.

XXXV. Titel.

QUIBUS NON OBIICITUR LONGI TEMPORIS PRAESCRIPTIO.

7,35. Wann die Verjährung nicht eintritt.

7,35,1. DER KAISER ALEXANDER AN VENULEIUS, *VETERAN.*

Während der Zeit im Einsatz vor dem Feind läuft keine Verjährung gegen die Forderungen, deren Bestehen rechtlich erwiesen werden kann.

Geg. VI. non. Iul. (224) unter dem Consulate des Julianus und dem des Crispinus.

7,35,2. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN AURELIUS, *KAISERLICHER OBERARZT.*

Da du versicherst, während deiner Abwesenheit haben diejenigen, gegen die du Klage führst, gewaltsam deinem Recht unterstehende Gegenstände in Besitz genommen, und es einleuchtend ist, dass du deiner Amtspflicht gemäß dich von Unserem Gefolge nicht entfernen kannst, so wird Unser *Praefectus Praetorio* mit Zuziehung derer, welche die Sache angeht, zwischen euch entscheiden.

§ 1. Unnötiger Weise aber forderst du, dass dir der Verlauf der Verjährung nicht entgegengehalten werde, da der Grund einer rechtmäßigen Abwesenheit und die Erfüllung einer Amtsobliegenheit dich gegen eine Benachteiligung dieser Art verteidigt.

Geg. XII. k. Mart. (286) zu Nicomedia unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aquilinus.

7,35,3. DIESELBEN KAISER AN NUMIDIUS, *CORRECTOR IN ITALIEN*.
Es ist bekannt, dass die während des minderjährigen Alters verstrichene Zeit nicht in die Verjährungszeit eingerechnet wird. Diese beginnt erst dann, wenn der Eigentümer der Sache zum volljährigen Alter gelangt ist.
Geg. III. id. Sept. (290) unter dem 4ten und 3ten Consulate der Kaiser.

7,35,4. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN CRISPINUS.
Wenn der Besitz ohne Anfechtung unangetastet fortbestanden hat, muss die entgegengehaltene Verjährung wirksam sein, jedoch gegen Abwesende entweder in Staatsgeschäften oder überhaupt durch Zufall, so verordnen Wir, soll dies nicht stattfinden.
Geg. IV. k. Mart. (292) unter dem Consulate des Hannibalianus und dem des Asclepiodotus.

7,35,5. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN IANUARIUS.
Es ist sicheres Recht, dass weder der Klage wegen Darlehen, Leihvertrag, Niederlegung, noch der wegen Vermächtnis, Fideikommiss, Vormundschaft oder sonst einer anderen persönlichen Klage, der Einspruch der Verjährung entgegnet werden kann.
Geg. k. Febr. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

7,35,6. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN DULCIUS.
Wer vom Feind gefangen, durch das Heimkehrrecht zurückgekehrt ist, der braucht, wenn er mit einer unmittelbaren dinglichen Klage, oder mit irgendeiner anderen sein Eigentum in Anspruch nimmt, den Besitz seines Gegners unterdessen nicht zu fürchten, da gegen diejenigen, denen aus irgendeinem Grund durch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand geholfen wird, eine Tatsache dieser Art nicht von Wirkung ist.
Geg. VI. id. Nov. (294) zu Heraclea unter dem Consulate der Cäsaren.

7,35,7. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN CASSANDER.
Wer im guten Glauben besitzt, der wird in der Nähe durch zehnjährige, und in der Ferne durch zwanzigjährige Verjährung geschützt. Wird von einer Person vonseiten der Kläger die Hilfe der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begehrt, ist es angemessen, zur Berechnung des Zeitraumes um ihm Hilfe zu erteilen, denjenigen, in dem er in einer öffentlichen Sache abwesend war, davon abzuziehen und den Rest zu berücksichtigen.

7,35,8. DER KAISER IUSTINIANUS AN MENNA, *PRAEF. PRAET.*
Wir ordnen an, dass nur denjenigen Soldaten, die im Einsatz sind, die im aktiven Dienst verstrichene Zeit zur Abwendung des Einspruchs wegen Verjährung zum Vorteil gereiche, während diejenige Zeit, während der sie nicht im Einsatz sind und an anderen Orten oder in ihren Häusern verweilen, ihnen zur Erlangung dieser Ausnahme nicht helfen soll.
Geg. k. April. (529) zu Constantinopel unter dem Consulate des Decius, Viro clarissimo.

XXXVI. Titel.

SI ADVERSUS CREDITOREM PRAESCRIPTIO OPPONATUR.

7,36. Wenn dem Gläubiger die Verjährung entgegengehalten wird.

7,36,1. DER KAISER GORDIANUS AN VENERIA.
Langjähriges Stillschweigen, unterstützt von Verjährung, entkräftet die Klage der ihr Pfand rechtlich verfolgenden Gläubiger, außer wenn die Schuldner, oder die in ihre Rechte getreten sind, den Besitz der verpfändeten Sache innehaben. Aber stets, wenn dem Gläubiger vom Besitzer des Pfandes die Verjährung entgegnet wird, bleibt ihm die persönliche Klage gegen den Schuldner vorbehalten.

7,36,2. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN MARCELLA.
Wenn du nicht Erbe des Schuldners geworden bist, sondern eine dir zuteil gewordene Schenkung durch zwanzigjährigen rechtmäßigen Besitz befestigt worden ist, so erlaubt es das Recht weder, dich mit der persönlichen Klage anzugreifen, weil du dem Schuldner nicht nachgefolgt bist, noch dürfen dir zum Pfand gestellte Grundstücke nach Verlauf der Verjährungszeit genommen werden, da sowohl durch Unsere Reskripte als auch durch die Statuten der früheren Herrscher bestätigt wurde, dass den Gläubigern in der Nähe sogar die zehnjährige Verjährung entgegnet werden kann.

XXXVII. Titel.

DE QUADRIENNII PRAESCRIPTIONE.

7,37. Von der vierjährigen Verjährung.

7,37,1. DER KAISER CONSTANTINUS AN ORPHITUS, *PRAEF. URBI.*

Es ist bekannt, dass der Fiscus nach Ablauf von vier ununterbrochen gerechneten Jahren über erblose Güter keine Streitfrage mehr erheben kann. Es ist hinzuzufügen. dass auch diejenigen die durch Unsere Gnade etwas erhalten haben, durch keine Belästigung gestört werden sollen, und ebenso wenig denen vonseiten Unseres Fiscus eine Streitsache erhoben werden darf, die auf irgendeine Art und Weise oder Rechtstitel in den Besitz dieser Gegenstände gekommen sind.

7,37,2. DER KAISER ZENO AN AENEAS, *COMES DES KAISERLICHEN PRIVATSCHATZES.*

Jeder, der bewegliche, oder unbewegliche oder sich bewegende Gegenstände, oder solche, die in Klagen, oder sonst irgend einem Recht bestehen, von der kaiserlichen Schatzkammer gekauft hat, und umso mehr diejenigen, denen von der kaiserlichen Freigebigkeit bewegliche oder unbewegliche, oder sich bewegende, oder in Klagen und sonstigen Rechten bestehende Gegenstände zuteil geworden sind, sollen das Vorzugsrecht, so verordnen Wir, welches früher die Käufer infolge der Verordnung des vergöttlichten Leo, glorreichsten Andenkens, und Unserer Gnaden über gewisse Vermögensgegenstände erhielten, teilhaftig werden, und alle somit diese Art von Wohltaten oder Vorzugsrechte genießen, wie wenn eine Verordnung dieser Art für jeden einzelnen Gegenstand des Erbes oder Vermögens seiner Zeit oder nachher erlassen worden wäre, und gegen die Käufer der erwähnten Gegenstände, insoweit sie bestehen oder bestehen werden, oder gegen diejenigen, welchen Unsere Freigebigkeit schon zuteil geworden ist, oder werden wird, keine dingliche Klage wegen einem Verfügungsrecht oder einer Hypothek, noch eine persönliche nach dem Zivilrecht der Verjährung, noch eine prätorische, noch aus Gesetzen, noch aus kaiserlichen Constitutionen herrührende oder sonstige, wenn sie auch in dieser Verordnung nicht ausdrücklich erwähnt sind, erhoben werden darf, erteilen aber dabei jedem, dem es beliebt, die Erlaubnis, seine Klagen, wenn er deren zu haben vermeinen sollte, gegen Unsere kaiserliche Schatzkammer vorzubringen, wobei man wissen möge, dass nach Verlauf des vierjährigen Zeitraums es nicht gestattet ist, den kaiserlichen Fiscus anzugreifen.
§ 1. Hierzu verordnen Wir noch, in der Absicht, den Käufern fiscalischer Gegenstände aus dem Grund der Gerechtigkeit beizustehen, das, sobald die zuständige Kanzlei zu den Akten den Empfang des Preises für die verkauften Gegenstände bestätigt hat, die Käufer nach einer Bestätigung der Zahlung dieser Art, später nicht wegen nicht geschehener Zahlung des Geldes belästigt werden dürfen, noch diesen Käufern, die Notwendigkeit auferlegt werden soll, selbst wenn sie keine rechtmäßige Quittung erhalten haben, die erfolgte Zahlung des Preises zu beweisen. Sondern, da es im Belieben dessen steht, der den Preis empfängt, den Empfang dessen, was er nicht empfangen hat, nicht zu bestätigen, ist es angemessen, dass die Käufer, welche aus einer derartigen Bestätigung der Zahlung des Preises Sicherheit erhalten, wie gesagt, nicht die geringste Belästigung eines weiteren Beweises zu fürchten haben sollen.

7,37,3. DER KAISER IUSTINIANUS AN FLORUS, *COMES DES KAISERLICHEN PRIVATSCHATZES UND MINISTER DES KAISERLICHEN HAUSES,* UND AN PETRUS, *ERLAUCHTER KURATOR DES KAISERLICHEN HAUSES DER DURCHLAUCHTIGSTEN KAISERIN,* UND AN MACEDONIUS, *EBENFALLS ERLAUCHTER KURATOR DES KAISERLICHEN HAUSES DER DURCHLAUCHTIGSTEN KAISERIN.*

Es ist von Zeno, vergöttlichten Andenkens, vorgesehen worden, dass diejenigen, welche aus Unserer kaiserlichen Schatzkammer, unter dem Titel der Schenkung, des Kaufs, oder einer anderen Veräußerung etwas übernehmen, wenn in Ansehung des Vertrages eine Widerwärtigkeit, deren Verlust oder anderer Anfechtung halber, die auf ein Verfügungsrecht oder eine Hypothek Bezug hat, entstanden ist, keinen Schaden leiden, vielmehr gegen die Käufer, Geschenknehmer, oder aus anderen Titeln der Veräußerung etwas Besitzenden keine Klage erhoben werden solle, sondern nur gegen den Fiscus und zwar bis zu einem vierjährigen Zeitraum, nach dessen Verlauf gegen den Fiskus keine weitere Klage gestattet werden soll.
§ 1. Es ist Uns aber bewusst, dass dieses zwar in Ansehung der fiskalischen Veräußerungen so beachtet worden ist, nicht aber gleichfalls in Betreff derjenigen Sachen, welche von der kaiserlichen Majestät nicht als fiscalische, sondern aus deren Privatschatz herrühren.
§ 1a. Dies ist widersinnig genug. Denn wozu ein Unterschied, da alles als dem Kaiser gehörend betrachtet wird, es mag etwas von seinem privaten, oder vom fiscalischen Schatz veräußert worden sein? Ebenso, wenn von der durchlauchtigsten Kaiserin etwas veräußert wird, weshalb soll es nicht desselben Vorzugsrechts teilhaftig sein, und warum sollen Unsere Kuratoren, durch welche wir Unseren Privatschatz verwalten lassen, bei Verkäufen Gewähr und andere Verträge des Privatnutzens den Kaufurkunden hinzufügen, oder dergleichen Verbindlichkeiten in den Urkunden über Veräußerungen, Tausche oder

Vergleiche anerkennen, wenn dergleichen gewünscht wurde?
§ 1b. Dies kann nur der verlangen, der weder die kaiserliche Majestät anerkennt, noch den großen Abstand zwischen Privatvermögen und der Erhabenheit des Herrschers, und den Kuratoren, durch welche Wir das Vermögen Unserer kaiserlichen Häuser verwalten lassen, Unrechtmäßigkeiten und Schäden zuzufügen sich bestreben.
§ 1c. In der Absicht, alles dieses aufzuheben, verordnen Wir durch dieses allgemeine und für ewige Zeiten geltendes Gesetz, dass alle von Unserem kaiserlichen Hofe ausgehenden Veräußerungen, gleichgültig ob von Unserer Gnade oder der durchlauchtigsten Kaiserin, Unserer Gemahlin oder denen, die künftig des kaiserlichen Namens würdig sein werden, es seien gegenwärtig schon erfolgte oder zukünftige, ohne alle Anfechtung bleiben sollen, es mögen die Sachen von Uns selbst, oder durch Unsere Prokuratoren auf Unsere Anweisung hin veräußert worden sein.
§ 1d. Und es soll niemand wagen, diejenigen, welche infolge irgendeines vorangegangenen Veräußerungstitels eine Sache erhalten haben, sie sei beweglich oder unbeweglich, oder sich bewegend, oder unkörperliche Rechte, oder bürgerliche Vorzüge, in Klagen zu verwickeln, oder sich der Hoffnung hinzugeben, dass irgendein Weg gegen diese offen stehe, sondern es soll jeder Zugang dazu ausgeschlossen sein, und jede Regung und Hoffnung eines solchen Mutwillens.
§ 2. Gegen Unsere kaiserlichen Häuser sollen sie aber nur innerhalb vier Jahren, wie gegen den Fiscus, die dinglichen oder hypothekarischen Klagen, die sie zu haben vermeinen, anbringen dürfen, so dass die Sache auf Unsere Anordnung eingeleitet und zu dem ihr gebührenden Ausgang geführt werden soll. Ist diese vierjährige Frist verstrichen, soll niemandem gegen Unser kaiserliches Haus weiter eine Klage zustehen.
§ 3. Weil Uns nun wohlbewusst ist, dass sowohl Wir als auch die durchlauchtigste Kaiserin, Unsere Gemahlin, verschiedenen Personen bereits Vielerlei geschenkt und verkauft, und durch andere Titel übergeben haben, besonders aber den ehrwürdigen Kirchen, den Fremdenhospitälern, den Armenpflegehäusern, den Bischöfen, Mönchen und anderen unzähligen Personen, und dergleichen Freigebigkeit aus Unserm Privatschatz, oder dem Unserer durchlauchtigsten Gemahlin geschehen ist, verordnen Wir, dass auch diese unverbrüchlich das behalten sollen, was sie bekommen haben, so dass gegen sie selbst keine Klage soll erhoben werden dürfen, innerhalb vier Jahren aber vom heutigen Tag an allen und jedem freistehen soll, gegen Unsere kaiserlichen Häuser ihre Klagen über Gegenstände der Art anzubringen, und sie mögen wissen, dass ihnen nach Ablauf dieser vier Jahre auch gegen Unsere kaiserlichen Häuser kein Regress weiter freistehen soll.
§ 4. Denn da das kaiserliche Vermögen sich vieler Vorzugsrechte erfreuen muss, sowohl in Ansehung der Schenkungen, die auch ohne darüber aufgenommene gerichtliche Urkunden volle gültige Kraft haben, als auch der Sachen, welche der derzeit regierende durchlauchtigsten Kaiser seiner vergöttlichten Kaiserin in bestehender Ehe geschenkt, oder er selbst von der durchlauchtigsten Kaiserin geschenkt erhalten hat, so dass diese Schenkungen sofort vollständig sein sollen, ohne auf eine Zeit der Bestätigung zu warten, soll auch dies als ein kaiserliches Vorzugsrecht erscheinen. Denn wer mit Rat und Tat für das Wohl des ganzen Umkreises der Welt Tag und Nacht arbeitet, warum soll der nicht ein seines Geschickes würdiges Vorzugsrecht besitzen?
§ 5. Was also Unsere Majestät aus kaiserlicher Würde und zum Besten der Empfänger verordnet hat, das sollst sowohl du, als auch alle übrigen Unserer Richter zu beachten sich bestreben, und es soll von da an gültige Kraft haben, wo Wir auf göttlichen Wink Uns mit der kaiserlichen Mitra bekleidet haben.
Geg. V. k. Dec. (531) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

XXXVIII. Titel.

NE REI DOMINICAE VEL TEMPLORUM VINDICATIO TEMPORIS PRAESCRIPTIONE SUBMOVEATUR.

7,38. Dass die Rückforderung von Besitz, der dem Kaiser oder den Kirchen gehört, keiner Verjährung unterliegt.

7,38,1. DIE KAISER VALENS UND VALENTINIANUS AN PROBUS, *PRAEF. PRAET. VON GALLIEN.*
Es ist oftmals verordnet worden, dass Diener, Freigelassene und die zu Unserem Vermögen gehörenden Pächter, so wie deren Nachkommen und Enkel, welche aus Unserem Besitz entwichen sind, und diesen oder jenen öffentlichen Dienst übernommen haben, von diesem Dienst, in den sie sich heimlich eingeschlichen haben, und der Würde, wenn sie dergleichen erlangt haben sollten, entkleidet werden und Unserem Vermögen wieder zugeführt werden sollen, wobei jede Verjährung entfällt.
Geg. V. non. Iul. (387) zu Constantinopel unter dem 3ten Consualte des Kaisers Valentinianus und dem des Eutropius.

7,38,2. DIE KAISER VALENTINIANUS, THEODOSIUS UND ARCADIUS AN DEXTER, *COMES DES KAISERLICHEN PRIVATSCHATZES.*

Alle Ländereien, welche von Pächtern aus dem Eigentum des Kaisers, des Staates oder der Tempel in irgend einer Provinz verkauft, oder durch irgend einen anderen Vertrag veräußert worden sind, sollen, so verordnen Wir, von denen, welche sie unrechtmäßig und den Gesetzen zuwider innehaben, zurückgegeben werden, ohne dass die Verjährung eintritt, und es sollen die unredlichen Ankäufer nicht einmal den Preis zurückfordern dürfen.

Geg. V. non. Iul. (387) zu Constantinopel unter dem 3ten Consulate des Kaisers Valentinianus und dem des Eutropius.

7,38,3. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN PAULUS, *COMES DES KAISERLICHEN PRIVATSCHATZES.*

Wenn irgendein Unbesonnener sich solcher Grundstücke angemaßt haben sollte, welche zum kaiserlichen Privatvermögen gehören, sollen sie nach den Angaben der alten Steuerlisten in ihr früheres Rechtsverhältnis wieder zurückgeführt werden.

§ 1. Du sollst daher die durch Erschleichung erlangten Reskripte, samt der eingetretenen Verjährung und dem Nachteil des neuen Steuerverhältnisses wieder aufheben, und alles wieder dahin zurückerstatten, wovon es genommen worden war. Denn ein langjähriger unrechtmäßiger Besitz kann so wenig wie eine eigenmächtig veränderte Steuerangabe den Vorrang Unseres Eigentums aufheben.

Geg. V. k. April. (396) zu Constantinopel unter dem 4ten Consulate des Kaisers Arcadius und dem 3ten des Kaisers Honorius.

XXXIX. Titel.

DE PRAESCRIPTIONE XXX. VEL XL. ANNORUM.

7,39. Von der dreißig- und vierzigjährigen Verjährung.

7,39,1. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN ARIANA.

Da, wie du versicherst, während deiner Abwesenheit diejenigen, welche auf deine Grundstücke ein Auge geworfen hatten, es dahin gebracht haben, dass dieselben unter dem Vorwand einer Naturalabgabe vom Amt des Vorstehers der Provinz für einen geringen Preis verkauft wurden, so wird, wenn der Zeitraum der gesetzmäßigen Frist vom Tag des Verkaufes an verflossen ist, der Vorsteher der Provinz zwischen euch die Erörterung der Sache einleiten, und nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts urteilen.

§ 1. Wenn aber die gesetzmäßige Zeit vom Tag des öffentlichen Verkaufs an noch nicht verstrichen ist, so wird der Richter, nach vorheriger Prüfung deiner Ausführungen, das befolgen, was die Beschaffenheit der Sache erfordert, wohl wissend, dass, wenn er den Kauf als einen unrechtmäßigen befindet, der für einen fehlerhaften Vertrag gegebene Preis, nach Inhalt der kaiserlichen Verordnungen, denen, die im Wissen der Unrechtmäßigkeit gekauft haben, nicht herausgegeben zu werden braucht.

7,39,2. DIE KAISER VALENS UND VALENTINIANUS AN VOLUSIANUS, *PRAEF. URBI.*

Es würden die Eigentümer von Grundstücken übel daran sein, wenn die Pächter ein Vorzugsrecht derart erlangen sollten, dass es nach Verlauf von vierzig Jahren nicht erlaubt wäre, sie auf irgendeine Weise anzugreifen, da ja das Constantinianische Gesetz nur anordnet, bei denjenigen Besitzern nicht nach deren Besitzanfang zu fragen, die für sich und nicht für einen anderen besessen haben. Diejenigen aber kann man wirklich nicht Besitzer nennen, die etwas derart innehaben, dass sie selber dafür die übliche Vergütung zu zahlen haben.

§ 1. Niemand also, der als Pächter sich im Besitz befindet, soll durch langjähriges Innehaben fremder Sachen sich ein Verfügungsrecht anmaßen dürfen, damit nicht die Eigentümer dahin geraten, entweder das zu verlieren, was sie verpachtet haben, oder ihnen nützliche Pächter vielleicht abzuweisen, oder jedes Jahr eine öffentliche Verwahrung wegen ihres Eigentums einzulegen.

Geg. IX. k. Aug. (365) unter dem Consulate des Kaisers Valens und dem des Kaisers Valentinianus.

7,39,3. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN ASCLEPIODOTUS, *PRAEF. PRAET.*

Ebenso wie das Recht auf die auf eine bestimmte Sache gerichteten Klagen, soll auch das auf Gesamtheiten an Gegenständen und das auf persönliche Klagen über einen Zeitraum von dreißig Jahren hinaus nicht ausgedehnt werden, wenn eine Sache oder ein Recht gefordert wird, oder eine Person mit irgendeiner Klage oder Verfolgung eines Rechts angegriffen wird, soll um nichts weniger die dreißigjährige Verjährung zu beachten sein. Dieselbe Rechtsvorschrift ist auf den anzuwenden, der ein Pfand oder eine Hypothek nicht von seinem Schuldner, sondern von einem anderen, der sie seit verjährter Zeit besessen, in Anspruch zu nehmen versucht.

§ 1. Alle Klagen also, die nicht früher erhoben worden sind, sollen, nach einem dreißigjährigen Schweigen von da an, wo sie rechtsfällig wurden, künftig keine Kraft haben, und es soll nicht hinreichen, eine nach gestelltem Ersuchen erteilte Antwort, wenn auch vom Kaiser unterzeichnet, zu erhalten, oder vor Gericht sich darauf berufen zu haben, wenn nicht nach geschehener Berufung auf das kaiserliche Reskript oder die vor Gericht erhobene Klage, die Inanspruchnahme durch den Gerichtsdiener erfolgt ist,
§ 1a. Nicht Schwäche des Geschlechts, Abwesenheit, oder Militärdienst sollen gegen dieses Gesetz geschützt werden soll, sondern nur das unmündige Alter, wenn es auch unter dem Schutz des Vormundes steht, von dieser Verfügung ausgenommen werden, sobald sie aber zu dem Alter gelangt sind, wo sie unter der Fürsorge eines Pflegers stehen, sollen sie ebenso wie andere die dreißigjährige Frist beachten müssen.
§ 2. Nur diejenigen Klagen sollen nach der ununterbrochenen Frist von dreißig Jahren erlöschen, die als immerwährende erschienen, nicht diejenigen, die schon in alten Zeiten eingeschränkt waren.
§ 3. Nach Verlauf dieser Frist soll, so ist Unsere Meinung, keine Möglichkeit bestehen, weiter etwas zu beginnen, auch wenn jemand versuchen sollte, sich mit der Unkenntnis des Gesetzes zu entschuldigen.
Geg. XVIII. k. Dec. (424) zu Constantinopel unter dem Consulate des Victor.

7,39,4. DER KAISER ANASTASIUS AN MATRONIANUS, *PRAEF. PRAET.*

In der Absicht, jedem, wer es sei, alle Kunstgriffe irgendwelcher Art, um Schaden zu stiften, abzuschneiden, verordnen Wir, dass zwar alle Einsprüche der Verjährung, welche aus dem alten Recht, oder aus kaiserlichen Dekreten ihre Begründung nehmen, wie wenn sie durch dieses Gesetz alle einzeln und namentlich aufgezählt wären, in ihrer Kraft fortdauern, und jedem, wem sie zustehen, oder künftig zustehen sollten, ihren Schutz gemäß den betreffenden Inhalten für immer gewähren sollen.
§ 1. Um aber das den Worten oder dem Sinne nach den früheren Bestimmungen über Verjährungen Fehlende zu ergänzen, verordnen Wir durch dieses für immer gültige Gesetz, dass, wenn es einen Vertrag oder irgend eine Klage gäbe, die, da sie nicht ausdrücklich unter den erwähnten Verjährungsfristen mit erwähnt worden sind, durch zufällige oder ersonnene Erklärung Einiger den Schlingen der ausgedachten Einsprüche entgehen zu können scheinen, dieselben dieser Unserer heilsamen Verordnung unterliegen, und durch Ablauf von vierzig Jahren ohne weiteren Zweifel völlig vernichtet sein und kein privates oder öffentliches Recht in irgendeiner Angelegenheit oder jemandes Person weiter soll geltend gemacht werden dürfen, welches durch das fortwährende Stillschweigen während der erwähnten vierzig Jahre erloschen ist.
§ 2. Vielmehr soll jeder sich eines Rechts, welches er die erwähnte Zeit über unangefochten, und ohne dass ihm darüber ein gerichtlich anhängig gemachter Streit in der Hauptsache erhoben worden ist, besessen hat, in seinem rechtlichen Stand, den er während dieser Zeit ohne alles richterliche Urteil durch stetigen Schutz innegehabt hat, unbesorgt und durch den vollständigen Schutz dieses heilsamen Gesetzes sicher sein.
Geg. IV. k. Aug. (491) zu Constantinopel unter dem Consulate des Olybrius.

7,39,5. DERSELBE KAISER AN THOMAS, *PRAEF. PRAET. VON ILLYRIEN.*

Wir gestatten nicht, dass die vierzigjährige Verjährung von denen, die in die Curie berufen werden, vorgeschützt werde, sondern ordnen an, dass sie stets ihren Geburtsstand anerkennen sollen. Denn das von Unserer kaiserlichen Gnaden erlassene Gesetz spricht von anderen Umständen und es werden durch das neue Gesetz diejenigen älteren Constitutionen nicht eingeschränkt, welche deutlich vorschreiben, dass die Mitglieder der Curie und deren Kinder ihren Vaterstädten stets zurückgegeben werden sollen, ohne dass der Einspruch der Verjährung gestattet ist.
Geg. XII. k. Dec. (500) unter dem Consulate des Patricus und dem des Hypatius.

7,39,6. DERSELBE KAISER AN LEONTIUS, *PRAEF. PRAET.*

Es ist Unserer Hoheit bekannt geworden, dass man die Constitution Unserer kaiserlichen Gnaden, die von der vierzigjährigen Verjährung handelt, auch auf die Zahlung öffentlicher Abgaben zur Verkürzung letzterer zu beziehen versucht wurde und behauptet hat, dass, wenn eine so lange oder noch längere Zeit über, gar nichts an Steuern oder weniger gezahlt wurde, als zu zahlen war, etwas darüber hinaus nicht gefordert oder eingezogen werden dürfe, obwohl ein solches Bestreben dem Sinn und Zweck Unseres Gesetzes, wie ersichtlich, offenbar entgegen steht.
§ 1. Wir ordnen deshalb an, dass diejenigen, welche eine Sache einen ununterbrochenen Zeitraum von vierzig Jahren über ohne rechtmäßige Unterbrechung besessen haben, zwar nicht aus dem Besitz der Sache oder dessen Verfügungsrecht gesetzt werden, jedoch zur Entrichtung der jährlichen Abgaben, *civilem canonem,* und anderen öffentlichen Beiträgen anzuhalten sind, und in dieser Hinsicht der Einspruch der Verjährung irgendeines Zeitraums nicht zugelassen ist.

7,39,7. DER KAISER IUSTINUS AN ARCHELAUS, *PRAEF. PRAET.*

Da es bekanntes Recht ist, dass das hypothekarische Klagerecht gegen dritte Inhaber des verpfändeten Gegenstandes zwar nach einem Zeitraum von dreißig Jahren erlischt, wenn nicht das Stillschweigen, wie gesetzlich bestimmt wurde, unterbrochen worden ist, das ist nur durch Erhebung einer Klage, oder wenn erwiesen wird, dass wegen unmündigem Alter eine Ausnahme zu machen ist, gegen die Schuldner und deren Erben, die ersten und die weiteren, aber durch Zeitablauf nicht endet, so haben Wir Uns bewogen gefunden, Uns insofern hier eine Verbesserung angelegen sein zu lassen, dass nicht die Besitzer dieser Art durch eine beinahe nicht endende Befürchtung geängstigt werden.

§ 1. Wir ordnen demzufolge an, dass die Verfolgung der Hypotheken, die wegen solcher Gegenstände erhoben wird, die sich in den Händen der Schuldner oder deren Erben befinden, nicht über vierzig Jahre von da an, wo sie fällig wurde, ausgedehnt werde, wenn nicht eine Untersuchung oder das Alter, wie bemerkt, dazwischentritt, so dass der Unterschied der Verfolgung des Gegenstandes in beiden Fällen, je nachdem sie gegen den Schuldner oder seine Erben, und gegen Dritte gerichtet wird, nur in der Anzahl der Jahre beruht, in jeder anderen Beziehung aber beide einander gleich zu behandeln sind, während jedoch hinsichtlich der persönlichen Klage die alten Rechtsvorschriften der kaiserlichen Constitutionen gelten sollen.

§ 2. Da auch in den Gerichten gegenteilige Ansichten bestanden, ob der Gläubiger, welcher sich auf ältere Rechte stützte, den späteren die Hypothek besitzenden Gläubiger auch noch nach dreißig Jahren belangen dürfe, indem dieser gleichsam an des Schuldners Stelle tritt, und für diesen besitzt, so haben Wir für notwendig erachtet, auch dies zu schlichten.

§ 2a. Wir verordnen daher hiermit, dass solange der gemeinsame Schuldner lebt, der Einspruch verflossener dreißig Jahre dem früheren Gläubiger nicht entgegengesetzt werden kann, jedoch die vierzigjährige Verjährung gelte, weil so lange jener lebt, der ältere Gläubiger mit Recht darauf vertraut, und der Besitz durch den zweiten Gläubiger als einer für den Schuldner erscheint.

§ 2b. Sobald aber der Schuldner verstorben ist, soll der spätere Gläubiger, gleichsam im eigenen Namen besitzend, mit Recht die Verjährung von dreißig Jahren vorschützen können, wobei der Unterschied der Zeitberechnung so zu bestimmen ist, dass der spätere Gläubiger zwar die dreißig Jahre, welche hindurch er nach des Schuldners Tod im Besitz gewesen ist, vorzuschützen vermag, wenn er aber der Zeit des Besitzes nach des Schuldners Tod auch die Zeit zurechnen will, wo denselben bei Lebzeiten des Schuldners entweder er, der Gläubiger, oder der gemeinsame Schuldner besessen hatte, dann sollen die Rechtsbestimmungen der vierzigjährigen Verjährung zur Anwendung kommen, und er nachweisen, dass er den an dem Besitz von vierzig Jahren fehlenden Zeitraum über, wodurch der Schuldner den älteren Gläubiger abwehren konnte, selbst besessen hat.

§ 3. Dieselbe Rechtsbestimmung hinsichtlich der Zeitberechnung soll auch dann beachtet werden, wenn der spätere Gläubiger bereit ist, dem früheren seine Forderung zu zahlen und dieser Gläubiger den Einspruch des langjährigen Besitzes zu erheben versucht.

§ 4. Das aber ist mehr als klar, dass hinsichtlich aller Verträge, in denen förmliche Verpflichtungen oder Versprechungen oder Verträge, in denen eine Bedingung oder ein bestimmter Zeitpunkt oder unbestimmte Verpflichtungen und Versprechungen oder Vereinbarungen enthalten sind, erst nach dem Eintritt der Bedingung oder des bestimmten Zeitpunkts oder des Unbestimmten die Verjährungen von dreißig oder vierzig Jahren, die den persönlichen oder hypothekarischen Klagen entgegenstehen, ihren Anfang nehmen.

§ 4a. Daher ergibt sich, dass hinsichtlich der Ehen, bei deren Stiftung die Zurückforderung der Mitgift oder Schenkung vor der Hochzeit auf den unbestimmten Tag des Todes oder der Ehescheidung verschoben zu werden pflegt, der Lauf dieser sowohl den persönlichen als den hypothekarischen Klagen zu entgegnenden Verjährungen mit Auflösung der Ehe beginnt.

§ 5. Auch das steht außer Zweifel, dass wenn einer von denen, denen etwas geschuldet wird, die ihm verpfändeten Gegenstände ohne vorangehende Gewalttätigkeit innegehabt hat, hinsichtlich der verflossenen Zeit durch dieses Innehaben eine Unterbrechung geschieht, wenn noch keine dreißig oder vierzig Jahre verflossen sind, und zwar noch mehr als wenn die Unterbrechung durch Erhebung einer Klage herbeigeführt worden wäre, da ein solches Innehaben der Einleitung des Verfahrens gleichsteht.

§ 5a. Auch wenn ein Schuldner seinem Gläubiger zur Anerkennung seiner Schuld einen zweiten Schuldschein ausgestellt hat, wird der Zeitlauf der erwähnten Verjährungen als unterbrochen betrachtet, soviel die frühere Schuldverschreibung betrifft, die auch ohne Erneuerung sowohl hinsichtlich der persönlichen als auch der hypothekarischen Klagen fortdauert. Denn es ist unangemessen, dass derjenige Schuldner widerspricht, der für dieselbe Schuld seinem Gläubiger einen zweiten Schuldschein ausgestellt hat, damit es nicht infolge dessen Anklage des Verzugs des Schuldners geschehe.

§ 6. Auch hinsichtlich derjenigen Versprechungen, Vermächtnisse und anderen Verbindlichkeiten, die ein Geben in einzelnen Jahren, oder Monaten, oder einen besonderen Zeitpunkt enthalten, ist klar, dass die Fristen der erwähnten Verjährungen nicht vom Anfang einer solchen Verbindlichkeit, sondern von Anfang des Jahres, des Monats, oder des anderen Zeitpunkts zu rechnen ist.

§ 7. Im Übrigen soll dem, der infolge eines Erbpachtrechts, *iure emphyteutico,* eine Sache vierzig, oder wie viel es sonst Jahre seien, innegehabt hat, nicht gestattet sein, zu behaupten, es sei ihm durch den Zeitablauf das Verfügungsrecht an diesen Gegenständen erworben, da die zur Erbpacht gegebenen Gegenstände stets in demselben Verhältnis bleiben müssen, oder dem Pächter oder Verwalter fremder Vermögensstücke zu sagen, er brauche nach Verlauf irgend einer Zeit dem den Besitz nach Ablauf der Pachtzeit zurückfordernden Eigentümer, denselben nicht zurückzugeben.

Geg. k. Dec. (525) zu Constantinopel unter dem Consulate des Philoxenus und dem des Probus.

7,39,8. DER KAISER IUSTINIANUS AN MENNA, *PRAEF. PRAET.*

Wer infolge des Rechtstitels des Kaufs, der Schenkung oder eines anderen Vertrages eine Sache im guten Glauben zehn oder zwanzig Jahre besessen hat, und gegen die Eigentümer derselben, oder die die Hypothek daran in Anspruch nehmenden Gläubiger das Recht auf den Einspruch der Verjährung für sich erworben hat, und nachher durch einen Zufall den Besitz dieser Sache verloren hat, der kann, verordnen Wir, auch die Klage zur Zurückforderung dieser Sache erheben. Denn dies verordneten auch die alten Gesetze, wenn man sie recht versteht.

§ 1. Wenn hingegen jemand aufgehört hat, eine Sache zu besitzen, deren Eigentümer, oder Der, welcher sie als verpfändet inne hatte, durch die dreißig- oder vierzigjährige Verjährung vertrieben worden ist, dem ist, so Unsere Meinung, die erwähnte Hilfe des Rechts nicht ohne Unterschied, sondern mit einiger Verschiedenheit zuteilwerden, und zwar dergestalt, dass, wenn er die Sache von Anfang an im guten Glauben besessen hat, er sich desselben Schutzes bedienen kann, wenn er sie aber im Wissen der Unrechtmäßigkeit erlangt hat, so soll er dessen unwürdig sein, jedoch dann der neue Besitzer nur, wenn er ursprünglicher Eigentümer war, oder die Sache als verpfändet besaß und durch den rechtlichen Zwang des erwähnten Einspruchs vertrieben worden ist, den Vorteil des Innehabens erhalten.

§ 1a. Hat er aber niemals ein Recht an der Sache gehabt, so soll dem vorigen Eigentümer, oder dem Gläubiger, dem die Sache zur Hypothek verpflichtet gewesen ist, und deren Erben freistehen, dieselbe vom ungerechten Inhaber zu fordern, wobei diesem dann nicht entgegenstehen soll, dass ihn der vorige Besitzer durch den Einspruch der dreißig- oder vierzigjährigen Verjährung abgewehrt hatte, es müsste denn der unrechtmäßige Besitzer selbst, durch den Einspruch der dreißig- oder vierzigjährigen von da an zu zählender Verjährung sicher sein, wo der vorige Besitzer, der darüber siegte, diesen Besitz verloren hat.

§ 2. Wir verstehen dies jedoch nur von denjenigen Inhabern, welche die Sache ohne Gewalttätigkeit erlangt haben. Denn wenn jemand dieselbe gewaltsamer Weise beseitigt hat, so wird in jedem Fall dem früheren Besitzer ohne Unterschied freistehen, dieselbe wieder zurückzufordern.

§ 3. Aber auch wenn jemand nicht gewaltsam, sondern durch richterliches Urteil die Sache erlangt hat, infolge davon, dass der abwesende frühere Besitzer zum Verfahren vorgeladen nicht geantwortet hat, wird diesem nach Art der übrigen, die das Verfügungsrecht an einer Sache haben, wenn er sich binnen Jahresfrist stellt, und Sicherheit stellt, sich auf das Verfahren einzulassen, freistehen, diese Sache zurückzuverlangen, und in Betreff derselben den Rechtsweg zu beschreiten.

§ 4. Der Einspruch der dreißig- oder vierzigjähriger Verjährung, so verordnen Wir, soll auch bei den Verträgen, worin Zinsen versprochen worden sind, von dem Zeitpunkt an ihren Anfang nehmen, zu dem der Schuldner keine Zinsen mehr gezahlt hat.

Geg. III. id. Dec. (528) zu Constantinopel unter dem 2ten Consulate des Kaisers Iustinianus, Domino nostro.

7,39,9. DERSELBE KAISER AN DEMOSTHENES, *PRAEF. PRAET.*

Oftmals fordern die Gläubiger ihre Schuldner vor Gericht, und führen nach eingeleitetem Verfahren die Prozesse zu keinem bestimmten Ende, sondern es ergab sich, dass, während in der Zwischenzeit alles still geblieben, entweder wegen des mächtigen Einflusses der Beklagten oder eigener Verzagtheit, oder eines sonstigen Zufalls, da ja der Begebnisse im menschlichen Leben viele sind, die weder genannt noch gezählt werden können, sie nachher ihres Rechtes verlustig gegangen waren, weil nach der letzten rechtlichen Erörterung ein Zeitraum von dreißig Jahren verflossen war, und dass sie durch das Einlegen eines solchen Einspruchs das ihrige auf andere übergehen sahen, und mit Recht, ohne weitere Hilfsmittel, sich darüber beklagten.

§ 1. Um diesem Übelstand abzuhelfen, werden Wir künftig nicht gestatten, dass der durch den Verlauf von dreißig Jahren begründete Einspruch in solchen Fällen vorgebracht werde, sondern, wenn auch ursprünglich eine persönliche Klage erhoben wurde, dehnen Wir dieselbe doch bis zum vierzigsten Jahr aus, da derjenige, der von Anfang an ganz und gar geschwiegen hat, dem nicht gleichzustellen ist, der seine Forderung angebracht, in das Gericht gegangen, und den Streit angefangen hat, denselben jedoch zu Ende zu führen durch Zufälligkeiten verhindert worden ist.

§ 2. Wenn aber auch der Kläger selbst keinen Gebrauch davon gemacht hat, kann er doch, so verordnen Wir, seinen Nachkommen den Lauf dieser Angelegenheit hinterlassen, so dass seinen Erben oder

Rechtsnachfolgern frei steht, dieselbe zu Ende zu führen, und es soll der Einspruch dreißigjähriger Verjährung dieselbe keinesfalls erlöschen machen.
§ 3. Dieser Zeitraum, das ist der vierzigjährige, beschließen Wir, soll von da an gerechnet werden, wo die letzte gerichtliche Verhandlung stattgefunden hat, bevor beide Seiten aufgehört haben.
Geg. (529)

XL. Titel.

DE ANNALI EXCEPTIONE ITALICI CONTRACTUS TOLLENDA ET DE DIVERSIS TEMPORIBUS ET EXCEPTIONIBUS ET PRAESCRIPTIONIBUS ET INTERRUPTIONIBUS EARUM.

7,40. Von der Aufhebung der einjährigen Einrede bei italischen Verträgen und von den verschiedenen Fristen, Einreden, Verjährungen und Unterbrechungen.

7,40,1. DER KAISER IUSTINIANUS AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*
Über das Recht des einjährigen Einspruchs, das bei Italischen Verträgen besteht, ist eine solche Menge von Streitigkeiten in allen Gerichten entstanden, dass ihre Aufzählung schwer und ihre Ausgleichung unmöglich ist.
§ 1. Denn fürs erste ist die Art dieser Berechnung mit Zweideutigkeiten und Schwierigkeiten aller Art verknüpft, indem vielerlei zusammentreffen muss, um seine Entstehung zu begründen.
§ 1a. Sodann haben manche aber den einjährigen Zeitraum soweit ausgedehnt verstanden, dass er bis auf zehn Jahre sich erstrecken konnte. Andere Richter waren der Meinung, dass er bis auf fünf Jahre sich erstrecke. Auch in Unseren Zeiten ist über diese Berechnung von den Richtern bald so, bald so erkannt worden, weshalb auch dieser Einspruch bei Streitigkeiten selten seine Wirkung hat zeigen können.
§ 1b. Da Uns andere Einsprüche wegen des Zeitablaufs oder Verjährungen genügen, wollen Wir, dass Unsere Untertanen künftig in Schwierigkeiten der Art nicht verwickelt werden sollen. Deshalb sollen, während der erwähnte einjährige Einspruch ganz aufgehoben sein soll, alle anderen gesetzmäßigen Einsprüche und Verjährungen in den Gerichten ihre Kraft zeigen, sie mögen entweder für einen zehnjährigen, zwanzig-, dreißig- oder vierzigjährigen Zeitraum gestattet sein, oder für kürzere Zeiträume bestehen.
§ 1c. Da nach diesem nichts im Wege steht, auch das, was in Zweifel gezogen worden ist, in deutlicheren und bündigeren Bestimmungen aufzufrischen, ordnen Wir an, dass alle persönlichen Klagen, welche die wortreiche Auslegung mancher bis über die Grenzen von dreißig Jahren auszudehnen versucht, für einen dreißigjährigen Zeitraum gelten, wenn nicht eine gesetzmäßige Ursache, falls sie durch die alten Gesetze sowohl wie durch die Unsrigen ausdrücklich aufgenommen worden sind, eine Unterbrechung der Zeit begründet hat, während die hypothekarische Klage eine Gültigkeitsdauer von vierzig Jahren haben soll.
§ 1d. Es soll sich daher niemand unterstehen, zu erklären die Dauer der Klage auf Erbteilung, auf Gemeingutsteilung, Grenzberichtigung, der Gesellschaftsklage, der wegen Diebstahls oder Raubes, oder irgend einer anderen persönlichen Klage auf länger als dreißig Jahre zu erstrecken, sondern sie soll von da an, wo sie erhoben und begründet worden ist, ohne dass sie oft wiederholten unnützen Reden nach wiederhergestellt wird, wie man dies von der Diebstahlklage sagt, nach Ablauf der erwähnten Frist ihr Ende erreichen, mit Ausnahme derjenigen Klagen, wenn auch persönlichen, die gerichtsanhängig gemacht und worüber ein formelles Verfahren eingeleitet worden ist, und die nachher der Vergessenheit übergeben worden sind, hinsichtlich deren nicht eine Frist von dreißig, sondern von vierzig Jahren abgewartet werden soll, von da an, wo die streitenden Teile geschwiegen haben, wie Unser Gesetz schon früher vorgeschrieben hat.
§ 2. Damit aber dieses Gesetz nicht unvollständig erscheine, da früher bestimmt worden war, dass den Söhnen des Hauses zwar hinsichtlich von Gegenständen des mütterlichen Nachlasses die Verjährungsfristen von da an laufen, wo sie aus der väterlichen Gewalt heraustreten, hinsichtlich anderer aber, die nicht erworben werden können, dies nicht vorgeschrieben war, verordnen Wir durch diese klare Bestimmung, dass den Söhnen des Hauses in allen den Fällen, wo sie Sachen besitzen, die sie für ihre Väter nicht erwerben, keine Verjährung entgegengehalten werden kann, außer von dem Zeitpunkt an, wo sie Klage haben erheben können, das ist wo sie aus der väterlichen Gewalt, oder in wessen Gewalt sie sonst standen, entlassen worden sind. Denn wer kann ihnen darin Schuld geben, dass sie es früher nicht getan haben, da, wenn sie auch gewollt hätten, sie ja, indem ihnen das Gesetz entgegenstand, nicht konnten?
Geg. XV. k. April. (530) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

7,40,2. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Um für Jedermann vollkommen zu sorgen, und damit niemandem die Abwesenheit, die Macht, oder die Kindheit seines Gegners schade, sondern nur ein Unterschied zwischen den Nachlässigen und Wachsamen gemacht werde, verordnen Wir, dass, wenn derjenige abwesend gewesen war, der einem anderen gehörende, oder einem Gläubiger verpfändete Gegenstände inne hat, und der Eigentümer oder Gläubiger verlangt, seine Forderung anzubringen und ihm in Abwesenheit seines Gegners, der den Gegenstand inne hat, oder noch Kind oder wahnsinnig ist, und keinen Vormund oder Pfleger hat, oder große Macht besitzt, nicht vergönnt ist, diese Gegenstände durch Selbsthilfe zu ergreifen, ihm freistehen soll, den Vorsteher der Provinz anzugehen, oder eine schriftliche Eingabe an denselben zu machen, und innerhalb der bestimmten Frist seine Klage anzubringen um dadurch die Unterbrechung des Fristlaufs herbeizuführen, und soll dies zu einer gültigen Unterbrechung hinreichen.

§ 1. Hat er aber sich nicht an den Vorsteher der Provinz wenden können, so möge er zum Bischof dieser Gegend gehen, oder zum Bürgermeister der Stadt, und seinen Willen schriftlich darzulegen, sich beeilen; sind aber der Vorsteher der Provinz, der Bischof oder der Bürgermeister der Stadt abwesend, so soll ihm freistehen, öffentlich vor der Wohnung des Besitzers, entweder mit der Unterschrift eines Gerichtsschreibers, oder wenn keiner in der Stadt vorhanden ist, mit der dreier Zeugen ihn anzubringen, und das soll zur Unterbrechung jeder Verjährung, gleichermaßen ob zur dreijährigen, zehn- und zwanzigjährigen, dreißig- oder vierzigjährigen genügen.

§ 2. Alles, was sonst über die Verjährung von zehn und zwanzig, dreißig oder vierzig Jahren und deren Lauf bestimmt worden ist, von den früheren Gesetzgebern oder von Unserer Hoheit, soll in Kraft fortbestehen.

Geg. XV. k. Nov. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestestes, Viris clarissimis.

7,40,3. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Wenn jemand einen Schuldner hat, der ihm wegen vieler Schulden verpflichtet ist, und aus mehreren verschiedenen Summen, und Klage auf die Summe einer dieser Schulden erhoben hatte ohne die Schuld anzugeben, waren die älteren Juristen darüber uneinig, ob anzunehmen sei, dass er alle seine Forderungen rechtsanhängig gemacht habe, oder die älteste derselben, oder ob seine Handlung ungültig sei, da ihr Sinn als ein unbestimmter erscheine.

§ 1. Auch stellen Wir fest, dass in den Gerichten in vielen Fällen dergleichen Zwistigkeiten vorgekommen sind, besonders in Betreff der Verjährung. Wenn nämlich eine persönliche Klage erhoben wurde, die hypothekarischen Klage aber nicht erwähnt worden war, so glaubten einige, dass die persönliche Klage durch die Unterbrechung des Fristlaufs zwar verlängert, die hypothekarische hingegen, durch das Stillschweigen darüber erloschen und verloren gegangen sei.

§ 2. Auch entstanden, wenn jemand im Allgemeinen angegeben hatte, es sei ihm einer schuldig, noch andere Zweifel, ob nämlich in diesen Worten alle Klagen als ihm zuständig zu betrachten seien, oder aber dieselben, als sei in Betracht ihrer ein Stillschweigen erfolgt, durch Zeitablauf erlöschen, ohne dass ihm aus der unbestimmten Angabe in seinem Klagschreiben irgendein Nutzen entstünde.

§ 3. Wir verordnen daher, damit künftig in den Gerichten eine solche Verwirrung nicht weiter stattfindet, wer seinen Schuldner vor Gericht geladen, und ihm seine Klage zustellen hat lassen, auch wenn er auch im Allgemeinen keine Schuldangabe gemacht hat, oder zwar im Besonderen eine, oder eine nur eine persönliche oder hypothekarische Klage erwähnend, nichts desto weniger anzunehmen ist, dass er seine gesamten Ansprüche gerichtsanhängig gemacht hat, und die Verjährungsfristen unterbrochen sind, da der nachteilige Einspruch nur nachlässigen Menschen und Verächtern ihres Rechts entgegensteht.

Geg. XV. k. Nov. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

XLI. Titel.

DE ALLUVIONIBUS ET PALUDIBUS ET PASCUIS AD ALIUM STATUM TRANSLATIS.

7,41. Von Anschwemmungen, Sümpfen und den in einen anderen Zustand geratenen Weiden.

7,41,1. DER KAISER GORDIANUS AN MARCUS.

Obwohl niemandem erlaubt ist, den natürlichen Lauf eines Flusses durch ein Werk menschlicher Hände zu verändern, so ist es doch nicht verwehrt, sein Ufer gegen den Strom eines reißenden Flusses zu befestigen. Und wenn ein Fluss, indem er sein erstes Strombett verlässt und sich ein anderes macht, bleibt der Acker, den er umfließt, dem früheren Eigentümer. Was er aber nach und nach dergestalt abnimmt, dass er es einem anderen Teil ansetzt, das wird durch das Anschwemmungsrecht dem erworben, dessen Landgut es anwächst.

Geg. III. k. Dec. (239) unter dem Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Aviola.

7,41,2. DIE KAISER ARCADIUS, HONORIUS UND THEODOSIUS AN CÄSARIUS, *PRAEF. PRAET.*

Diejenigen, welche die Überschwemmung des Nils reicher gemacht hat, sollen entsprechend ihrem Landbesitz auch die Steuerpflicht anerkennen. Diejenigen aber, welche die Verringerung ihres Vermögens zu beklagen haben, sollen dem entsprechend von der Last der öffentlichen Abgaben befreit werden und, in Schutz genommen durch die Gnade Unserer Durchlaucht, zufrieden mit ihrem Grundbesitz gemäß dieser Änderung ihrer Pflicht nachkommen.

Geg. III. id. Iun. (403) unter dem Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Rumoridus.

7,41,3. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN CYRUS, *PRAEF. PRAET.*

Dasjenige, das durch Anschwemmung, ob in Ägypten durch den Nil, oder in anderen Provinzen durch andere Flüsse, den Grundeigentümern erworben wird, soll, so ordnen Wir an, durch dieses für immer gültiges Gesetz, von der Schatzkammer weder verkauft, noch von jemand gefordert, noch besonders besteuert, oder Abgaben davon eingefordert werden, damit es nicht scheine, als kennten Wir das Mangelhafte des Steuerwesens bei Anschwemmungen nicht, oder als führten Wir für die Grundbesitzer etwas Nachteiliges ein.

§ 1. Ebenso wenig sollen die Ländereien, die früher als Sümpfe und Weiden angesehen wurden, wenn sie durch Aufwand ihrer Besitzer urbar und fruchtbar gemacht worden sind, verkauft oder gefordert, oder als fruchttragende besonders besteuert, oder Abgaben davon eingezogen werden, damit nicht fleißige Landwirte von der auf die Kultur ihrer Äcker verwendeten Mühe Schaden haben, und ihr Fleiß als ihnen nachteilig angesehen wird.

§ 2. Wer diesem Gesetz zuwider handelt, den verordnen Wir bei einer Strafe von fünfzig libra Gold zu verurteilen. Dies soll sich auch auf die Beamten Deines erhabenen Sitzes erstrecken, wenn sie zu einer Verfügung dieser Art oder einem Gesuch eines Betroffenen Veranlassung geben.

Geg. XI. k. Oct. (440) zu Constantinopel unter dem 5ten Consulate des Kaisers Valentinianus und dem des Anatolius.

XLII. Titel.

DE SENTENTIIS PRAEFECTORUM PRAETORIO.

7,42. Von den Urteilen der Stellvertreter des Kaisers.

7,42,1. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN THALASSIUS, *PRAEF. PRAET. VON ILLYRIEN.*

Denjenigen, welche vor dem höchsten Gericht der prätorianischen Praefektur prozessieren, gestatten Wir, wenn sie sich dem Recht zuwider verletzt fühlen, nicht den Weg der Berufung, sondern ein Gesuch zu stellen, wenn auch das Urteil gegen eine Curie, oder sonst zu einem anderen öffentlichen Besten, oder einer anderen Angelegenheit ergangen sein sollte, denn es ist kein öffentliches Interesse damit verbunden, dem Einzelnen die Hilfe des Gesetzes zu verweigern, und zwar soll ihnen die Erlaubnis ein Gesuch an Uns gegen das urteilende Gericht der prätorianischen Praefektur innerhalb zweier Jahre, vom Amtsantritt des Nachfolgers des Richters, der das Urteil gefällt hat, an zu rechnen, erteilt sein.

Geg. III. id. Aug. (439) zu Constantinopel unter dem 17ten Consulate des Theodosius und dem des Festus.

XLIII. Titel.

QUOMODO ET QUANDO IUDEX SENTENTIAM PROFERRE DEBEAT PRAESENTIBUS PARTIBUS VEL UNA PARTE ABSENTE.

7,43. Wie und wann der Richter das Urteil in Gegenwart beider oder Abwesenheit einer Partei zu erteilen hat.

7,43,1. DER KAISER AELIUS ANTONINUS AN PUBLICIUS.

Du bist nicht unbedingt genötigt, gegen den Abwesenden zu erkennen, infolge des Erlasses Meines Vaters, worin er darauf hinwies, dass auch gegen Abwesende ein Urteil erteilt wird. Denn dieses ist so zu verstehen, dass du auch einen Abwesenden verurteilen kannst, nicht aber, dass du es in jedem Fall müsstest.

Ohne Tag und Consulat des Jahres.

7,43,2. DER KAISER GORDIANUS AN SEVERUS.

Dass auch ohne Erlass eines Edikts, das Gegenteiliges aufhebt, gegen diejenigen, welche vorgeladen nicht haben erscheinen wollen, vom Richter ein Urteil erteilt werden kann, ist gewiss.

Geg. IV. k. Aug. (238) unter dem Consulate des Pius und dem des Pontianus.

7,43,3. DERSELBE KAISER AN ANTISTIUS.

Von dem richterlichen Bescheid, der in eurer Abwesenheit, ohne euer Wissen und ohne dass ihr vertreten wurdet, erteilt worden ist, wie ihr angebt, kann nicht abgegangen werden, wenn ihr nicht, sogleich nachdem er euch bekannt geworden ist, deshalb sofort Berufung eingelegt habt. Denn dann wird das ergangene Urteil keine dauerhafte Gültigkeit erlangen, wenn keine Zustimmung zu demselben gegeben wird.

Geg. IV. id. Iun. (239) unter dem Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Aviola.

7,43,4. DER KAISER PHILIPPUS AN DOMITIANUS.

Wenn, wie du angibst, dein Gegner, nachdem der Richter an einem Ferientag in deiner Abwesenheit und ohne dein Wissen ein Urteil zu seinen Gunsten bewirkt hat, als seist du ungehorsam ausgeblieben, hat der Vorsteher der Provinz nicht mit Unrecht die Erledigung der Sache zur Untersuchung einem anderen Richter übergeben.

Geg. V. id. Oct. (244) unter dem Consulate des Peregrinus und dem des Aemilianus.

7,43,5. DERSELBE KAISER UND DER CÄSAR PHILIPPUS AN LONGINUS.

Wenn, deiner Angabe nach, der Vorsteher der Provinz, nachdem er einen bestimmten Ort zur Verhandlung der Sache bestimmt hatte, aber mit Hinterlist woanders angegangen worden war und dort gegen dich in deiner Abwesenheit ein Urteil erlassen hat, soll, was dadurch geschehen ist, keine rechtliche Wirkung haben.

7,43,6. DIE KAISER VALERIANUS UND GALLIENUS AN DOMITIUS.

Wenn der Vorsteher der Provinz die Berufung, die von deinen minderjährigen Pflegebefohlenen nicht weiter verfolgt und von ihrem Vormund anhängig gemacht worden war, zu der Zeit, da diese keinen Pfleger hatten, verwarf, so wird er, von neuem darum angegangen, die Verhandlung darüber wieder aufnehmen, denn es darf den Minderjährigen nicht schaden, was zu der Zeit angeordnet worden ist, wo sie von rechtmäßigen Vertretung und der Hilfe des Pflegers verlassen waren.

7,43,7. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN MARINUS.

Es ist sicher, dass das, was gegen Abwesende nicht infolge Ungehorsams, sondern wenn diese nicht wie es sich gehört durch Ladung aufgefordert worden sind, verfügt wird, nicht die Kraft des Rechts behalten kann.

Geg. III. k. April. (290) unter dem 4ten und 3ten Consulate der Kaiser.

7,43,8. DIESELBEN KAISER AN CLAUDIA.

Es ist entspricht dem Recht, dass, wenn der Vorsteher der Provinz nach Verlauf der Fristen unter Beachtung der Rechtsvorschriften deinen Gegner dreimal schriftlich oder statt dem mit einem endgültigen Edikt, *peremptorio edicto,* zum Erscheinen aufgefordert, er aber in seinem Ungehorsam beharrt hat, den Anträgen des Erscheinenden Gehör gibt; es wird hierfür gegebenenfalls auch der Nachfolger Sorge tragen. Ist er nun von demselben dreimal geladen worden und ungehorsam ausgeblieben, wird es erforderlich sein, ihn entweder dich in den Besitz seines Vermögens, den er innehat, zu setzen und den Gegner in die Lage zu versetzen, dass er ein Gesuch stellen muss, oder ihn zu nötigen sich zu stellen und nach Anhörung deines Vorbringens dem Recht gemäß das richterliche Urteil anzuerkennen.

Geg. III. k. Oct. (290) unter dem 4ten und dem 3ten Consulate der Kaiser.

7,43,9. DIESELBEN KAISER AN LEONTIUS.

Es ist eine sehr heilsame Verordnung, dass drei förmliche Aufforderungen oder stattdessen ein endgültiges Edikt gegen die Ungehorsamen dieselben Folgen herbeiführen.

Geg. XI. k. Nov. (290) unter dem 4ten und dem 3ten Consulate der Kaiser.

7,43,10. DIESELBEN KAISER AN BLAESIUS.

Wenn Du nicht aus freiem Willen, sondern aus Notwendigkeit gereist bist, lässt es das Recht nicht zu, dass dasjenige, das gegen dich in deiner Abwesenheit, deren Grund ein notwendiger war, ergangen ist, dir schadet.

Geg. III. id. Mai. (291) unter dem Consulate des Tiberianus und dem des Dion.

7,43,11. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN VALERIUS.

Wenn, wie du angibst, ein Prozess in Gegenwart beider Teile eingeleitet worden ist, und du, nachdem gegen dich, obwohl in deiner Abwesenheit, erkannt wurde, innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht Berufung eingelegt hast, widersprechen der Aufhebung des gefällten Urteils, viele kaiserliche Constitutionen.

XLIV. Titel.

DE SENTENTIIS EX PERICULO RECITANDIS.

7,44. Vom Vorlesen des Urteils aus dem Protokoll.

7,44,1. DIE KAISER VALERIANUS UND GALLIENUS AN QUINTUS.

Des Richters Urteil ist nichtig, wenn er es den streitenden Teilen nur geschrieben ausgefertigt und nicht selbst vorgelesen hat. Wenn also nichts täuscht, kannst du, ohne die Langwierigkeit der Berufung abzuwarten, vom Vorsteher der Provinz fordern, dass von neuem erkannt werde.

7,44,2. DIE KAISER VALENS, VALENTINIANUS UND GRATIANUS AN PROBUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir glauben durch dieses Gesetz für ewige Zeiten anordnen zu müssen, dass die Richter, welche die Notwendigkeit der richterlichen Erörterung und Entscheidung bindet, die Urteile nicht auf die Schnelle, sondern nach reiflicher Überlegung nach Abschluss der Sache wohlabgewogen vorher schon abfassen und dann, nachdem sie es verbessert haben, getreulich in ihr Protokoll eintragen, und darin geschrieben aus demselben sie den Parteien vorlesen, jedoch ihnen hinterher keine Erlaubnis zum Verbessern oder Verändern zustehen.

§ 1. Ausgenommen davon sind die hervorragendsten Männer, die Vorsteher der Provinzen, *praefectis praetorio,* und die anderen ein Staatsamt ersten Ranges bekleidenden Beamten, und die übrigen Richter ersten Ranges, *illustres iudices,* denen die Erlaubnis zusteht, durch ihre Kanzlei und die, die dort zu ihren Diensten angestellt sind, Endurteile verlesen zu lassen.

Geg. XII. k. Febr. (371) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Gratianus und dem des Probus.

7,44,3. DIESELBEN KAISER AN PROBUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir haben in einer allgemeinen Verordnung befohlen, dass alle Richter, denen Wir die Befugnis erteilt haben, in den Provinzen Recht zu sprechen, nach verhandelter Sache die Endurteile durch Vorlesen aus dessen schriftlicher Abfassung vortragen sollen.

§ 1. Wir fügen dieser Anordnung hinzu, dass ein Urteil, das gesprochen wurde ohne schriftlich abgefasst zu sein, nicht des Namens eines Urteils wert sein, und zur Aufhebung eines solchen fehlerhaften Dekrets es der Förmlichkeit der Berufung nicht bedürfen soll.

Geg. III. non. Dec. (374) zu Trier unter dem 3ten Consulate des Kaisers Gratianus und dem des Equitius.

XLV. Titel.

DE SENTENTIIS ET INTERLOCUTIONIBUS OMNIUM IUDICUM.

7,45. Von den Urteilen und Zwischenurteilen aller Richter.

7,45,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN QUINTILIANUS.

Es scheint Uns das Urteil deines Vorgängers nicht zu Recht zu bestehen, der, als er zwischen dem Kläger und dem Anwalt die Erörterung hätte leiten sollen, nicht den Anwalt, sondern dessen Herrin des Rechtsstreits verurteilte, die doch nicht persönlich im Gericht erschienen war. Du kannst also, wie wenn noch nichts geschehen wäre, in der Sache erkennen.

Geg. IV. k. Iun. (208) unter dem 3ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem des Geta.

7,45,2. DER KAISER ANTONINUS AN SEXTILIUS.

Wenn ein von Staatsbeamten bestellter Richter zu der Zeit, als er das Urteil sprach, im freien Stand lebte, wenn er auch nachher in die Dienstbarkeit geraten ist, hat sein gesprochenes Urteil dennoch die Ermächtigung der Rechtskraft.

7,45,3. DER KAISER ALEXANDER AN VECTIUS.

Dem Vorsteher der Provinz ist nicht unbekannt, dass ein Endurteil, welches keine Verurteilung und keinen Freispruch enthält, nicht für Recht zu halten ist.

Geg. k. Oct. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

7,45,4. DERSELBE KAISER AN SEVERA.

Dass das vom Vorsteher der Provinz entgegen der Ermächtigung nach der gewöhnlichen Gerichtsordnung ausgesprochene Urteil keine Rechtskraft erlangen kann, ist gewiss.

Geg. XV. k. Ian. (229) unter dem 3ten Consulate des Kaisers Alexander und dem des Dion.

7,45,5. DER KAISER PHILIPPUS UND DER CÄSAR PHILIPPUS AN MONTANUS.

Da der Anwalt des Fiscus das Vermögen derer, die dem Fiscus als Schuldner hafteten, den Bürgen unter der Bedingung zu übergeben angeordnet hatte, dass diese den Fiscus schadlos halten sollen, ohne dass gegen sein Urteil Berufung eingelegt worden war, ist folgerichtig, dass dem gegebenen Bescheid Gehorsam geleistet werden muss.

7,45,6. DIE KAISER CARUS, CARINUS UND NUMERIANUS AN HOLIUS.

Da du sagst, das Urteil des Vorstehers der Provinz sei ungültig, weil er es nicht öffentlich, sondern heimlich, ohne dass sein Gerichtspersonal zugegen war, gefällt hat, kann dir aus dem Bescheid desselben kein Nachteil entstehen.

Geg. V. k. Dec. (283) unter dem Consulate des Carus und dem des Carinus.

7,45,7. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN ISIDORA.

Wenn eine Klage aus einer förmlichen Verpflichtung entstanden ist, kann der Vorsteher der Provinz dadurch, dass er einander nahestehende Personen überredet, sich zu vergleichen, die Worte der Verpflichtung, die nur nach bestimmten Rechtsvorschriften aufgehoben werden können, nicht auslöschen, denn nicht jeder Ausspruch des Richters enthält die Kraft eines Urteils, indem oftmals verordnet worden ist, dass die Kraft des Urteils bestimmte Erfordernisse verlangt.

§ 1. Wenn daher nach Verhandlung der Sache aufgrund richterlicher Erkenntnis keine Entscheidung verkündet wurde, haben die Worte des zum Vergleich mahnenden Gerichtsvorsitzenden, dein Klagerecht, das du gehabt, hast, nicht einschränken können.

7,45,8. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN LICINIUS.

Wenn Theodota, die durch ein Urteil als eine Freie erkannt worden ist, deiner Angabe nach, dir durch Kauf oder zum Ausgleich einer Schuld übergeben wurde, kann dieses Urteil ohne die Rechtshilfe der Berufung nicht aufgehoben werden.

§ 1. Wenn aber nach Erhebung der Streitsache und vorgegangener Mitteilung an den Übergeber der erwähnten Frau das Urteil ergangen ist, steht dir nichts im Wege, deine Forderung, wenn du gekauft hast, mittels der Klage wegen Kauf, oder wegen Zahlung der Schuld, da nicht Genüge geleistet worden ist, in Anspruch zu nehmen.

7,45,9. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN DOMNUS.

Was nach dem Urteil, das an bestimmte Erfordernisse gebunden ist, von dem, der es erteilt hat, oder seinem Nachfolger über die bereits entschiedene Frage noch verfügt worden ist, das kann die Wirkung der Rechtskraft nicht erlangen. Denn was über den Besitz ausgesprochen wurde, kann weder das Eigentum beeinträchtigen, noch führen Zwischenbeurteilungen die Erledigung einer Sache herbei.

Geg. III. non. April. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

7,45,10. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN MENODORUS.

Dem, der die Befugnis dazu nicht hat, ist es nicht erlaubt, jemanden aus seinem Vaterland zu verweisen.

7,45,11. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN LUCIANUS.

Wenn der Richter in einem Endurteil nur die Leistung eines Eides vorgeschrieben hat, ohne hinzuzufügen, was aus der Verweigerung oder Leistung des Eides erfolgen soll, ist klar, dass ein solches Urteil keine Wirkung haben kann.

7,45,12. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN IULIANUS, *PROCONSUL VON AFRICA.*

Die Richter können ihre Urteile sowohl in Latein wie auch in Griechisch erteilen.

Geg. V. id. Ian. (397) zu Mailand unter dem Consulate des Cäsarius und dem des Atticus.

7,45,13. DER KAISER IUSTINIANUS AN DEMOSTHENES, *PRAEF. PRAET.*

Kein Richter oder Schiedsrichter soll glauben, dass er einer Entscheidung, die er nicht für richtig beurteilt hält, nachzufolgen habe, und um so weniger die erhabenen Präfekten oder andere obersten Staatsbeamten in ihren Urteilen, denn wenn etwas nicht gut entschieden wurde, muss dieser Fehler nicht auch von anderen Richtern zur Anwendung gebracht werden, da nicht nach Beispielen, sondern nach Gesetzen zu richten ist, besonders wenn entscheidende Urteile der erhabenen Präfektur, oder sonst von einem obersten Staatsbeamten zu erteilen sind, sondern es sollen alle Unsere Richter, so ordnen Wir an, den Weg der Gesetze und Gerechtigkeit befolgen.

Geg. III. k. Nov. (529)

7,45,14. DERSELBE KAISER AN DEMOSTHENES, *PRAEF. PRAET.*

Da Papinianus, ein Mann von außerordentlichem Geist, in seinen Quästionen richtig ausgeführt hat, dass der Richter nicht nur die Freisprechung des Beklagten aussprechen, sondern auch umgekehrt den Kläger, falls er seinerseits schuldig befunden worden ist, verurteilen könne, verordnen Wir hiermit, dass diese Meinung nicht nur bestätigt, sondern auch noch erweitert werden solle, so dass dem Richter freistehen soll, auch gegen den Kläger zu erkennen, und auszusprechen, dass er etwas geben oder tun müsse, ohne dass ihm der Einspruch entgegengehalten werden kann, es sei der Richter nicht der für den Klägers zuständige. Denn wessen Richtspruch er klagend befolgt, den soll er in derselben Angelegenheit auch gegen sich als Richter zu haben, nicht verschmähen.

Geg. XII. k. Dec. (530) unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

7,45,15. DER KAISER IUSTINIANUS AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.* GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Diese Constitution ordnet an, dass, wenn viele Punkte in einem Rechtsstreit zu behandeln sind, der Richter über einige derselben ein Endurteil erlassen, und wiederum über die anderen von neuem mit der Untersuchung fortfahren darf, und dann erst das ihm richtig scheinende Urteil darüber erteilen kann, und er nicht gezwungen ist, ein Urteil über alle Punkte zugleich zu erteilen.

Geg. VIII. k. Iul. (530) zu Chalcedon unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

7,45,16. DERSELBE KAISER AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Da es rechtmäßig ist, dass in den Urteilen der Richter die Zwischenurteile dergestalt erteilt werden, dass den Parteien nicht erlaubt ist, vor ergangenem Endurteil zu dem Rechtsmittel der Berufung oder der Ablehnung des Richters zu schreiten, so waren einige der Meinung, es sei vor der Einleitung des Verfahrens weder die Ablehnung des Richters noch die Berufung erlaubt. Denn da die beiden Ausdrücke, Berufung und Ablehnung zusammengestellt sind, Berufung aber vor der Einleitung des Verfahrens nicht verlangt werden kann, glaubten sie auch, dass es nicht erlaubt sei, vor Einleitung des Verfahrens den Richter abzulehnen, dies ist jedoch nicht verboten. Es mögen sich daher die Richter vorsehen, diese Ausdrücke nicht zugleich und ohne ausdrückliche Unterscheidung zu gebrauchen.

Geg. XV. k. Dec. (530) unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

XLVI. Titel.

DE SENTENTIA QUAE SINE CERTA QUANTITATE PROFERTUR.

7,46. Von dem Urteil, das ohne genaue Höhe der Leistung erteilt wird.

7,46,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN AELIANA.

Da du angibst, dass der Richter die Zahlung der Zinsen bis dahin bestimmt habe, bis die Zahlung der zur Verurteilung herangezogenen Summe erfolgt sein wird, ist klar, dass das Urteil nicht gegen die rechtlichen Regeln erteilt wurde.

7,46,2. DER KAISER ALEXANDER AN MARCELLINUS.

Obwohl im Urteil des Prokurators des Gemeinwesens die Summe nicht in Geld angegeben worden ist, ist dessen Urteil dennoch gültig, weil er angeordnet hat das Gemeinwesens schadlos zu halten.

7,46,3. DER KAISER GORDIANUS AN AEMILIUS.

Ein Urteil, das lautet: „zahle den ganzen Schuldbetrag mit allen gebührenden Zinsen“, kann keinen Bescheid auf Vollstreckung bewirken, da eine ohne Bestimmung der Summe geschehene Verurteilung nur dann vom Richter für rechtskräftig erachtet wird, wenn in irgendeinem Teil der Akten eine bestimmte Summe angegeben ist.

7,46,4. DERSELBE KAISER AN SATURNINA.

Ein Urteil der Art: „zahle, was du im guten Glauben erhalten hast“, erlangt keine Rechtskraft, wenn es unbestimmt ist, was er empfangen, und wieviel von ihm gefordert wird, zumal der außerordentliche Richter selbst in einer Zwischenbeurteilung erklärt hat, es sei nicht klar, auf wie hoch sich die geforderte, aber nicht erbrachte, Mitgift belaufe. Wenn später der erkennende Richter eine bestimmte Summe gegen dich ausgesprochen hat, und du gegen seinen Bescheid nicht Berufung eingelegt hast, dann hast du das Urteil dadurch bestätigt.

XLVII. Titel.

DE SENTENTIIS QUAE PRO EO QUOD INTEREST PROFERUNTUR.

7,47. Von den Urteilen über auferlegte Entschädigungsbeträge.

7,47,1. DER KAISER IUSTINIANUS AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Da über Entschädigungsbeträge eine unendliche Zahl älterer Zweifel vorhanden sind, ist es Uns wünschenswert geschienen, diese Mannigfaltigkeit nach Möglichkeit in engere Grenzen zu fassen.
§ 1. Wir ordnen daher an, dass in allen Fällen, in denen eine bestimmte Summe zur Sprache gebracht wurde, oder die Natur der Sache eine solche mit sich bringt, wie bei Kauf, Pacht und allen Verträgen, die Entschädigung den doppelten Betrag nicht übersteigen soll. In den übrigen Fällen aber, welche als von unbestimmter Höhe erscheinen, sollen die Richter, welche die Schlichtung der Sache übernehmen, mit umsichtiger Aufmerksamkeit danach forschen, dass der in der Tat wirklich entstandene Schaden ersetzt und nicht durch Kunstgriffe und übertriebene Verdrehungen in unauflösbare Verwirrungen gerate, damit nicht, während sich die Berechnung ins Unendliche zieht, sie aus Unmöglichkeit scheitere, da Wir wissen, dass es der Vernunft angemessen ist, nur diejenigen Strafen einzuziehen, die entweder mit einer gebührenden Mäßigung bestimmt, oder von den Gesetzen in bestimmten Grenzen gehalten werden.
§ 2. Dies wird durch Unsere Constitution nicht nur bei entstandenem Schaden, sondern auch bei entgangenem Gewinn verordnet, wie dies auch die älteren Juristen verlangten. Dies soll nun in dieser Hinsicht, wie gesagt wurde, die Grenze des früher Unbeschränkten bestimmen.

Geg. k. Sept. (531) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

XLVIII. Titel.

SI A NON COMPETENTE IUDICE IUDICATUM ESSE DICATUR.

7,48. Wenn ein Urteil von einem Richter gesprochen wird, von dem gesagt wird, er sei nicht zuständig gewesen.

7,48,1. DER KAISER ALEXANDER AN SABINIANUS.

Ein zu einer bestimmten Angelegenheit bestellter Richter, der sein Urteil über etwas anderes ausdehnt, als was zur Sache gehört, behandelt diese nichtswürdig.

Geg. III. non. Ian. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

7,48,2. DER KAISER GORDIANUS AN LICINIA.

Wenn der Militärrichter über eine Sache, die als Zivilklage hätte verhandelt werden müssen, geurteilt hat, ohne von dem bestellt zu sein, der dies zu tun hatte, erlangt sein Beschluss, auch ohne dass in Berufung gegangen wird, keine Rechtskraft.

7,48,3. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN PHILETA.

Wenn der zur Entscheidung über das Verfügungsrecht bestellte Richter darüber nichts gegenüber dir ausgesprochen hat, wird der Vorsteher der Provinz auf Ersuchen für die Erörterung der Sache sorgen, und sie durch sein eigenes Urteil entscheiden, da auch dann, wenn erwiesen wird, dass ein Urteilsspruch über den Besitz erfolgt ist, dies der Urteilsfindung wegen des Verfügungsrechts nicht schadet.

Geg. non. Nov. (294) zu Heraclea unter dem Consulate der Cäsaren.

7,48,4. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN POTITUS, *VICAR*

Auch in privaten Streitsachen soll es so gehalten werden, dass keiner der streitenden Teile durch ein von seinem nicht zuständigen Richter gesprochenes Urteil gebunden wird.

Geg. X. k. Oct. (379) zu Rom unter dem Consulate des Ausonius und dem des Olybrius.

XLIX. Titel.

DE POENA IUDICIS QUI MALE IUDICAVIT VEL EIUS QUI IUDICEM VEL ADVERSARIUM CORRUMPERE CURAVIT.

7,49. Von der Bestrafung des Richters, der ungerecht entschieden, und von dem, der den Richter oder seinen Verfahrensgegner bestochen hat.

7,49,1. DER KAISER ANTONINUS AN GAUDIUS.

Es ist bekannt, dass, wenn in irgendeiner Angelegenheit, sei es in einer privaten, oder öffentlichen, oder fiskalischen, jemandem Geld gegeben worden ist, sei es dem Richter oder dem Verfahrensgegner, derjenige seinen Prozess verliert, der aus Misstrauen in die richterlichen Urteile, seine Hoffnung auf Bestechung mit Geld gesetzt hat.

Geg. XIV. k. Ian. (212) unter dem Consulate der beiden Asper.

7,49,2. DER KAISER CONSTANTINUS AN FELIX, *STATTHALTER IN CORSICA.*

Wer durch eine Versprechung verdorben, oder aus Mitleid ein ungerechtes Urteil gefällt hat, der soll zur Strafe den, welchen er verletzt hat, nicht nur wegen der Kosten schadlos stellen, sondern wegen der gesamten für ihn entstehenden Lasten durch den Prozess.

Geg. VIII. k. Nov. (319) zu Sirmium unter dem 5ten Consulate des Kaisers Constantinus und dem des Cäsars Licinius.

L. Titel.

SENTENTIAM RESCINDI NON POSSE.

7,50. Dass ein richterliches Urteil nicht aufgehoben werden kann.

7,50,1. DER KAISER GORDIANUS AN SECUNDUS.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass keiner sein eigenes oder seines Vorgängers Urteil aufheben kann, und es ist erprobtes Recht, dass es nicht nötig ist, gegen eine diesbezügliche Entscheidung in Berufung zu gehen.

Geg. k. Mart.

7,50,2. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN ALEXANDER.

Das prätorische Edikt schreibt deutlich vor, dass Einsprüche, die eine Entscheidung erledigen, *peremptorias exceptiones,* welche zu Anfang des Prozesses einzulegen vergessen worden sind, noch vor Erteilung des Urteils eingebracht werden können.

§ 1. Wenn dem zuwidergehandelt worden ist, wird Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erteilt werden, jedoch kann ein gegen über fünfundzwanzig Jahre alte Personen erteiltes Urteil unter dem Vorwand eines nicht eingelegten erledigenden Einspruchs ohne das Rechtsmittel der Berufung nicht aufgehoben werden.

Geg. VII. k. Ian. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

7,50,3. DER KAISER CONSTANTINUS AN PROCULUS.

Erlangte kaiserliche Rescripte sollen nicht zugelassen werden, sobald eine Sache durch ein richterliches Urteil entschieden worden ist, das keine Berufung aufgeschoben hat, sondern es sollen diejenigen, die ein solches Rescript erlangt haben, von der Schwelle des Gerichts gewiesen werden.

Geg. VI. k. Ian. (319) unter dem 5ten Consulate der Kaiser und Cäsaren Constantinus und Licinius.

LI. Titel.

DE FRUCTIBUS ET LITIUM EXPENSIS.

7,51. Vom Ertrag und den Kosten eines Prozesses.

7,51,1. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN ALEXANDRA.

Mit dem Namen Ertrag wird das bezeichnet, was nach Abzug der Kosten des Verfahrens verbleibt.

Geg. III. non. April. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

7,51,2. DIE KAISER VALENS UND VALENTINIANUS AN OLYBRIUS, *PRAEF. PRAET.*

Der unterlegene Beklagte, welcher nach der gerichtlichen Zustellung der Klage den Besitz einer fremden Sache behält, haftet nicht nur auf Zurückgabe der Sache selbst, und zur Erstattung derjenigen Erträge, die

er selbst gewonnen hat, sondern er muss auch diejenigen, welche er hätte gewinnen können, und nicht nur die, welche er gewonnen hat, von der Zeit an erstatten, von wo er nach gerichtlicher Anhängigmachung der Sache Kenntnis davon erhalten hat, dass er im Wissen der Unrechtmäßigkeit besitzt. Den Erben, der in den Besitzmangel nachfolgt, ist betrifft dies ebenso.

Geg. VII. k. Mart. (369) zu Trier unter dem Consulate des Valentinianus, Nobili puero, und dem des Victor.

7,51,3. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN ASCLEPIODOTUS, *PRAEF. PRAET.*

Nach Beendigung und Erledigung einer Streitsache, soll künftig für niemanden eine Klage, auch nicht aus einem kaiserlichen Rescript, über die Forderung der Kosten zugelassen werden, außer wenn der Richter, der in der Hauptsache das Urteil gefällt hat, in Gegenwart der Parteien durch richterlichen Ausspruch erkannt hat, dass dem Obsiegenden die Kosten ersetzt werden sollen, oder dass eine Klage deshalb in den Rechten gegründet sei. Denn wenn ein Verfahren beendet und abgeschossen ist, ist es Unrecht, aus dem Stoff des ersten Prozesses noch einen zweiten entstehen zu lassen.

Geg. III. k. April. (423) zu Constantinopel unter dem Consulate des Asclepiodotus und dem des Marinianus.

7,51,4. DER KAISER VALENTINIANUS UND MARCIANUS EDICT AN DAS VOLK.

Derjenige, auf dessen Antrag jemand nach den Vorschriften zu Vernehmungen an entlegenen Orten genötigt worden ist, möge wissen, dass, wenn sich die Untersuchung durch seine Schuld verzögert, oder er sich seiner Klage nicht stellt, oder seine Angaben nicht bewiesen hat, er die in den Gesetzen vorgeschriebene Strafe wegen Schikane erleiden soll, in Vermögensangelegenheiten aber wird er auch, außer zu den Kosten, mit Berücksichtigung der Forderungssumme, oder des gemachten Weges, auch noch nach Ermessen des Richters verurteilt werden.

Geg. V. id. Oct. (450) zu Constantinopel unter dem 7ten Consulate des Valentinianus und dem des Avienus.

7,51,5. DER KAISER ZENO. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Diese Constitution verfügt, dass jeder Richter in seinem Urteil dem Unterliegenden aufzuerlegen hat, alle in dem Verfahren entstandenen Kosten zu tragen, und es soll dem Richter dabei freistehen, dieselben bis zu einem Zehntel zu überschreiten, wenn ihn dazu die Unverschämtheit des unterliegenden Teiles bewegt, so dass das, was die Kosten übersteigt, dem Fiscus zufallen soll, es müsste denn der Richter den Schaden der obsiegenden Partei ersetzen wollen, und ihr einen Teil davon zukommen lassen.

§ 1. Es können dazu nicht nur der Kläger und Beklagte von ihrem zuständigen Richter verurteilt werden, sondern auch der nicht zuständige Richter des Klägers, wenn dieser in der Gegenklage unterlegen ist, da sich der Richter nicht verweigern kann, es möge nun derselbe der Vorsteher der Provinz oder ein vom Kaiser bestellter Schiedsrichter sein, denn es haben auch diese ihre Hilfsvollstrecker und Gerichtsdiener.

§ 2. Und wenn der Richter dies vollzieht, wird er selbst zum Ausgleich des Schadens an den Obsiegenden gezwungen werden.

§ 3. Wenn aber ein Beklagter im guten Glauben gezahlt, oder der Kläger vom Prozess abgelassen hat, oder der Richter ihn nicht als einen Verleugner der Wahrheit befunden, sondern dass er in einem zweifelhaften Fall prozessiert hat, soll er vom Ersatz der Kosten verschont werden.

§ 4. Es ist klar, dass den Amtsrichtern der Vorsteher der Provinz einen seiner Unterbeamten stellen muss, der dieses zum Vollzug bringt.

Geg. VII. k. April. (487) nach dem Consulate des Longinus.

7,51,6. DER KAISER ANASTASIUS AN STEPHANUS, *MAGISTRO MILITUM.*

Da manche infolge von Gesetzen und kaiserlichen Constitutionen, andere aufgrund besonderer Gnadenerteilungen ihnen erteilte Vorzugsrechte sowohl in Betreff der für die Anhängigmachung der Klagen nur bis zu einer bestimmte Summe zu zahlenden Amtsgebühren, *sportulis,* für sich in Anspruch nehmen, als auch wegen Verminderung der Prozesskosten, oder der gänzlichen Befreiung davon, beschließen Wir durch dieses Gesetz, dass jeder, der ein solches Vorzugsrecht für sich hat, oder künftig ein Vorzugsrecht dieser Art auf irgend eine Weise erhalten sollte, wissen möge, dass, wenn er jemanden, als Schuldner, ob in einer Kriminal- oder Zivilsache, angeklagt hat, dieser um nichts weniger dasselbe Vorzugsrecht genießen soll, weil es nicht zu gestatten ist, dass derjenige, der die erwähnten Bevorrechtungen, wie vorher erwähnt, in Anspruch nimmt, mehr von seinen Gegnern solle fordern dürfen, als er selbst, von andern angegriffen, zu leisten genötigt sein würde, und zwar so, dass diese Bestimmung hinsichtlich aller Vorzugsrechte, die aus Gnaden, oder im allgemeinen diesen oder jenen öffentlichen Stellen, Behörden oder Würden, oder im besonderen diesen oder jenen Personen zugestanden wurden, oder künftig noch werden, beachtet werden solle, es möge dies in den kaiserlichen Verfügungen oder Reskripten ausdrücklich ausgesprochen oder ausgelassen sein oder werden.

LII. Titel.

DE RE IUDICATA.

7,52. Vom rechtskräftig Entschiedenen.

7,52,1. DER KAISER ANTONINUS AN STELLATOR.

Bei rechtskräftig entschiedener Sache muss es zwar sein Bewenden haben. Kannst du aber beweisen, dass derjenige, dem du verurteilt worden bist, das, was er durch Diebstahl verloren zu haben schien, wiedererhalten hat, so kannst du dich gegen den die Hilfsvollstreckungsklage Erhebenden mit dem Einspruch der Arglist schützen.

Geg. XII. k. Mart. (213) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem des Balbinus.

7,52,2. DERSELBE KAISER AN PACATIANUS.

Wenn rechtskräftig entschiedene Sachen unter dem Vorwand der Berechnung wieder aufgewärmt werden dürften, so würde kein Ende der Prozesse abzusehen sein.

Geg. prid. non. ? (215) zu Rom unter dem Consulate des Laetus und dem des Cerealis.

7,52,3. DERSELBE KAISER AN DEMETRIUS UND ANDERE.

Wenn euch auferlegt worden ist, das Geld, das ihr durch falsche Rechnung untergeschlagen habt, mit einer Strafe zurückzuerstatten, und ihr, nachdem euch die Anordnung des Vorstehers der Provinz bekannt geworden ist, keine Berufung eingelegt habt, müsst ihr die ganze Summe beibringen.

7,52,4. DER KAISER GORDIANUS AN ANTONINUS.

Unter dem Vorwand neuer nachher aufgefundener Urkunden dürfen rechtskräftig entschiedene Sachen nicht wiederaufgenommen werden.

Geg. VII. id. Mart.

7,52,5. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN VALENTINUS.

Wer zur Zahlung um einen Aufschub bittet, von dem ist klar, dass er sich bei dem Urteil beruhigt hat, gleich dem, der sich auf irgendeine andere Weise dabei beruhigt hat. Das Ansehen rechtskräftig entschiedener Sachen gestattet nicht, das Beendete wiederaufzufrischen.

Geg. prid. id. Febr. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

7,52,6. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN IULIANUS, *PROCONSUL VON AFRICA.*

Diejenigen Verhandlungen, welche in öffentlichen Akten enthalten sind, sollen immerwährenden Bestand haben, denn es darf die öffentliche Glaubwürdigkeit durch den Tod des Richters nicht verloren gehen.

Geg. III. k. Sept. (414) zu Ravenna unter dem Consulate des Constantius und dem des Constans.

LIII. Titel.

DE EXECUTIONE REI IUDICATAE.

7,53. Von der Vollstreckung des rechtskräftig Entschiedenen.

7,53,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONIUS AN IUSTINUS.

Es hat der Richter die Wegnahme und den Verkauf gegen Marcella, da dies vor rechtskräftig entschiedener Sache geschehen ist, zu voreilig verfügt. Es ist also angemessen, dass du mit Beachtung der Ordnung zuerst eine Klage dagegen erhebst, und nach Erörterung der Sache das Urteil befolgst.

Geg. III. k. Febr. (206) unter dem Consulate des Albinus und dem des Aemilianus.

7,53,2. DER KAISER ANTONINUS AN MAXIMUS.

Wenn du über den Gegenstand, der zur rechtlichen Entscheidung gekommen ist, keine Erneuerung der Verbindlichkeit eingegangen bist, wird der Vorsteher der Provinz anordnen, die rechtskräftig entschiedene Sache auch durch Einziehung der Pfänder und Verkauf zu vollstrecken. Ist hingegen eine Erneuerung der Verbindlichkeit geschehen, steht dir die Klage aus der förmlichen Verpflichtung zu, und du kannst, nach Bestellung eines Richters, auf dem Rechtsweg vorgehen.

7,53,3. DER KAISER ANTONINUS AN AGRIPPA.

Die Beachtung der rechtlichen Vorschriften und die eingetretene Verzögerung der Befriedigung erfordern eine wirksamere Rechtshilfe. Wenn du daher den Vorsteher der Provinz, der die rechtskräftig entschiedene Sache zu vollstrecken hat, angegangen und angegeben hast, dass zum Pfand gegebene Grundstücke längere Zeit zum öffentlichen Verkauf gestellt, wegen boshafter Verträge oder mächtigen Einflusses des Prozessgegners keinen Käufer haben finden können, so wird er dich in ihren Besitz setzen, damit durch dieses Mittel die so lange verzögerte Sache zum Abschluss gebracht werde.

Geg. XI. k. Iul. (214) unter dem Consulate des Messala und dem des Sabinus.

7,53,4. DERSELBE KAISER AN MARCELLUS, *SOLDAT*.

Sold deswegen einzubehalten, weil du verurteilt worden bist, wird der Vorsteher der Provinz nicht gestatten, solange er die rechtskräftig entschiedene Sache auf andere Weise vollstrecken kann.

Geg. III. non. Iun. (216) unter dem 2ten Consulate des Sabinus und dem des Annulinus.

7,53,5. DER KAISER GORDIANUS AN AMANDUS.

Auch ausstehende Forderungen des Schuldners können, wie bekannt, bei Vollstreckungen als Gegenstände gepfändet werden.

Geg. III. id. Oct. (242) unter dem Consulate des Atticus und dem des Praetextatus.

7,53,6. DER KAISER PHILIPPUS UND DER CÄSAR PHILIPPUS AN TITIANUS.

Wenn, wie du angibst, der bestellte Vollstrecker rechtskräftig entschiedener Sachen, sich die Befugnisse eines Richters angemaßt hat, und sich dem zuwider, was vorher zu deinen Gunsten entschieden worden war, aussprechen zu müssen geglaubt hat, kann die von ihm getroffene Beurteilung keine Rechtskraft erlangen.

7,53,7. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN THEODORUS.

Wenn die Herausgabe durch langes und offenbares Zögern des Prozessgegners hingehalten wurde, und auch Dienern verstorben sind, muss von dem Zögernden auch deren Wert erstattet werden. Die Tiere werden dir mit ihren Jungen durch die Hilfe des Vorstehers der Provinz herausgegeben.

7,53,8. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN AGRIPPINA.

Es ist klar, dass nur derjenige ein Vollstrecker sein kann, der, nachdem zwischen den Parteien das ganze Verfahren durchgeführt und jeder gehört worden war, und dann das Urteil ausgesprochen worden ist, die Wirkung der rechtskräftig entschiedenen Sache zur Ausführung bringt.

Ohne Tag und Consulat des Jahres.

7,53,9. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN GLYCON.

Diejenigen, welche du als deine Schuldner angibst, verklage vor dem Vorsteher deiner Provinz, dieser wird, sie mögen die Schuld eingestehen, oder leugnen und überführt und verurteilt werden, wenn sie innerhalb der ihnen gesetzten Frist keine Zahlung geleistet haben, eine Vollstreckung des gefällten Urteils, auch durch Wegnahme der Pfänder und Verkauf, den oft darüber getroffenen Anordnungen gemäß, dir rechtliche Hilfe angedeihen lassen.

Geg. non. Nov. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

LIV. Titel.

DE USURIS REI IUDICATAE.

7,54. Von der Verzinsung rechtskräftig festgestellter Schulden und dem Verbot von Zinseszinsen.

7,54,1. DER KAISER ANTONINUS AN DIE ÜBER DIE ERBSCHAFT BESTELLTEN PFLEGER.

Wer ein Vermögen infolge des ergangenen Urteils rechtlich verfolgt, der wird auch darauf Rücksicht nehmen, dass der Schuldner, sobald er nach Verlauf der gesetzmäßigen Frist dem Bescheid nicht Genüge geleistet hat, für darüber hinaus verflossene Zeit ein Hundertstel [pro Monat] verzinse.

7,54,2. DER KAISER IUSTINIANUS AN MENNA, *PRAEF. PRAET.*

Wer zur Zahlung verurteilt, die Berichtigung der ihm auferlegten Summe über vier Monate, vom Tage der Verurteilung, oder wenn Berufung eingelegt worden ist, vom Tage der Bestätigung des vorhergehenden Urteils an, zu zählen, verschoben hat, der soll, so verordnen Wir, ein Hundertstel [pro Monat] an Zinsen

zahlen müssen, ohne dass auf seine Person die alten Gesetze, welche zwei vom Hundert auferlegten, noch Unsere eigene Verordnung, welche ein Halb vom Hundert vorschreibt, Anwendung haben sollen.
Geg. VII. id. April. (529) zu Constantinopel unter dem Consulate des Decius.

7,54,3. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Wir verordnen, dass der Verurteilte nach Verlauf der ihm von Uns vergönnten Frist von vier Monaten zwar, der Natur des im Urteil bestimmten Gegenstandes gemäß, zur Verzinsung zu einem Hundertstel [pro Monat] angehalten werden soll, jedoch nur zu der des Betrages, *sortis,* und nicht zu den aus dem früheren Vertrag in die Verurteilung miteinbezogenen Zinsen. Denn da Wir bereits verordnet haben, dass Zinsen von Zinsen nicht gestattet sind, wollen Wir auch keinen Fall unberücksichtigt lassen, wo ein Kunstgriff dieser Art angewendet werden könnte.
§ 1. Bliebe aber dies ohne Verbesserung, so würde daraus eine widersinnige und einfältige Folge erwachsen, indem die aus den Verträgen in der Regel entspringenden Zinsen meistens die Höhe von einem Hundertstel [pro Monat], laut Unserer Verordnung, nicht erreichen, und also notwendigerweise an Stelle der geringeren Zinsen größere gesetzt werden. Denn wenn auf den Grund der Vollstreckungsklage ohne Ausnahme Zinsen zu einem Hundertstel [pro Monat] anfallen, aus Verträgen aber dieser Fall selten eintritt, wird in den durch Unser Gesetz ausgenommenen Fällen diese Unangemessenheit notwendig hinzugefügt.
§ 2. Um daher durch ein gut gemeintes Mittel diesem Umstand verbessernd abzuhelfen, verordnen Wir, dass nur die Zinsen vom Betrag selbst auf ein Hundertstel [pro Monat] durch die Vollstreckungsklage sollen gefordert werden können, keinesfalls aber die Zinsen von Zinsen. Denn wenn der vorhergehende Vertrag durch die Klage erneuert wird, ist es notwendig, dass nach der Verurteilung der Lauf der durch den früheren Vertrag begründeten Zinsen eingestellt wird, jedoch aufgrund dieser Klage andere Zinsen, obwohl nur vom Betrag, zu laufen anfangen, aber nicht derart, dass etwa der Betrag und Zinsen zusammengezählt und die Zinsen von der ganzen Summe nachher berechnet werden, sondern nur die vom Betrag, *sortis.*
§ 3. Da die früheren Juristen den verurteilten Beklagten zum schlechten Beispiel noch eine Hilfsfrist von zwei Monaten zugestanden haben, den Bürgen aber diese Rechtswohltat nicht zugutekommen ließen, so dass es dadurch den Obsiegenden freistand, von den verurteilten Personen wegen dieser gesetzlichen Vorschrift abzugehen, und unverzüglich von ihren Bürgen oder Kreditauftraggebern die zuerkannten Gelder oder Sachen zu fordern, verordnen Wir, um diese Härte aufzuheben, den viermonatlichen Zeitraum, welchen Wir den Verurteilten selbst zugute verordnet haben, auch auf deren Bürgen und Kreditauftraggeber auszudehnen, damit nicht das ganze Gesetz aufgehoben werde. Denn wenn der für fremde Verbindlichkeit Eintretende zur Zahlung genötigt wird, und dieser den Beklagten selbst zur Zahlung gegen dessen Willen nötigt, kommt letzterem die Wirkung unserer Gnade nicht zugute, weil er, durch die Mittelsperson des Bürgen sofort zur Zahlung genötigt wird.
Geg. V. k. Dec. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

LV. Titel.

SI PLURES UNA SENTENTIA CONDEMNATI SUNT.

7,55. Wenn Mehrere gemeinsam verurteilt wurden.

7,55,1. DER KAISER ALEXANDER AN VICTOR.

Wenn nicht jeder Einzelne auf das Ganze, sondern ihr, du und dein Genosse, im Allgemeinen zu einer bestimmten Summe verurteilt worden seid, ohne dass hinzugefügt wurde, dass, was von dem Einen nicht erlangt werden könne, der Andere zu erfüllen habe, ist die Wirkung des Urteils nach Köpfen aufzuteilen. Daher kannst du, wenn du zu deinem Teil dem Urteil gefolgt bist, deshalb, dass der andere Teil nicht darauf eingeht, aufgrund der rechtskräftigen Entscheidung nicht angegriffen werden.
Geg. k. Iul. (229) unter dem 3ten Consulate des Kaisers Alexander und dem des Dion.

7,55,2. DER KAISER GORDIANUS AN ANNIANUS.

Falls von jedem von mehreren Vormündern Anwälte bestellt worden sind, und die Verurteilung hinsichtlich aller erfolgt, wird die Wirkung des Urteils aufgeteilt, und darum kann, bekanntem Recht nach, nicht das von den übrigen gefordert werden, was von Einem nicht erlangt werden kann.
Geg. XV. k. April. (242) unter dem Consulate des Atticus und dem des Praetextatus.

LVI. Titel.

QUIBUS RES IUDICATA NON NOCET.

7,56. Wem ein rechtskräftiges Urteil nicht schadet.

7,56,1. DER KAISER ALEXANDER AN MASCULINUS.

Wenn du deinem Bruder weder die Verteidigung deiner Angelegenheit übertragen, noch das Verhandelte genehmigt hast, schadet dir der Einspruch wegen rechtskräftig entschiedener Sache nicht, und darum steht dir nichts im Wege, deine Angelegenheit ohne allen Nachteil aus dem Geurteilten zu betreiben.

Geg. non. Mai. (222) unter dem Consulate des Kaisers Alexander.

7,56,2. DER KAISER GORDIANUS AN ATHENIUS.

Zwischen Dritten rechtskräftig entschiedene Angelegenheiten bringen denen, die zu dem Verfahren nicht zugezogen worden sind, weder Vorteil noch Nachteil, daher kann deiner Enkelin aus dem kein Schaden entstehen, das gegen ihre Miterben erkannt wurde, wenn nichts gegen sie selbst entschieden worden ist.

Geg. V. id. Iul. (239) unter dem Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Aviola.

7,56,3. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN HONORATUS.

Es ist offensichtlichstes Recht, dass auch bei peinlichen Anklagen denen, die nicht vor Gericht gezogen worden sind, kein Schaden entstehen kann, auch wenn etwas zu ihrer Vorverurteilung erscheinen sollte.

Geg. XIV. k. Sept. (289) unter dem Consulate des Bassus und dem des Quintianus.

7,56,4. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN SOTERIANUS.

Zwischen Dritten verhandelte Angelegenheiten können, wie oft verordnet worden ist, auch in einer ähnlichen Sache einen Abwesenden nicht vorverurteilen.

Geg. III. k. Dec. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

LVII. Titel.

COMMINATIONES EPISTOLAS PROGRAMMATA SUBSCRIPTIONES AUCTORITATEM REI IUDICATAE NON HABERE.

7,57. Dass Androhungen, Mitteilungen, Bekanntmachungen und das unter eine Eingabe Geschriebene die Kraft eines rechtskräftigen Urteils nicht haben.

7,57,1. DER KAISER ANTONINUS AN ROGATIANUS.

Die Androhung eines Richters, welcher verfügt hat, dass diejenigen, die innerhalb einer bestimmten Frist nicht Zahlung geleistet haben, bestimmte Zinsen zahlen sollten, kann nicht einmal die Kraft einer förmlichen Verpflichtung erhalten.

Geg. prid. id. Ian. (213) unter dem 4ten Consulate des Antoninus und dem des Balbinus.

7,57,2. DER KAISER ALEXANDER AN MAXIMIANUS.

Dass der Vorsteher der Provinz durch ein Anschreiben euch befohlen hat, dem Staat Geld zu zahlen, hat keine Rechtskraft.

Geg. IV. id. Mart. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

7,57,3. DERSELBE KAISER AN ZOTICUS.

Was nach rechtlicher Erörterung einer Angelegenheit entschieden worden ist, kann nicht durch eine Anfügung, wie oft angeordnet wurde, widerrufen werden.

Geg. VI. id. Sept. (227) unter dem Consulate des Albinus und dem des Maximus.

7,57,4. DER KAISER GORDIANUS AN ASCLEPIADES.

Die in den Akten enthaltene Zwischenbeurteilung des Vorstehers der Provinz, dass, „wenn der Beklagte der Zahlung der Schuld nicht Genüge leistet, er das Doppelte oder Vierfache zahlen soll“, ist eher der bekräftigende Wille eines Androhenden, als das Urteil eines Richters, da vom rechtlichen Gesichtspunkt aus betrachtet, ein Einwurf dieser Art keine Rechtskraft erlangen kann.

Geg. III. id. Dec. (239) unter dem Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Aviola.

7,57,5. DERSELBE KAISER AN IUCUNDUS.

Der Richter, der dem rechtlichen Verfahren stattgegeben hatte, musste auch das Vorbringen der Parteien hören und prüfen, denn dass eine an die Klageschrift geschriebene Anfügung der Art, die den Prozessgegner in den Besitz eines Landgutes setzt, nicht anstatt rechtskräftig entschiedener Sache zu betrachten ist, fällt niemandem ein zu bezweifeln.

Geg. XII. k. Febr. (241) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Pompeianus.

7,57,6. DER KAISER PHILIPPUS UND CÄSAR PHILIPPUS AN CASSIANUS.

Wenn der Vorsteher der Provinz eine Bekanntmachung vorgelegt hat, kann dies niemals die Kraft einer rechtlich entschiedenen Sache erhalten, ebenso wenig kann offensichtlich eine Androhung rechtskräftig werden.

Geg. X. k. April. (246) unter dem Consulate des Dion und dem des Albinus.

7,57,7. DER KAISER CONSTANTINUS AN BASSUS, *PRAEF. PRAET.*

Was nach weitläufigem Verfahren durch Urteil rechtmäßig entschieden zu werden pflegt, mit kurzen Worten unbesonnen hingeschrieben wird taugt zu nichts, *fas non est.*

Geg. XV. k. April. (320) zu Constantinopel unter dem 6ten Consulate des Kaisers Constantinus und dem des Cäsars Constantinus.

LVIII. Titel.

SI EX FALSIS INSTRUMENTIS VEL TESTIMONIIS IUDICATUM SIT.

7,58. Wenn aus falschen Urkunden oder Beweisen rechtlich erkannt worden ist.

7,58,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN BASSIANUS.

Wenn du das Testament, aufgrund dessen der Proconsul, ein Beamter vom Rang der Clarissimi, sein Urteil gefällt hat, als gefälscht anklagen willst, wird seiner Untersuchung der Einspruch wegen rechtskräftig entschiedener Sache nicht entgegenstehen, da ja die Verfälschung noch nicht als Streitsache behandelt wurde.

7,58,2. DER KAISER ALEXANDER AN OPTATUS.

Auch wer keine Berufung eingelegt hat, wird, wenn er beweist, dass er durch falsche Urkunden unterlegen ist, sobald er das Verbrechen nachgewiesen hat, von neuem über die Sache gehört.

Geg. XVI. k. Oct. (224) unter dem Consulate des Iulianus und dem des Crispinus.

7,58,3. DERSELBE KAISER AN CLEMENS.

Ein falsches Zeugnis, dessen sich dein Prozessgegner, deiner Angabe nach, gegen dich vor Gericht bedient hat, steht dir zwar frei, auf rechtmäßige Weise zur Untersuchung zu ziehen, jedoch wird seine Rechtskraft nicht ungültig, außer wenn du beweisen kannst, dass derjenige, welcher das Urteil erteilt hat, aufgrund des Inhalts dieses Beweismittels, welches als verfälscht befunden worden ist, gegen dich erkannt hat.

Geg. VII. k. Sept. ?

7,58,4. DER KAISER GORDIANUS AN HERENNIUS.

Es pflegt die Vollstreckung des Urteils aufgeschoben und die Zurückforderung des bereits Gezahlten angeordnet zu werden, wenn, nachdem die Fälschung angeklagt worden ist, durch klare Beweise gezeigt wurde, dass die Überzeugung des Richters durch falsche Urkunden betrügerischer Weise irregeleitet wurde.

Geg. V. id. Sept. ?

LIX. Titel.

DE CONFESSIS.

7,59. Von den Geständigen.

7,59,1. DER KAISER ANTONINUS AN IULIANUS.

Geständige werden in rechtlicher Hinsicht für Verurteilte gehalten, du verlangst daher ohne Grund, dass von deinem Geständnis abgegangen werden soll, da du dich ja zur Erfüllung genötigt hast.

Geg. prid. k. Oct. (211) unter dem Consulate des Gentianus und dem des Bassus.

LX. Titel.

INTER ALIOS ACTA VEL IUDICATA ALIIS NON NOCERE.

7,60. Dass das, was zwischen Dritten verhandelt und rechtlich entschieden wurde, einem Anderen nicht schaden kann.

7,60,1. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN EPICRATES.

Dass, was zwischen Dritten verhandelt worden ist, keinem anderen eine vorgreifende Entscheidung bringen kann, ist oft festgehalten worden, wenn daher, wie du angibst, einige von den Erben dessen, den du als deinen gewesenen Schuldner bezeichnest, gezahlt haben, so können die Übrigen doch nur dann zur Zahlung genötigt werden, wenn die Schuld bewiesen worden ist.

Geg. V. k. April. (293) zu Byzanz unter dem Consulate der Kaiser.

7,60,2. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN SEVERA.

Dass ein zwischen Dritten abgeschlossener Vergleich einem Abwesenden keine vorgreifende Entscheidung bringen kann, ist bekanntes Recht. Deshalb gehe du den Vorsteher der Provinz an und beweise, dass deine Großmutter dir den Diener geschenkt hat, und wenn er sich überzeugt haben wird, dass er dir infolge dessen gehört, so wird er auch dafür sorgen, dass er dir herausgegeben wird. Denn es konnte von deinem Recht auch dann nichts weggenommen werden, wenn sie in deiner Abwesenheit eine Teilung seiner Dienste vereinbart haben.

Geg. id. April. (293) zu Byzanz unter dem Consulate der Kaiser.

7,60,3. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN FORTUNATA.

Wenn du mit deinem Bruder deine Mutter beerbt hast, so hat dein Bruder durch Vergleich mit den Erbschaftsschuldnern über dein Erbteil, oder dadurch, dass er ohne deinen Willen Klage erhoben hat, die dir zu deinem Erbanteil erworbene Verbindlichkeit nicht aufheben können.

Geg. V. id. Oct. (294) zu Retria unter dem Consulate der Cäsaren.

LXI. Titel.

DE RELATIONIBUS.

7,61. Von den richterlichen Berichten an den Kaiser.

7,61,1. DER KAISER CONSTANTINUS AN PROFUTURUS, *PRÄFEKT DES GETREIDEMARKTS*.

Wenn ein Richter es für gut befunden hat, zu berichten, darf er zwischen den Parteien nicht Recht sprechen, sondern möge vielmehr darüber, worüber er zögern zu dürfen geglaubt hat, Unsere Rechtslehrer befragen, oder wenn er ein Urteil erteilt hat, soll er nachher die streitenden Parteien nicht durch einen versprochenen Bericht abschrecken, damit nicht gegen ihn Berufung eingelegt werde, sondern wissen, dass nichts desto weniger die Sache im Wege der Berufung verhandelt werden soll.

§ 1. Es soll an Uns nichts eingesendet werden, was noch einer vollständigen Klärung bedarf.

§ 2. Wenn aber der Richter verspricht, an Unsere Rechtslehrer Bericht zu erstatten, soll den streitenden Parteien sofort eine Abschrift der Anfrage zu erteilen zu den Akten angeordnet werden, damit, wenn irgendwem der Bericht nicht vollständig oder unrichtig erscheint, er dem entsprechend ohne Zögern eine ergänzende Bitte zu den Akten einreichen möge.

Geg. IV. id. Febr. (319) zu Sirmium unter dem 5ten Consulate des Kaisers Constantinus und dem des Cäsars Licinius.

7,61,2. DIE KAISER VALENTINIANUS UND VALENS AN VIVENTIUS, *PRAEF. PRAET.*
Über Verbrechen der Einwohner in den Provinzen sollen die Vorsteher der Provinzen niemals an die Rechtslehrer der Kaiser Bericht erstatten zu müssen glauben, ohne zuvor eine Abschrift der Untersuchungen erstellt zu haben, weil die Berichte nur dann die vollständige Wahrheit enthalten, wenn sie entweder durch die Anlagen widerlegt oder durch Zustimmung bestätigt werden können.
Geg. III. k. Ian. (368) zu Trier unter dem Consulate des Kaisers Valentinianus und dem des Kaisers Valens.

7,61,3. DIESELBEN KAISER AN APODEMIUS.
Wenn in einer Sache ein Grund oder eine Notwendigkeit vorhanden ist, Unser Urteil zu erbitten und Unseren Bescheid zu erwarten, soll der Inhalt des Berichts alle Punkte so vollständig umfassen, dass es, nach Lesung der hiernach einzurichtenden Anfrage, einer Einsicht in die Akten nicht bedürfte, obwohl letztere notwendig beigefügt werden müssen.
Geg. VI. id. Mai. (369) zu Trier unter dem Consulate des Valentinianus, Nobili puero, und dem des Viktor.

LXII. Titel.

DE APPELLATIONIBUS ET CONSULTATIONIBUS.

7,62. Von den Berufungen und Anfragen um Entscheidung beim kaiserlichen Gericht.

7,62,1. BEURTEILUNG DES VERGÖTTLICHTEN SEVERUS GEGENÜBER MARCUS PRISCUS.
Der Vorsteher der Provinz hätte zuerst über den Besitz erkennen und dann das Gewaltverbrechen erörtern müssen, da er dies nicht getan hat, ist rechtmäßig gegen ihn Berufung eingelegt worden.
Geg. id. Ian. (209) unter dem Consulate des Pompeianus und dem des Avitus.

7,62,2. DER KAISER ALEXANDER AN PLAUTIANUS.
Es ist nichts Neues, was du forderst, dass dir, wenn auch die Kraft Meines Rescripts dazwischengetreten ist, die Befugnis Berufung einzulegen nicht abgeschlagen werde.

7,62,3. DER KAISER GORDIANUS AN VICTOR.
Wenn Berufung eingelegt wurde, darf, auch wenn sie vom Gericht abgewiesen worden ist, zum Nachteil der vorläufigen Entscheidung nichts geschehen, und es muss alles in dem Zustand bleiben, wie es zur Zeit der Bekanntmachung gewesen ist, dies ist oft festgehalten worden.

7,62,4. DER KAISER PHILIPPUS UND CÄSAR PHILIPPUS AN PROBUS.
Wenn du gegen die Ernennung zum Gerichtsschreiber keine Berufung eingelegt hast, kann der Beschluss nicht erschüttert werden.

7,62,5. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN VALERIUS UND ANDERE.
Wenn sich der Vorsteher der Provinz, an den du appelliert hast, überzeugt hat, dass die vorgeschriebene Zeit zur Abgabe des richterlichen Berichts nicht durch euere Nachlässigkeit verflossen ist, sondern durch zufällige Notwendigkeit, da der Überbringer verstorben war, so wird er den Vorschriften des bestehenden Rechts gemäß euerem Verlangen zu Hilfe kommen.

7,62,6. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN SAGEN:
Diejenigen, welche über eine eingelegte Berufung zu untersuchen und zu erkennen haben, sollen bei der Abfassung ihres Urteils in Betracht ziehen, dass, wenn die Berufung nach einer den Prozess entscheidenden Zwischenbeurteilung eingelegt worden ist, die Sache aus keinem Anlass an den Richter zurückgegeben werden darf, der die Sache behandelt hat, sondern die ganze Angelegenheit durch eine eigene Urteilsfindung beendet werden muss, da der wohltätige Zweck dieses Gesetzes der ist, dass nach dem Urteil dessen, der über die Berufung erkennt, keine Rückgabe an den Richter erfolgen kann, unter dem Berufung eingelegt worden ist. Deshalb sollen die streitenden Teile in ihre Provinzen zurückgeschickt werden und sich überzeugen, dass alles andere auszuschließen ist, sondern über jede in Betreff irgendeiner Angelegenheit eingelegte Berufung nur erkannt werden darf, dass diese rechtmäßig oder unrechtmäßig ist.
§ 1. Wenn eine streitende Partei aber in dem Glauben stehen sollte, bei der Verhandlung der Sache etwas nicht mit angeführt zu haben, was in dem schon verhandelten Verfahren ausgelassen worden, so soll sie es noch vor dem über die Berufung erkennenden Richter anbringen dürfen, da Unserem Wunsch, dass in den Gerichten nur die Gerechtigkeit Platz sein solle, erscheinen will, dass ein ausgelassener vielleicht wesentlicher Umstand nicht ausgeschlossen werden dürfe.

§ 2. Wenn aber jemand nach bereits geschehener Einlegung der Berufung die Zuziehung von Personen für nötig halten sollte, durch die er vor dem über die Berufung erkennenden Richter die Wahrheit beweisen könne, welche er für noch nicht ermittelt hält, und der Richter sich von der Möglichkeit überzeugt hat, so soll er ihnen die Reisekosten erstatten müssen, indem die Gerechtigkeit die Übernahme derselben von dem erfordert, der die Überzeugung hat, von dem Aufruf dieser Personen betroffen zu sein.
§ 3. Hinsichtlich der Person derer aber, die in einer Kriminalsache Berufung eingelegt haben, was jedoch nur sowohl von Seiten ihrer selbst, als derer, die für sie Berufung einlegen, nachdem die Untersuchung vollständig beendet und erörtert und ein Urteil gefällt worden ist, geschehen kann, verordnen Wir, darauf zu achten, dass, im Fall es an einem passenden Bürgen ermangeln sollte, die Angeklagten im Gefängnis bleiben, und die Richter ihr Gutachten samt Abschrift der Eingabe der Berufung Einlegenden und deren Entgegnungen an die zuständigen Kanzleien einsenden sollen, denselben soll mittels erschöpfenden Berichts der Verlauf der bisherigen Verhandlungen wahrheitsgemäß auseinandergesetzt werden, um nach sorgfältiger Abwägung und Betracht der Umstände für jeden Einzelnen das Urteil zu sprechen.
§ 4. Damit jedoch nicht jedem ohne weiteres die Befugnis zur Erhebung mutwilliger Berufungen erteilt werde, wollen Wir, dass, wer einen schlechten Prozess fortsetzen will, eine mittelmäßige Strafe vom zuständigen Richter erleiden soll.
§ 5. Wer vor Gericht eine eigene Sache verfolgt hat und, unterlegen, Berufung einlegen will, der soll noch an demselben Tag oder tags darauf seine Berufung einreichen. Wer aber die Angelegenheit eines anderen verfolgt, der soll unter den erwähnten Umständen noch am dritten Tage Berufung einlegen dürfen.
§ 6. Der Richter hat seinen Bericht nach Einlegung der Berufung, ohne dass der die Berufung Einlegende es verlangt hat, ohne Verzögerung zu erstellen, dabei soll die Stellung einer Sicherheit während der Behandlung der Berufung künftig entfallen.
Geg. ohne Tag und Jahr des Consulats.

7,62,7. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN NEON.
Wer zu einer Aufgabe, zu einem Amt, oder zu einer Ehrenstelle berufen wird, der bestätigt, sobald er sich nicht der Hilfe der Berufung bedient und vom Kaiser Befreiung erhält, die Ernennung durch seine Einwilligung. Wenn du zu einem Amte berufen worden bist und Berufung eingelegt hast, so führe vor dem Vorsteher der Provinz den Beweis, dass du rechtmäßig Berufung eingelegt hast.

7,62,8. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN OPPIANUS.
Wenn gegen einen, der über fünfundzwanzig Jahre alt ist, ein Urteil erteilt wurde, und der Vorsteher der Provinz findet, dass die Gründe der eingelegten Berufung weder binnen der bestimmten Frist angegeben wurden, noch die Sache während schwebender Berufung durch Vergleich erledigt worden ist, wird er für die Vollstreckung der rechtskräftig entschiedenen Sache sorgen.

7,62,9. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN MIT GRUSS AN UNSERE LIEBE HERACLIDA.
Der Herr des Prozesses kann die von seinem Anwalt im Lauf des Streites angekündigte Berufung auch in dessen Abwesenheit durchführen.

7,62,10. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN TITIANUS.
Wenn der von einem Pfleger bestellte Anwalt den Kürzern gezogen hat, kann sowohl er selbst als auch der Pfleger zur Hilfe der Berufung greifen, doch kann nur der Pfleger allein die Berufung durchführen.
§ 1. Wenn aber der Jüngling inzwischen die Volljährigkeit oder das Alter eigenen Rechts erreicht hat, kann er die Berufung in eigenem Namen ausführen.
Geg. prid. k. Oct. (294) zu Viminacium unter dem Consulate der Cäsaren.

7,62,11. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ANTONINUS.
Bürger und Einwohner, auch wenn sie gut begründete Freistellungsgründe für sich haben, werden, wenn sie nicht gegen rechtmäßige Ernennungen Berufung einlegen, zu deren Beweis nicht zugelassen.
Geg. XVII. k. Ian.

7,62,12. DER KAISER CONSTANTINUS AN CATULLINUS.
Es ist nicht hinnehmbar, wenn in einer Zivilsache Berufung angekündigt wurde, dem, der Berufung einlegen will, mit Gefängnis, oder irgendeiner anderen Ungerechtigkeit, wie Unannehmlichkeiten oder Beschimpfungen begegnet wird, abgesehen von Kriminalsachen, in denen er, auch wenn eine Berufung möglich ist, dennoch so behandelt werden muss, dass er nach eingelegter Berufung, wenn er keinen genügenden Bürgen finden kann, im Gefängnis bleibt.
Geg. IV. non. April. (314) zu Trier, verkündet XV. k. Mai. (314) zu Hadrumetum unter dem Consulate des Volusianus und dem des Annianus.

7,62,13. DERSELBE KAISER AN PETRONIUS PROBIANUS MIT SEINEM GRUSS.
Von der Zeit an, wo dir in einer zwischen Privaten verhandelten Zivilangelegenheit angekündigt wurde wegen Entscheidung anzufragen oder Bericht zu erstatten und die Vorschriften der gegen deinen Bescheid angekündigten Berufung erfüllt worden sind, darf von dir nichts, was aus besonderer Rücksicht erlassen und erbeten wurde oder auf irgendeine Weise eine besondere Begünstigung ausspricht, Gehör erhalten, sondern es muss den früheren Vorschriften gemäß, unter Beachtung der Vorschriften alles Verhandelte an Unseren Hof eingesandt werden.
Geg. id. Aug. zu Arelatum, verkündet id. Oct. (316) zu Theveste unter dem Consulate des Sabinus und dem des Rufinus.

7,62,14. DERSELBE KAISER AN BASSUS, *PRAEF. URBI.*
Es steht den streitenden Parteien frei, auch ohne schriftliche Vorlage auf der Stelle mündlich Berufung anzukündigen, wenn es die Entscheidung der Sache erfordert, sowohl in Zivil- als auch in Kriminalsachen.
Geg. VIII. id. Iun. (317) zu Sirmium unter dem Consulate des Gallicanus und dem des Bassus.

7,62,15. DERSELBE KAISER AN SEVERUS, *VICAR.*
Damit nicht die an Unsere Rechtslehrer gelangten Fälle an die Gerichte wieder zurückgeschickt zu werden brauchen, verordnen Wir, dass die Akten vollständige Unterlagen enthalten sollen, denn sonst sind Wir genötigt, mit Erteilung des Urteils zuzuwarten, weil zu befürchten ist, dass die Entscheidung erfolge, bevor die Sache vollständig aufgeklärt ist, und dann keine Möglichkeit weiterer Berufung besteht. Es soll daher ein Richter mit fortwährender Infamie bestraft werden, wenn nicht alles, was die streitenden Teile als Beleg oder zum Beweis beigebracht haben, bei den Akten und als darin enthalten auffindbar ist.
Geg. X. k. Iul. (319) zu Aquileia (319) unter dem 5ten Consulate des Kaisers Constantinus und dem des Cäsars Licinius.

7,62,16. DERSELBE KAISER AN MAXIMUS.
Auch diejenigen, welche an des Kaisers Stelle einen Rechtsstreit leiten, müssen das gegen ihr Urteil eingelegte Rechtsmittel der Berufung annehmen.
Geg. prid. id. Ian. (321) zu Sirmium unter dem 2ten Consulate des Cäsars Crispus und dem 2ten des Cäsars Constantinus.

7,62,17. DERSELBE KAISER AN IULIANUS, *PRAEF. URBI.*
Wenn während vor beiden Prätoren eine Sache anhängig ist und von einem der Streitenden die Hilfe der Berufung ergriffen wird, soll er sich er an das kaiserliche Gericht der Stadtpräfektur wenden.
Geg. III. non. Aug. (326) zu Heraclea unter dem 7ten Consulate des Kaisers Constantinus und dem des Cäsars Constantius.

7,62,18. DERSELBE KAISER AN VICTOR, *RATIONALIS DER STADT ROM.*
Weil zuweilen die Schuldner des Fiscus, wenn ihnen Zahlung der schuldigen Summen geboten worden ist, die Vollstreckung durch Einwendung des Rechtsmittels der Berufung vereiteln, sich aber weder um die Forderung der Abschritt des Berichts, noch um die Einreichung der Gegendarstellung sich bemühen, haben Wir für gut befunden, dass, wenn jemand die zu diesem Zweck bestimmte Frist verstreichen hat lassen und ohne Beachtung der Vorschriften sich die Berufung hat angelegen sein lassen, die Berufung als von ihm nicht angestrebt anzusehen, und die Schuld ohne weiteres einzuziehen ist.
Geg. prid. k. Aug. (327) unter dem Consulate des Constantinus und dem des Maximus.

7,62,19. DERSELBE KAISER AN ALLE BEWOHNER DER PROVINZEN.
Gegen die Urteile der Proconsuln, der Comites, und denen, die an Stelle der Vorsteher der Provinzen Urteil sprechen, sei es das Urteil nach einer Berufung, einer Überweisung, oder am zuständigen Gericht, gestatten Wir Berufung einzulegen, und zwar soll der Richter dem, der Berufung einlegt, eine Abschrift seines Berichts erteilen und die Akten mit der Gegendarstellung der Parteien und seinem Bericht an Uns einsenden. Nur gegen die Urteile der Praefectis Praetorio gestatten Wir keine Berufung.
§ 1. Wenn ein im Prozess Unterlegener anzeigt, dass seine angekündigte Berufung vom Richter nicht angenommen worden sei, möge er den Vorsteher der Provinz angehen, und bei ihm seinen Prozess von neuem fortsetzen, wie wenn seine Berufung angenommen worden wäre. Wenn sich ergibt, dass der Unterlegene unrechtmäßig Berufung eingelegt hat, wird ihm das im Prozess verloren Gegangene weggenommen werden, hat er ihn aber gewonnen, soll über den Richter, der die Berufung nicht angenommen hat, an Uns Bericht erstattet werden, um ihn mit der gebührenden Strafe zu belegen.
Geg. k. Aug., verkündet k. Sept. (331) zu Constantinopel unter dem Consulate des Bassus und dem des Ablavius.

7,62,20. DER KAISER CONSTANTIUS AN ALBINUS.

Die Befugnis zur Berufung steht sowohl in größeren als auch in geringeren Sachen zu, denn der Richter soll nicht glauben, dass ihm dadurch ein Unrecht geschehe, weil eine streitende Partei zur Berufung Zuflucht genommen hat.

Geg. VII. id. April. (341) unter dem Consulate des Marcellinus und dem des Probinus.

7,62,21. DERSELBE KAISER AN LOLLIANUS, *PRAEF PRAET.*

Weil die ordentlichen Richter manchmal glauben, die Berufung verwerfen zu dürfen, haben Wir beschlossen, dass, wenn einer die Annahme einer Berufung verweigert hat, die nicht gegen die Vollstreckung, sondern gegen das Urteil, welches Klage und Streit beendet, eingelegt worden ist, er zur Strafe dreißig libra Gold an Unseren Staatsschatz einzahlen, und weitere dreißig sein Amtspersonal erbringen soll, es müsste sich denn demselben hartnäckig widersetzt, den Akten widersprochen, und was Rechtens sei, ihm gezeigt haben.

Geg. VIII. k. Aug. (355) zu Messadensium, verkündet zu Capua unter dem Consulate des Arbition und dem des Lollianus.

7,62,22. DERSELBE KAISER AN VOLUSIANUS, *PRAEF PRAET.*

Wenn über einen Nachlass ohne Erben ein Urteil ergangen ist oder in Bezug auf einen solchen, der nach Vorschrift der Gesetze den Unwürdigen entzogen wurde, und jemand Berufung einlegen zu müssen geglaubt hat, muss seinem Ersuchen stattgegeben werden.

Geg. III. k. Aug. (355) unter dem Consulate des Arbition und dem des Lollianus.

7,62,23. DERSELBE KAISER AN DEN SENAT.

Wenn in Bithynien, in Paphlagonien, in Lydien, im Hellespont, auch auf den Inseln und im heilsamen Phrygien, in Europa und in Rhodope oder in Haemimontus Berufung eingelegt wird, soll sich der Appellierende an das Kaiserliche Gericht der Präfektur der Stadt wenden.

Geg. V. non. Mai. (355) unter dem Consulate des Taurus und dem des Florentius.

7,62,24. DIE KAISER VALENTINIANUS UND VALENS AN DEN SENAT DER STADT CARTHAGO.

Es ist ersichtlich nicht nur die Notwendigkeit den Richtern auferlegt, die Berufungen anzunehmen, sondern es ist auch vom Tage des Urteils an eine Frist von dreißig Tagen vorgeschrieben, innerhalb deren die Akten zugleich mit dem Bericht den streitenden Parteien vorgelegt werden müssen, wobei der Richter oder sein Amtspersonal, wenn die Vorschriften im Geringsten vernachlässigt worden sind, einer Geldstrafe unterliegen sollen.

Geg. prid. non. Febr. (364) zu Mailand unter dem Consulate des vergöttlichten Iovianus und dem des Varronianus.

7,62,25. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN SYAGRIUS, *PRAEF. PRAET.*

Auch gegen die vom Richter auferlegten Strafen, verordnen Wir, sind Berufungen zuzulassen.

Geg. XIV. k. Iul. (380) unter dem 5ten Consulate des Kaisers Gratianus und dem des Kaisers Theodosius.

7,62,26. DIESELBEN KAISER UND DER KAISER ARCADIUS AN PELAGIUS, *COMES DES PRIVATSCHATZES.*

Wenn gegen das Urteil des Steuerrevisors, *discussoris,* oder des kaiserlichen Anwalts, *rationalis*, Berufung eingelegt worden ist, soll die Sache an deine hohe Stelle übertragen werden. Sollte wegen Geringfügigkeit des Gegenstandes oder der Entfernung der Gegend das Erscheinen der streitenden Teile vor deinem Gericht unangemessen erscheinen, kannst du die Sache an den Vorsteher der Provinz, den du billigst, abgeben.

Geg. XV. k. Mart. (385) zu Mailand unter dem Consulate des Kaisers Arcadius und dem des Bauton.

7,62,27. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN ENNODIUS, *PROCONSUL VON AFRICA.*

Die in Briefen oder Edikten geschehenen Ernennungen von Beamten ohne das Zusammentreten der Ratsversammlung gelten nicht, es ist deswegen auch keine Berufung nötig, wenn diese Vorschriftsmäßigkeit fehlt.

Geg. XVII. k. Iun. (395) zu Mailand unter dem Consulate des Olybrius und dem des Probinus.

7,62,28. DIESELBEN KAISER AN NEBRIDIUS, *PROCONSUL VON ASIEN.*

Wenn jemand seine Akten für eine Berufung eingereicht hat, soll er wissen, dass ihm freisteht, seinen Willen zu ändern und seine Akten zurückzuverlangen, damit ihm nicht unangemessenerweise eine rechtmäßige Reue abgeschnitten werde.

Geg. XI. k. Aug. (296) zu Constantinopel unter dem 4ten Consulate des Kaisers Arcadius und dem des Kaisers Honorius.

7,62,29. DIESELBEN KAISER AN CAESARIUS, *PRAEF. PRAET.*

Die mit der Todesstrafe belegt und wegen der Unmenschlichkeit des Verbrechens verurteilt worden sind, dürfen nicht gewaltsam und anmaßend gerichtlich beansprucht und zurückgehalten werden, weder von Klerikern, noch von Mönchen, auch nicht von denen, die man Synodale nennt.

§ 1. Wir verweigern ihnen jedoch in Kriminalsachen zugunsten der Menschlichkeit nicht, wenn es die Zeit zulässt, zur Berufung zu greifen, und es soll da eine umso sorgfältigere Prüfung erfolgen, wo man vermutet, dass die Gerechtigkeit gegen das menschliche Heil aus Irrtum oder Gunst des Richters unterdrückt worden ist. Da der Proconsul, der Comes des Orients, der Präfekt von Ägypten, *Augustalis,* und der Vicar die Untersuchung und Entscheidung geleitet haben, soll nicht nur an Uns, sondern auch an diese hohen Ämter Bericht erstattet werden. Denn Wir wollen, dass denselben die vollkommene Gerichtsbarkeit hierüber zusteht, und sie, entsprechend der Beschaffenheit der Sache und wie es das Verbrechen erfordert, die Verurteilten richtig bestrafen.

Geg. VI. k. Aug. (398) zu Mnizum unter dem 4ten Consulate des Kaisers Honorius und dem des Eutychianus.

7,62,30. DIESELBEN KAISER AN THEODORUS, *PRAEF. PRAET.*

Wer durch Einlegen der Berufung das gefällte Urteil eines zweifelhaften Richters vermeiden will, der soll dazu eine unbeschränkte Befugnis haben, ohne eine Beleidigung durch das Gericht befürchten zu müssen, da er gegen Ungerechtigkeiten leicht Berufung einlegen kann, und nur gegen die Entscheidungen des Vorstehers der Provinz in Berufung zu gehen nicht ohne zusätzlichen Aufwand gestattet ist. Es möge daher jedermann wissen, dass ihm freisteht, gegen Ungerechtigkeiten und zweifelhafte Richter sowohl wegen Kapitalstrafen als auch wegen Vermögensnachteilen Berufung einzulegen.

Geg. VII. id. Iun (399) zu Mailand unter dem 5ten Consulate des Theodorus.

7,62,31. DIE KAISER THEODOSIUS UND HONORIUS AN ASCLEPIODOTUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn ein Richter die Einlegung einer Berufung, die entweder an dein hohes Amt, oder an das kaiserliche Gericht des Stadtpräfekten eingereicht werden soll, nicht gestattet, oder nach Annahme der Berufung die Übergabe der Akten oder dem Prozessgegner die Mitteilung davon verweigert hat, soll die beteiligte streitende Partei zum Vorbringen ihrer Beschwerde über diese Unrechtmäßigkeit vom Tag des erteilten Urteils an, dem alten Recht gemäß, eine Frist von einem Jahr haben, oder wenn eine solche Berufung nicht gestattet wurde, worin um das Gehör kaiserlicher Richter niederen Ranges gebeten wird, soll die streitende Partei zu demselben Zweck sechs Monate Zeit haben.

§ 1. Hat aber ein Richter die Annahme der Berufung oder die Erstellung des Berichts verweigert, soll die Frist vier Monate betragen, was die mit der Berufung Befassten über die für die Berufung bestimmten Fristen zu beachten haben.

Geg. III. k. April. (423) zu Constantinopel unter dem Consulate des Asclepiodotus und dem des Marinianus.

7,62,32. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN CYRUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir erlassen eine Verordnung, damit bei Berufungen gegen Urteile derjenigen Richter, die den zweithöchsten Rang, *spectabilium,* haben, und durch Anfrage um Rat die Entscheidung Unserer Majestät erbitten, nicht weiter auf Unsere Entscheidung gewartet werde, damit nicht durch Unsere Aufgaben wegen denen Wir für das Wohl des ganzen Staates sorgend, gelegentlich von den Angelegenheiten der Einzelnen weniger Kenntnis nehmen können, andere nicht enttäuscht werden.

§ 1. Es sollen, wenn gegen die Urteile der Proconsuln, des Präfekten von Ägypten, oder des Comes des Orients, oder der Vicare Berufung eingelegt worden ist, der erlauchte Praefectus Praetorio, welcher zu Unserem Hof gehört, oder sogar der erlauchte Quästor des kaiserlichen Hauses, an den kaiserlichen Gerichtshöfen den Vorsitz führen und den Streit in der Ordnung und unter Beachtung derselben Vorschriften und Fristen, wie alle übrigen anfallenden Prozesse, nach eingelegter Berufung an den kaiserlichen Gerichtshöfen zu Ende führen; dies soll auch dann stattfinden, wenn dieser oder jener der erwähnten Richter höchsten Ranges vermöge ihnen zugestandenen Rechtes, als kaiserliche Richter Berufungen anzunehmen haben.

§ 1a. Ist von einem Feldherrn, *dux,* Berufung eingelegt worden, der zugleich Vorsteher einer Provinz ist, wird notwendiger Weise das Gericht nach ordentlichem Verfahren am kaiserlichen Gerichtshof richten.

§ 2. An allen diesen Gerichten aber, die Wir stellvertretend eingeführt haben um die Anfragen um Entscheidung zu behandeln, ordnen Wir an, sollen Unsere Briefschreiber *[im scrinium epistolarum]*, sowohl die Akten oder das, was vor dem verhandelt wurde, gegen dessen Urteil Berufung eingelegt worden ist, von den Appellierenden annehmen, als auch die Untersuchungen vor den erwähnten Richtern ersten Ranges einleiten, alles Verhandelte zu Protokoll nehmen und niederschreiben, und diese Schriften den streitenden Teilen vorlegen; das Amtspersonal derer, mit denen der erlauchte Quästor Recht spricht, soll dann die Urteile vollstrecken.
§ 3. Dies gilt, wenn eine Berufung gegen den Richter eingelegt worden ist, der nicht infolge einer Delegation urteilt, denn wenn die Urteile derer durch Berufung aufgeschoben worden, die infolge einer Delegation urteilen, müssen notwendiger Weise diejenigen entscheiden ob rechtmäßig oder unrechtmäßig Berufung eingelegt worden ist, die die Entscheidung der Sache delegiert haben.
§ 4. Diesem heilsamen Gesetz haben Wir auch das noch vorsichtigerweise hinzufügen zu müssen geglaubt, dass wenn Unsere Majestät auf erfolgtes Ansuchen einem Richter nicht ersten Ranges, oder mehreren, wie dies zu geschehen pflegt, eine Angelegenheit delegiert hat, und dessen oder deren Entscheidung wegen Berufung verschoben worden ist, der zu Unserem Hof gehörige erlauchte Praefectus Praetorio mit dem erlauchten Quästor, die Erörterung beizeiten beginnen sollen,
§ 4a. jedoch sollen dann Unsere Dokumentenschreiber *[im scrinium libellorum]* das, was vor den Schiedsrichtern verhandelt worden ist, aufnehmen, die Erörterungen einleiten, was verhandelt wird niederschreiben und den streitenden Parteien vorlegen, da sie ja auch die vor den Schiedsrichtern, wenn es auch Beamte ersten Ranges sind, die infolge Unserer Delegation die Untersuchung leiten, geführten Verhandlungen schriftlich aufnehmen, wenn am kaiserlichen Hofe Unserer Majestät Rechtssachen verhandelt werden.
§ 5. Wenn Urteile der hervorragenden Richter ersten Ranges durch Berufung verzogen worden sind, offensichtlich derjenigen, deren Urteil durch Berufung verschoben werden kann, wollen Wir, dass nach Anfrage um Rat Unser Bescheid abzuwarten ist, auch wenn der Rechtsstreit ursprünglich an einen Privatmann, das heißt an jemanden, der kein Beamter ersten Ranges ist, delegiert worden ist, aber dieser später zur Zeit des Endurteils mit der Würde ersten Ranges geziert ist. Dies soll auch dann gelten, wenn ihm ein anderer Richter beigeordnet worden war, der die Würde ersten Ranges nicht erworben hat.
§ 6. Was aber in diesem Gesetz nicht ausdrücklich bestimmt wurde, das ist, soll jedermann wissen, bei den Regeln der alten Gesetze und Constitutionen belassen worden.
Geg. XII. k. Iun. (440) unter dem 5ten Consulate des Kaisers Valentinianus und dem des Anatolius.

7,62,33. DIESELBEN KAISER AN CYRUS, *PRAEF. PRAET.*

Falls ein Unterbeamter des Befehlshabers, bei Übernahme eines Amtes im Rat oder der Führung einer Cohorte, wegen seines Personenstands in der Provinz eine Anfechtung erleidet, oder als Steuern und Abgaben schuldig, in der Provinz festgehalten wird, ordnen Wir an, dass, wenn das Urteil des Vorstehers der Provinz durch Berufung aufgehalten worden ist, du zusammen mit dem Heerführer, *Magister militum,* die Untersuchung leiten sollst, und die Sache verdientermaßen erwogen werde, auch wenn dieser Heerführer dem Vorsteher der Provinz die Sache zur Erledigung delegiert hat.
Geg. prid. non. Mart. (441) zu Constantinopel unter dem Consulate des Cyrus, Viro clarissimo.

7,62,34. DER KAISER IUSTINIANUS AN DEMOSTHENES, *PRAEF. PRAET.*

Wir verordnen, dass, wenn ein Antrag eines höheren oder niedereren Richters in einer ihm von Uns zur Entscheidung übertragenen Angelegenheit oder worüber er infolge seiner Gerichtsbarkeit zu erkennen hat, an Unsere Gnade gerichtet wird, worin er um Beendigung der vor ihm verhandelten Sache bittet, ob auch diesem Antrag hinzugefügt wurde oder nicht, was der Berichterstatter für eine Ansicht hat, wenn dies den Parteien durch Eröffnung eines von ihm erlassenen Urteils nicht kund getan wurde oder ein Zusatz der Art nicht geschehen ist, sondern er nur den Bescheid Unserer Majestät erwartet, die Sache nicht eher entschieden werden soll, als durch die kaiserliche Anordnung Unserer Majestät zwei hervorragende Männer, wie Patricier, gewesene Consuln oder Präfekten, die Wir zu der Zeit erwählen werden, dem derzeitigen Quästor Unseres Hauses beiordnen werden, um zugleich mit ihm den schriftlichen Bericht zu prüfen, in Anwesenheit, wenn dies erwartet werden kann, oder in Anwesenheit der Parteien, und die auf den Bericht zu erteilende Antwort durch ihren Bescheid kund zu tun, und zwar soll die Verfügung dieser obersten Richter in jedem Fall Bestand haben, ohne dass jemandem freistünde gegen ihr Urteil Berufung einzulegen oder sonst einen Zweifel dagegen zu erheben.
§ 1. Diese Vorschrift soll nicht nur dann gelten, wenn ein Richter seinen Antrag oder Bericht eingereicht hat, sondern auch wenn zwei oder mehr Richter bestellt worden sind und sich nicht über ein Urteil einigen können, sondern jeder seine unterschiedliche Ansicht an Unsere Hoheit berichtet hat, oder alle Uns um Rat gefragt haben, wie entschieden werden solle.
Geg. (520 - 524)

7,62,35. DER KAISER IUSTINIANUS. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Da schon die zweiunddreißigste Konstitution sagt, dass in Betreff aller Staatsbeamten ersten Ranges, gegen welche Berufung eingelegt werden kann, der Kaiser über die Berufung erkenne, verordnet diese gegenwärtige Constitution, da sie es als eine bekannte Rechtsvorschrift vorfindet, dass gegen die Urteile der Praefecti Praetorio keine Berufung zugelassen ist, wohl aber eine Revision, und es zwar, wenn ein Anderer Praefectus Praetorio geworden ist, es möglich ist, dass er das, was ein Anderer ausgesprochen hat, umstoßen werde, dass, wenn Derselbe aber wieder Praefectus Praetorio wird, der schon früher geurteilt hat, gegen dessen Urteil die Bitte vorgetragen werde, weil anzunehmen ist, dass er sich wieder für sein voriges Urteil aussprechen wird, der Quästor, zusammen mit dem, der zum zweiten oder dritten Mal Praefectus Praetorio geworden ist, um das in seiner vorigen Amtsführung erteilte Urteil zu prüfen, die Sache von beiden Seiten untersuche, da gegen ein Urteil dieser Art keine weitere Revision zulässig ist.

7,62,36. DER KAISER IUSTINIANUS. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Nur nach Beendigung eines Rechtsstreites in seinem ganzen Umfang darf Berufung eingelegt werden, denn es erleidet niemand einen Nachteil, wenn in dessen Verlauf eine Zwischenbeurteilung ergeht, welches ihm ein ihm zustehendes Recht verweigert, das heißt die Vorführung- von Zeugen, oder die Anerkennung einer Urkunde, denn er kann in der Berufung alles aufgreifen, damit nicht, wenn eine Berufung gegen die Zwischenbeurteilung eingelegt wird, Verzögerungen entstehen, wenn in derselben Sache mehrmals Berufungen angestrebt end erörtert werden, wenn immer wieder ein anderer Punkt angefochten und wiederum dagegen Berufung eingelegt wird.

§ 1. Ist aber derjenige, der bei einer Zwischenbeurteilung ihnen ein Recht verweigert, ein Hilfsrichter, wird angeordnet, die Beschwerde darüber ihm schriftlich anzuzeigen, damit ihnen bei einer Berufung ihre Rechtsverteidigung unverkürzt erhalten werde. Wenn dem zuwidergehandelt wird, soll der Richter dieselbe nicht annehmen und der, der Berufung einlegen will, der Übertretung wegen, fünfzig libra Silber zahlen.

Geg. (527 ?)

7,62,37. DERSELBE KAISER AN MENNA, *PRAEF. PRAET.*

Hinsichtlich der Berufungen, aufgrund deren eine Angelegenheit nach Art der Anfragen um Entscheidung an Unseren kaiserlichen Hof gebracht wird, glauben Wir hinzufügen zu müssen, dass, wenn der Streitwert den Betrag von zehn libra Gold nicht übersteigt, der aus dem Urteil des Richters genommen werden soll, die Entscheidung der Sache nicht wie früher an zwei hochstehende Richter überwiesen werden soll, sondern nur an einen.

§ 1. Wenn sie der Streitwert die erwähnte Summe übersteigt, soll, falls er nicht mehr als zwanzig libra Gold beträgt, die streitige Angelegenheit zwei hochstehenden Richtern übergeben werden, während Unsere Briefschreiber *[im scrinium epistolarum]* das Verfahren schriftlich aufnehmen; sollten sie verschiedener Ansicht sein, sollen sie den derzeitigen erlauchten Quästor zuziehen um den Prozess zu beenden, indem er den Zweifel entscheidet.

§ 2. Diejenigen Verfahren, deren Streitwert den Betrag von zwanzig libra Gold übersteigt, sollen in die große Sitzung der herrschaftlichen Räte Unseres kaiserliche Hofes eingebracht werden.

§ 3. Es soll jedoch den schon erlassenen Bestimmungen gemäß, nicht nur dem Unterliegenden, sondern auch dem Obsiegenden freistehen, sich innerhalb zweijähriger Frist mit einer Anfrage um Entscheidung an den einen oder die zwei Richter zu wenden. Nach Ablauf dieser Frist verweigern Wir diese Erlaubnis.

§ 4. Was nun von diesem oder diesen beschieden werden wird, soll durch keine Berufung aufgehalten werden. Wir gestatten aber das Anführen von neuen Tatsachen von Seiten der Parteien vor diesem oder diesen Richtern, nach Art der Anfragen um Entscheidung an Unseren kaiserlichen Hof.

Geg. VIII. id. April. (529) zu Constantinopel unter dem Consulate des Decius.

7,62,38. DERSELBE KAISER AN DEMOSTHENES, *PRAEF. PRAET.*

Wenn aus dem Gericht eines Offiziers, *dux,* Berufung eingelegt worden ist, sei es in seiner Gerichtsbarkeit, sei es durch Überweisung des Falles durch die kaiserliche Delegation, sei es, dass er zur kaiserlichen Delegation berufen worden ist oder mit dem Rang eines ersten Beamten oder noch höher geschmückt ist, da ja auch Feldherren, so wie gewesene Consuln, wenn es das öffentliche Wohl erfordert, Stellen dieser Art erhalten, soll, so verordnen Wir, nicht auf den Rang, sondern nur auf die amtliche Stellung als Offizier Rücksicht genommen werden und jede gegen einen Offizier eingehende Berufung, nicht, wie früher verordnet, sondern vor dem erlauchten Beamten, dem *Magister officiorum*, sowie vor dem Quästor Unseres kaiserlichen Hofes in großer Sitzung vorgetragen, und nach Art der Anfragen um Entscheidung im kaiserlichen Rate verhandelt werden, während die Briefschreiber *[im scrinium epistolarum]* die Niederschrift besorgen, und es soll künftig in dieser Hinsicht kein altes Gesetz beachtet, sondern nur vor diesen hohen Richtern die Sache abgehandelt werden.

Geg. (529)

7,62,39. DERSELBE KAISER AN IULIANUS, *PRAEF. PRAEF.*

Mit größerer Fürsorge für Unsere Untertanen wachend, als sie vielleicht selbst es zu tun imstande sind, verbessern Wir ein altes Vorgehen, da das Berufungsverfahren nur für Denjenigen nach des Richters Urteil einen Vorteil herbeiführte, der selbst zur Hilfe der Berufung gegriffen hatte, während die andere Partei, die dies nicht getan hatte, genötigt war, sich mit dem Urteil, es mochte ausgefallen sein, wie es wollte, zu begnügen.

§ 1. Wir verordnen daher, dass, sobald der Appellierende vor das Berufungsgericht gelangt und die Gründe seiner Berufung vorgelegt hat, auch seinem Gegner gestattet sein soll, wenn er dem Inhalt des Urteils etwas entgegensetzen will, und er bereit ist, dies zu tun, auch er rechtliches Gehör erhalten soll. Ist er aber abwesend, soll ihn der Richter um nichts weniger aus Amtspflicht berücksichtigen.

§ 1a. In den Gegendarstellungen aber, welche besonders in der kaiserlichen Sitzung Unserer hochgelehrten Räte verlesen zu werden pflegen, sollen sich die Parteien ebenso sehr, wie die Verfasser hüten, ihr Anführen weitläufig auszuführen, und was schon verhandelt worden ist, wiederum aufzuwärmen, sondern ihnen nur das einzufügen, was in bündiger Schilderung zur Aufführung der Gründe der Berufung dient, oder etwas Neues enthält, oder etwas Ausgelassenes ergänzt, und sie sollen wissen, dass wenn dem zuwider gehandelt wird, gegen die Verfasser des Antrags die gebührende Entrüstung des höchsten Gerichtshofes nicht ausbleiben wird, weil dann die überreichten Aktenbände und die kurzen Berichte der Schreiber der Kanzleien alles darzulegen genügen sollen.

§ 2. Es ist Uns bewusst, dass Wir ein Gesetz erlassen haben, worin verordnet worden ist, dass, nach Maßgabe der Anfrage um Entscheidung in denjenigen Angelegenheiten, die sich bis zu zehn libra Gold dem Streitwert nach belaufen, nur ein Richter bestellt werden solle, in denen bis zu zwanzig libra Gold aber zwei Richter ersten Ranges. Wenn nun beim ersten Anschein die Summe sich nicht darüber zu belaufen schien, der oder die Richter aber nachher einsahen, in dem Endurteil über einen größeren Betrag erkennen zu müssen, so war es ihnen unmöglich, die ihnen vorgeschriebenen Grenzen zu überschreiten.

§ 2a. Wir verordnen daher, und erteilen ihnen volle Befugnis hiermit, dass, wenn dieser Fall eintritt, ihnen auch gestattet sein soll, einen größeren Betrag, als die erwähnte Summe, zu der sie als Richter bestellt wurden, zu überschreiten, und ihr Urteil nicht nach Maßgabe der Vorschrift, sondern der Wahrheit gemäß einzurichten, damit nicht diese hochstehenden Richter durch solche Beschränkungen gehindert sind, der Wahrheit der Gesetze und der richterlichen Macht in allem die Ehre zu geben.

Geg. VI. k. April. (530) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

LXIII. Titel.

DE TEMPORIBUS ET REPARATIONIBUS APPELLATIONUM SEU CONSULTATIONUM.

7,63. Von den Fristen der Berufungen und der Anfragen um Entscheidung und der Wiedereinsetzung gegen deren Ablauf.

7,63,1. DER KAISER CONSTANTINUS AN CRISPINUS.

Wenn jemand in seiner Abwesenheit ernannt wurde, entweder zur Würde eines der beiden Vorsitzenden des Stadtrats, *duumvir,* oder anderer Ehrenstellen, und, weil er zu dieser Amtslast berufen, zur Hilfe der Berufung gegriffen hat, so soll für ihn die zweimonatige Frist zur Einlegung der Berufung von dem Tage an gerechnet werden, wo er nachweist, seine Ernennung erfahren zu haben. Ist er gegenwärtig gewesen und hat die Ernennung erfahren, hat die Frist um Berufung einzulegen sofort zu beginnen.

Geg. VIII. id. Iul. (320) zu Constantinopel unter dem 6ten Consulate des Kaisers Constantinus und dem des Cäsars Constantius.

7,63,2. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN CYRUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir glauben die Fristen der Fälligkeiten nach dem, was Unserem Jahrhundert entspricht, verbessern zu müssen, indem Wir die Anlässe zur Verzögerung beschneiden, und verordnen deshalb, dass die erste Frist zur Fälligkeit nach angekündigter Berufung, es möge gegen das Urteil eines hochachtenswerten Vorstehers einer Provinz, *clarissimus,* oder eines hochansehnlichen Richters, *spectabilis,* Berufung eingelegt worden sein, sechs Monate betragen soll.

§ 1. Hat der Appellant den ersten Fälligkeitstermin verstreichen lassen, dann soll nach dem einunddreißigsten Tag der erste Tag der zweiten Frist folgen. Hat der Appellant auch diesen verstreichen lassen, soll die dritte Frist nach Verlauf von ebenso vielen Tagen beginnen. Ist auch der dritte Fälligkeitstermin verstrichen, so, verordnen Wir, soll nach dem einunddreißigsten Tag nochmals der Beginn einer Frist zur Fälligkeit folge.

§ 2. Ist der Fall eingetreten, dass der Appellant alle vier Fälligkeitstermine ausgeblieben ist, dann, verordnen

Wir, soll er innerhalb dreier weiterer Monate von Unserer Majestät Wiedereinsetzung in den vorigen Stand fordern können. Sobald um diese gebeten wurde, soll weder der Prozessgegner, verordnen Wir, vorgeladen, noch der Fälligkeitstermin vom Tag der Forderung der Wiedereinsetzung gerechnet werden, sondern, während die dreimonatige Frist vom vierten Fälligkeitstermin an gezählt wird, die Sache eingeleitet werden, auch wenn die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur einen Tag vor dem Ablauf erlangt worden ist, oder wenn diese dem Gerichtshof des erlauchten Praefecten, *illustris,* nicht übergeben worden ist.
§ 3. Es wird dadurch dem Prozessgegner kein Schaden entstehen, da der Fälligkeitstermin kein unsicherer, sondern jedermann bekannt sein wird. Und es soll dies gelten, wenn gegen das Urteil des hochachtenswerten Vorstehers einer Provinz, *clarissimus,* oder eines hochansehnlichen Richter *spectabilis,* Berufung eingelegt worden ist.
§ 4. Erfolgt aber die Berufung gegen das Urteil einen Hilfsrichter, der infolge kaiserlicher Delegation in der Provinz einen Rechtsstreit leitet, so sollen nach Ablauf des ersten Fälligkeitstermins nur, so wie oben ausgeführt, drei Fälligkeitstermine beachtet werden, ohne dass Wiedereinsetzung in den vorigen Stand von Unserer Majestät gefordert werden darf, so dass nach Ablauf von dreiundneunzig Tagen der Inhalt des Urteils zur entsprechenden Vollstreckung abgegeben werden soll.
§ 5. Ist aber infolge eines Beschlusses der Prätorianischen Präfektur, oder des Magister officiorum, oder eines anderen Beamten ersten Ranges, *illustris,* ein Schiedsrichter in Unserer Residenzstadt delegiert worden, und gegen dessen Auslegung oder Urteil Berufung erfolgt, soll der erste Fälligkeitstermin nach zwei Monaten, die anderen drei aber auf die Weise der oben aufgeführten Fristen festgesetzt werden.
§ 6. Auch wer gegen den von einem hochansehnlichen Richter, *spectabilis,* oder den Vorsteher der Provinz delegierten Schiedsrichter Berufung eingelegt hat, soll den ersten Fälligkeitstermin nach zwei Monaten und die drei anderen, wie oben ausgeführt, erhalten.
§ 7. Wir verordnen auch, hinsichtlich der Berechnung der Fälligkeitstermine darauf zu achten, dass wenn die Fälligkeitstermine auf Ferientage fallen, die unmittelbar vorhergehenden Tage als Fälligkeitstermine von den streitenden Parteien anzusehen sind. Ist ein Fälligkeitstermin auf andere Weise, als die Rechte es vorschreiben, verstrichen, und dies entweder vom Prozessgegner unverzüglich, falls er gegenwärtig ist, oder vom Richter, wenn der Appellant allein die Sache führt, vorgebracht und bewiesen worden, soll der Appellant so angesehen werden, als habe er dem Urteil auf keine Weise widersprochen.
Geg. XII. k. Iun. (440) unter dem 5ten Consulate des Kaisers Valentinianus und dem des Anatolius.

7,63,3. Der Kaiser Iustinus an Appion, *Praef. Praet.*

Es möge niemand glauben, dass er künftig die Erlaubnis zu Anfragen um Entscheidung über die Zeit der dazu vorgeschriebenen Frist hinaus erhalten kann, weder durch Gesuche, noch durch ein über die Wiedereinsetzung gegen den Zeitablauf zu erteilendes kaiserliches Reskript, noch durch irgendein anderes Vorgebrachtes, sondern jedermann mit wachsamer Aufmerksamkeit dafür zu sorgen hat, dass seine Berufungen innerhalb bestimmten Fristen vorgelegt werden, darum sollen auch die in dem Gericht, gegen dessen Urteil appelliert worden ist, geführten Akten nicht erst zum Ende der Frist Unserer kaiserlichen Kanzlei der Briefschreiber, *scrinio epistularum,* übergeben werden, damit nicht der Fälligkeitstermin unbedacht überschritten werde, sondern entweder gleich nachdem Berufung eingelegt wurde, oder wenigstens vor Ablauf der halben Frist Unserer Kanzlei übergeben werden, damit nicht, was sich wegen Mangels Zeit ergeben kann, ein langsamer Appellant zu seinem Schaden abgewiesen wird.
Geg. k. Dec. (518) zu Constantinopel unter dem Consulate des Magnus.

7,63,4. Derselbe Kaiser an Tatianus, *Magister officiorum.*

Wir verordnen durch dieses kaiserliche Gesetz, dass anlässlich von Anfragen um Entscheidung, zwar sowohl dem, der Berufung eingelegt hat, als auch dem Prozessgegner freistehen soll, neue Ausführungen zu machen, oder Einsprüche vorzulegen, die nicht einen neuen Punkt angehen, sondern aus denjenigen entspringen oder mit ihnen verbunden sind, die bereits bei dem vorigen Richter vorgebracht worden sind.
§ 1. Aber auch wenn eine Darstellung als bereits vorgebracht nachgewiesen wird, oder eine Urkunde als bereits vorgelegt, jedoch zu jener Zeit die Beweise gefehlt haben, die aber vor Unseren Räten ohne Aufschub geführt werden können, sollen sie dasjenige beibringen dürfen, wodurch das bisher bereits Verhandelte in ein helleres Lichte der Wahrheit gerückt wird.
Geg. V. k. Iun. (520) zu Constantinopel unter dem Consulate des Rusticius.

7,63,5. Der Kaiser Iustinianus an Tribonianus, *Quästor des Kaiserlichen Hauses.*

Da mit den älteren Gesetzen ein gleicher Ablauf in aller Provinzen zur Ausführung der Berufungen an diesen Unseren kaiserlichen Hof eingeführt worden ist, erschien es Uns nötig, für diese Fristen das richtige Gewicht zu verleihen.

§ 1. Wir verordnen daher, dass, wenn eine Sache nach Vorschrift für die Berufung aus den Ländern an der ägyptischen oder lybischen Grenze, oder aus dem bis zu beiden Cilicien zu rechnenden Orient, oder den armenischen Völkern und ganz Illyrien übersandt worden ist, es hinsichtlich der ersten halbjährigen Frist bei den alten Bestimmungen bleiben, und nichts von derselben verringert oder dazugesetzt werden soll.
§ 1a. Wenn aber ein durch Berufung aufgehaltener Prozess aus anderen Teilen Unseres Reiches, aus den asiatischen, pontischen oder thracischen Dioecesen in diese Unsere Residenzstadt gelangt, soll statt der halbjährigen Frist nur eine dreimonatige erteilt werden soll, worauf auf gleiche Weise die Fristen von drei Monaten, das ist von dreiundneunzig Tagen nachfolgen sollen, es möge eine halbjährige oder eine dreimonatige Frist, dem erwähnten Unterschied der Entfernungen entsprechend, vorangegangen sein.
§ 1b. Es soll jedoch auch künftig die Frist der drei Monate, die infolge der Wiedereinsetzung gegen den Zeitablauf von Unserem Hof bewilligt zu werden pflegt, in ihrer Gültigkeit fortbestehen und zu den vorigen hinzukommen, so dass sich beim einen insgesamt ein Jahr, beim anderen neun Monate ergeben.
§ 1c. Und da vormals, am Ende eines jeden Zeitraums, den alten Gesetzen zufolge, ein Fälligkeitstermin stand, und es sich oft zutrug, dass, da es so viele Gelegenheiten zum Erlöschen der Berufungen gibt, dieser Fälligkeitstermin durch Krankheit, oder durch die Länge des Zeitraums, oder durch andere Ursachen, die sich weder leicht aufzählen noch namhaft machen lassen, versäumt wurde, und die Prozesse dadurch erloschen, und durch trauriges Missgeschick dieser Art das Vermögen der Leute gefährdet wurde, so verordnen Wir, um die dem Vermögen drohenden Fallstricke aufzuheben, dass man weiterhin nicht an einem einzigen Fälligkeitstag festhalten soll, sondern, wenn der Appellant entweder vor dem vierten Fälligkeitstermin oder zu diesem Termin selbst, oder fünf Tage nach Ablauf desselben sich gestellt hat, und die Einleitung des Prozesses besorgt oder vor dem zuständigen Gericht anhängig gemacht hat, dem Gesetz Genüge geschehen angenommen werden soll, damit er nicht den Verlust seiner erloschenen Sache beklage, sondern sich Unserer Gnade erfreue, da Uns wohlbewusst ist, dass oftmals auch aus einem Rechnungsirrtum über die Tage von Seiten der Kanzlei die Prozesse gefährdet werden, was künftig durch die Hilfe dieses Gesetzes nicht zu befürchten ist.
§ 1d. Es soll diese Rechtswohltat in Bezug auf alle anderen Fälligkeitstermine, die entweder von den Amtsrichtern oder anderen erteilt wurden, welche, die Gesetze in ihren Vorschriften aufgezählt haben, eingehalten und beachtet werden, so dass stets zehn Termine an die Stelle eines einzigen zu setzen sind.
§ 2. In denjenigen Fällen aber, in denen eine zweijährige Frist bestimmt worden ist, während deren sie nach Art der Anfragen um Entscheidung in Unserer Residenzstadt in der großen Sitzung der Räte Unseres kaiserlichen Hofes verhandelt werden sollen, schränken Wir die zweijährige Frist auf eine einjährige ein, innerhalb deren sie sowohl die Akten sich verschaffen, als auch Unseren Briefschreibern *[im scrinium epistolarum]* übergeben sollen, und nach Belieben ihre Gegendarstellungen einreichen und so den Prozess vor Unserem Geheimrat anhängig machen sollen. Es soll dabei keiner obsiegenden Partei die Erlaubnis verweigert werden, Unserer früheren Verordnung gemäß, wenn sie will, auch vor der Zeit, und ohne die Jahresfrist abzuwarten, ihre Sache vorzubringen.
§ 3. Wenn jedoch in Unserem Geheimrat ein Verfahren begonnen hat, soll es, auch wenn es nicht an demselben Tag zu Ende gebracht wurde, dennoch fortgesetzt werden dürfen, da es unangemessen ist, dass die Angelegenheiten der Privaten, wegen der Aufgaben Unseres Geheimrats im Dienste Unserer Majestät, verloren gehen.
§ 4. Wir glauben auch mit Recht diesem Gesetz noch den Zusatz einverleiben zu müssen, dass, wenn jemand am Fälligkeitstermin vor den Appellationsrichter geführt worden ist, und entweder das Verfahren in seiner alleinigen Anwesenheit oder in Gegenwart beider Parteien seinen Anfang genommen hat, nachher aber er dasselbe in Stich gelassen und die übrige Zeit in Nachlässigkeit verharrt hat, und nach Anfang des Verfahrens ein Jahr verflossen ist, und der Obsiegende weder das Urteil zur Ausführung zu bringen vermochte, weil der Prozess begonnen, noch ein Ende finden konnte, da ihm des Appellanten Abwesenheit die Beendigung nicht leicht gestattet, diese Unbilligkeit aufgehoben sein soll, da der Prozessgegner, auch wenn der Appellant nicht anwesend ist, das Verfahren fortsetzen kann, da es ein besonderes Vorzugsrecht dessen ist, der der Leitung des Appellationsverfahrens vorsteht, auch einseitig die Sache zu entscheiden, und verordnen, dass derselbe Appellant, wenn er das Verfahren vernachlässigt und die Sache nicht bis zu Ende geführt hat, es auch an ihm gelegen hat, dass das Verfahren nicht vollständig durchgegangen wurde, er der Berufung verlustig gehen, und das gegen ihn erteilte Urteil in seiner Gültigkeit fortbestehen und zur Vollstreckung gebracht werden soll, wie wenn von Anfang an keine Berufung eingelegt worden wäre, es müsste denn der Appellant mit überzeugenden Beweisen darlegen können, dass er sich zwar die größte Mühe gegeben, das Verfahren bis zum Ende zu führen, es aber am Richter gelegen habe oder sonst ein unabwendbarer Umstand eingetreten sei, wegen dem er nicht dazu imstande gewesen sei. Dann nämlich werden Wir ihm eine weitere Jahresfrist gestatten, wenn aber nach dessen Verlauf das Verfahren noch nicht zu Ende gebracht ist, dann soll er der Hilfe der Berufung verlustig gehen, obwohl er das unbezweifelbare Recht hat, sowohl Unsere Majestät anzugehen, und sich über die Langsamkeit des Richters zu beschweren, als auch von Unserer Wohltat Gebrauch zu machen.

§ 5. Dem entspricht, dass auch in Betreff der Revision der Urteile der erhabenen Praefecti Praetorio, auf kaiserlichen Befehl, die erwähnte Bestimmung, nach dem Erscheinen einer oder beider Parteien, sowohl wegen des Ausbleibens als wegen der Fristen angewandt werden soll.
§ 6. Wenn aber die Parteien ein schriftliches Übereinkommen zu treffen für gut befunden haben, dass keiner Partei freistehen solle, zur Hilfe der Berufung zu greifen, oder sie eine Verfallsbestimmung beachten müssen, meinen Wir, soll ein solches Übereinkommen Bestand haben. Denn es ist Unser Wille, dass die Strenge der Gesetze in diesem Fall durch Verträge der Parteien solle gemildert werden dürfen.
Geg. XV. k. Dec. (529) zu Chalcedon unter dem Consulate des Decius, Viro clarissimo.

LXIV. Titel.

QUANDO PROVOCARE NON EST NECESSE.

7,64. Wobei Berufung einzulegen unnötig ist.

7,64,1. DER KAISER ALEXANDER AN APOLLINARIUS UND ANDERE.

Ihr sagt es sei ein Urteil erteilt worden, von dem ihr behauptet, es habe darum keine Kraft, weil es entgegen einem früher gegebenen rechtskräftigen Urteil, wogegen keine Berufung eingelegt worden war, erteilt worden sei. Wenn ihr diesen Umstand sofort beweisen könnt, wird ein solches Urteil, ohne dass zur Berufung dagegen gegriffen werden müsste, nicht die Rechtskraft eines Urteils erlangen.
Geg. VIII. k. April. (222) unter dem Consulate des Kaisers Alexander.

7,64,2. DERSELBE KAISER AN CAPITON.

Wenn, als zwischen dir und des Erblassers Großmutter eine Streitsache über die Erbfolge geführt wurde, der vom Vorsteher der Provinz bestellte Richter ausgesprochen hat, es habe der Erblasser auch in einem Alter von weniger als vierzehn Jahren ein Testament machen können, und dass infolge dessen die Großmutter dagegen vorgehe, ist klar, dass ein Urteil gegen eine so deutliche Rechtsvorschrift keine Gültigkeit hat, und darum war in diesem Fall auch die Hilfe der Berufung nicht nötig.
§ 1. Hat er aber, da über das Alter selbst Streit war, entschieden, es habe der Erblasser das vierzehnte Jahr erreicht gehabt und sei somit das Testament zu Recht errichtet worden, ohne dass du dagegen Berufung eingelegt hast, sondern bist nach Ankündigung der Berufung davon wieder abgestanden, muss die beurteilte Sache nicht wieder verhandelt werden.

7,64,3. DER KAISER GORDIANUS AN INGENUUS.

Wenn, deiner Angabe nach, während der Berufungsprozess vor dem Oberrichter anhängig ist, den du darum, wie du sagst, angestrebt hast, weil du zum Decurio ernannt, zum Duumvirat berufen worden bist, ist klar, dass der noch folgenden Entscheidung der erwähnten Richter über deine Ernennung zum Duumvirat nicht vorgegriffen werden konnte.

7,64,4. DIE KAISER VALERIANUS UND GALLIENUS UND DER CÄSAR VALERIANUS AN IULIANUS.

Da deiner Angabe nach von den zu Richtern bestellten Beamten nur einer davon geurteilt hat, scheint keine Notwendigkeit zur Berufung vorzuliegen, weil das Urteil nicht zu Recht beständig ist.

7,64,5. DIE KAISER CARUS, CARINUS UND NUMERIANUS AN DOMITIANUS.

Die Gerichtsvorsitzenden können unter gewissen Umständen und Grenzen Geldstrafen verhängen. Hat der Vorsteher der Provinz davon abweichend und gegen die Vorschrift des Gesetzes euch eine Geldstrafe auferlegt, besteht kein Zweifel, dass, was ersichtlich dem Recht zuwider geschehen ist, keine Gültigkeit hat und ohne Berufung aufgehoben werden kann.
Geg. id. Ian. (283) unter dem Consulate des Carus und dem des Carinus.

7,64,6. DIESELBEN KAISER AN GERMANUS.

Da der vom Vorsteher der Provinz bestellte Richter nicht an dem Tag sein Urteil erteilt hat, wo ersterer es angeordnet hat, sondern vorgebracht wird, er habe das Urteil nach Verzögerung erst später erlassen, wird der Vorsteher der Provinz, damit nicht die Umschweife einer vergeblich eingelegten Berufung die Sache noch weiter verzögern, eine solche unnötige Berufung verwerfen, und von neuem zwischen euch erkennen.

7,64,7. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN NICAGORAS.

Gekaufte Urteile, die von bestochenen Richtern um Lohn erteilt werden, sind, wie von den früheren Kaisern schon verordnet worden ist, ohne dass die Hilfe der Berufung benötigt wird, ungültig.

Geg. k. Ian. (285) unter dem Consulate des Kaisers Diocletianus und dem des Aristobulos.

7,64,8. DIESELBEN KAISER AN CONSTANTIUS.

Wenn dein Vater, als du zum Decurio ernannt wurdest, nicht darin eingewilligt hat, und du im fünfzehnten Lebensjahr stehst, wird der Vorsteher der Provinz, wenn er aufgesucht wird und eingesehen hat, dass du zu der Ehre des Decurionats untauglich bist, da deinem Alter auch ohne Berufung geholfen wird, die rechtswidrige Ernennung zurücknehmen.

7,64,9. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN RUFINUS.

Den Veteranen, die in einer Legion, oder Reiterschwadron dienend, nach zwanzigjähriger Dienstzeit einen ehrenvollen oder bestätigten Abschied erhalten haben, haben Wir Befreiung von allen persönlichen Lasten und Ämtern erteilt. Da nach dem Inhalt dieser Unserer Vergünstigung die treue Ergebenheit Unserer Soldaten belohnt wird, ist auch das Erfordernis einer Berufung abzulehnen.

7,64,10. DER KAISER IUSTINIANUS AN MENNA, *PRAEF. PRAET.*

Da Wir den Richtern alle Ehre unverletzt erhalten, wenn eine Partei, als wäre sie durch ihr Endurteil unrechtmäßig behandelt, sich der Berufung bedient hat, verbieten Wir der anderen obsiegenden Partei, nur aus dem Grund, dass ihr für die Prozesskosten oder Schäden entweder nichts, oder weniger, als hätte geschehen müssen, zugesprochen worden ist, Berufung einzulegen, wenn sie selbst die Entscheidung der Hauptsache als richtig anerkennt, indem die Richter, seien es die Räte Unseres kaiserlichen Hofes, oder diejenigen, an die, wenn der Gegenstand des Prozesses ein geringerer ist, die Anfragen um Entscheidung delegiert werden, wenn sie einsehen, dass dem Siegenden zu den Kosten verholfen werden müsse, auch ohne Berufung desselben dies verfügen und den rechtmäßigen Kostenbetrag festsetzen werden.

§ 1. Auch gestatten Wir dem Siegenden nicht, aus Anlass der Ankündigung der Anfrage um Entscheidung Berufung einzulegen, da ihm sowohl nach den alten Gesetzen ohne zu dem Hilfsmittel der Berufung zu greifen, freisteht, dieselbe Anfrage um Entscheidung einzureichen, wenn sein Gegner damit zögert, als Wir ihm dies um nichts weniger gestatten, obwohl Wir verbieten den Richtern durch eine überflüssige Berufung Unrecht zu tun.

Geg. VIII. id. April. (529) zu Constantinopel unter dem Consulate des Decius, Viro clarissimo.

LXV. Titel.

QUORUM APPELLATIONES NON RECIPIUNTUR.

7,65. Wessen Berufung nicht angenommen wird.

7,65,1. DER KAISER ANTONINUS AN SABINUS.

Wer, zum Verfahren vorgeladen, trotzend ausgeblieben, verurteilt worden ist, dessen Berufung kann, wenn die Sache zuvor im Allgemeinen untersucht worden, nicht angenommen werden.

Geg. non. Iul. (213) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem des Balbinus.

7,65,2. DIE KAISER CONSTANTIUS UND CONSTANS AN HIEROCLES, *CONSUL VON SYRIAE COELES.*

Du wirst dafür sorgen, dass kein Mörder, Giftmischer, Betrüger, Ehebrecher, oder wer eine offensichtliche Gewalttat begangen hat, und durch Beweise überführt, durch Zeugen überwunden, oder durch eigene Aussage seiner Tat und seines Verbrechens geständig ist, Gehör erhält, wenn er Berufung einlegt.

§ 1. Ebenso wie Wir dies zu beachten verordnet haben, ist es auch angemessen, wenn Zeugen vorgeführt und Urkunden vorgelegt, oder andere Beweismittel angeführt werden, und dann gegen ihn das Urteil erteilt worden ist, der Verurteilte aber entweder nicht gestanden, oder durch Folter in Furcht gesetzt, etwas gegen sich ausgesagt hat, ihm die Erlaubnis zur Berufung nicht zu verweigern.

Geg. V. id. Dec. (344) unter dem Consulate des Leontius und dem des Sallustius.

7,65,3. DIE KAISER VALENTINIANUS UND VALENS AN MODESTUS, *PRAEF. PRAET.*

Keinem Kanzleiangestellten ist gestattet, gegen das Urteil seines eigenen Richters Berufung einzulegen, außer in einem Prozess, den er als Zivilsache über Vermögensangelegenheiten vor seinem eigenen Richter anhängig gemacht hat, so dass also ein Kanzleiangestellter nur in solchen Angelegenheiten gegen des

Richters Urteil, dem er untersteht, wenn er will, Berufung einlegen darf, die ihm rechtmäßig auch durch einen Anwalt zu verfolgen gestattet ist.
Geg. IV. id. Iun. (373) zu Cyzicum unter dem Consulate des Kaisers Valentinianus und dem des Kaisers Valens.

7,65,4. DIE KAISER VALENTINIANUS, VALENS UND GRATIANUS AN OLYBRIUS, *PRAEF. URBI.*
Wir verbieten das Einlegen der Berufung stets dann, wenn Befriedigung fiskalischer Rechnungen verlangt, oder die ordentliche Last einer Steuerabgabe gefordert wird, oder die Erstattung einer öffentlichen oder Privatschuld, vorausgesetzt, dass sie klar und überzeugend erwiesen ist, eingeklagt wird, und es hat die richterliche Gewalt notwendigerweise gegen den Widerstrebenden einzuschreiten.
Geg. XV. k. Sept. (368) zu Rom unter dem Consulate des Kaisers Valentinianus und dem 2ten des Kaisers Valens.

7,65,5. DIE KAISER VALENS, GRATIANUS UND VALENTINIANUS AN THALASSIUS, *PROCONSUL VON AFRICA.*
Dass gegen eine Vollstreckung keine Berufung eingelegt werden kann, ist zur Genüge sowohl durch das Recht als die Constitutionen vorgeschrieben worden, es müsste denn der Vollstrecker des Urteils das Maß der Verurteilung überschreiten.
§ 1. Ist gegen diesen Berufung eingelegt worden, verordnen Wir, dass von der Vollstreckung Abstand genommen wird und wenn es eine bewegliche Sache ist, zu deren Herausgabe der Vollstrecker beansprucht worden ist, dieselbe, wenn Berufung eingelegt wurde, dem Besitzer entzogen, und bei einem sich dazu eignenden Zwangsverwalter untergebracht, und demjenigen zurückgegeben werden soll, für den der Berufungsrichter entscheiden wird.
§ 2. Ist aber die Vollstreckung hinsichtlich des Besitzes, oder eines Landgutes zugestanden worden, und hat die Berufung dieselbe aufgehalten, sollen alle während der Zeit der schwebenden Berufung gewonnenen Erträge, sowie die nachher entstandenen, in Verwahrung gegeben werden, während das Recht über das Landgut dem Appellanten verbleibt.
§ 3. Die Appellanten sollen wissen, dass, wenn sie gegen die Vollstreckung oder eine Zwischenbeurteilung Berufung einlegen und sich ergibt, dass sie ungerechter Weise den Willen des Richters aufgehalten haben, sie mit einer Strafe von fünfzig libra Silber belegt werden.
Geg. III. k. Febr. (378) zu Trier unter dem 6ten Consulate des Kaisers Valens und dem 2ten des Kaisers Valentinianus.

7,65,6. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN HYPATIUS, *PRAEF. URBI.*
Wenn jemand gewagt hat, dagegen Berufung einzulegen, dass der im Testament enthaltene Wille eines Erblassers nicht eröffnet werde, oder dass diejenigen, von denen sich ergibt, dass sie zu Erben eingesetzt worden sind, nicht in den Besitz gesetzt werden, und derjenige, welcher darüber zu urteilen hat, die Berufung annehmen zu müssen geglaubt hat, soll sowohl die streitende Partei, die so unüberlegt Berufung einlegt, als auch den Richter, der eine solche Unfähigkeit gezeigt hat, eine Strafe von zwanzig libra Silber treffen.
Geg. non. April. (379) zu Trier unter dem Consulate des Ausonius und dem des Olybrius.

7,65,7. DIE KAISER VALENTINIANUS, THEODOSIUS UND ARCADIUS AN PELAGIUS, *COMES DES KAISERLICHEN PRIVATSCHATZES.*
Vor der Zeit, ehe ihr Urteil gefällt wurde nach ordnungsgemäßen Ausgang des Verfahrens, darf weder gegen das des Steuerrevisors, *discussore,* noch gegen das des Rationalis Berufung eingelegt werden.
Geg. XV. k. Mart. (385) zu Mailand unter dem Consulate des Arcadius und dem des Bauton.

7,65,8. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN APOLLODORUS, *COMES DES KAISERLICHEN PRIVATSCHATZES.*
Es erfordert es sowohl der allgemeine Nutzen als auch das Beste des Einzelnen, dass die Unserem kaiserlichen Hause gebührenden Zahlungen nicht durch die listigen Kunstgriffe der Schuldner vereitelt werden. Deshalb, verordnen Wir, soll die Berufung derer, die klar überführt worden sind, verworfen und es Kraft dieser Anordnung so gehalten werden, dass dem, der als öffentlicher Schuldner feststeht, die Wohltat der Berufung verweigert wird.
Geg. IV. id. Aug. (396) zu Mailand unter dem 4ten Consulate des Kaisers Arcadius und dem 3ten des Kaisers Honorius.

LXVI. Titel.

SI PENDENTE APPELLATIONE MORS INTERVENERIT.

7,66. Wenn während anhängiger Berufung der Todesfall eintritt.

7,66,1. DER KAISER ALEXANDER AN IULIANUS.

Auch wenn der, der Berufung eingelegt hat, verstorben ist, müssen seine Erben entweder die Berufungssache fortsetzen, oder sich mit dem ergangenen Urteil zufrieden geben.

Geg. VI. k. Nov. (222) unter dem Consulate des Kaiser Alexander.

7,66,2. DERSELBE KAISER AN MARCELLINA.

Es war Unseren Vorfahren recht, dass der Nachlass dessen, der als öffentlich zu Ladender bezeichnet, Berufung eingelegt hat und vor Beendigung der Sache gestorben ist, seinem Nachfolger zufällt.

Geg. III. non. Dec. (222) unter dem Consulate des Alexander.

7,66,3. DERSELBE KAISER AN ULPIUS.

Wenn derjenige, der mit Beschlagnahme seines Vermögens verbannt worden ist, Berufung eingelegt hat, und während schwebender Berufung gestorben ist, muss die Sache wegen des Vermögens fortgesetzt werden, auch wenn das Verbrechen in seiner Person erloschen ist. Denn es kommt viel darauf an, ob die verhängte Kapitalstrafe dem Verurteilten sein Vermögen nimmt, in welchem Fall, wenn das Verbrechen durch seinen Tod erloschen ist, keine Frage übrigbleiben kann, oder ob ihm sein Vermögen nicht infolge der Verurteilung zum Tode, sondern aufgrund eines besonderen Urteils des Prätors entzogen wird, denn dann wird durch des Angeklagten Tod nur die Kriminalsache aufgehoben, während die Frage wegen des Vermögens zu klären bleibt.

Geg. V. id. Mart. (228) unter dem Consulate des Modestus und dem des Probus.

7,66,4. DER KAISER GORDIANUS AN ALEXANDER.

Wenn dein Vater zum Decurio berufen worden ist und Berufung dagegen eingelegt hat, und während es schwebte verstorben ist, ist die Frage wegen der Ehrenstelle durch den Tod erledigt.

Geg. prid. non. Oct. (238) unter dem Consulate des Pius und dem des Pontianus.

7,66,5. DERSELBE KAISER AN FELIX.

Obwohl die Dienerin, über deren Verfügungsrecht gestritten wurde, und in Betreff derer vom Vorsteher der Provinz gegen dich erkannt worden war, mit Tode abgegangen ist, muss dennoch, da du angibst, dass über diesen Punkt Berufung eingelegt wurde, und zu der Anzahl des Rechtsanhängigen gehöre, diese Berufungssache in ihrer Ordnung wegen des Sonderguts der Dienerin angehört werden.

Geg. VII. k. Dec. (238) unter dem Consulate des Pius und dem des Pontianus.

7,66,6. DER KAISER CONSTANTINUS AN BASSUS, *PRAEF. URBI.*

Wenn einer der streitenden Teile während noch anhängiger Berufung gestorben ist, sollen seine Erben nicht nur die übrige Zeit der Frist einhalten, sondern auch noch vier weitere Monate. Wenn aber zur Beratschlagung über den Erbschaftsantritt eine bestimmte Zeit nachgelassen wird, wird erst nach Ablauf dieses Zeitraums die viermonatige Frist gezählt, damit nicht die Erben, ohne die Sache zu kennen, oder auch noch im Zweifel über den Erbschaftsantritt zu sein, noch ehe sie einen Vorteil erwarten können, schon genötigt sind, sich eine Einbuße gefallen zu lassen.

Geg. XIII. k. Iun. (321) zu Sirmium unter dem 2ten Consulate des Cäsars Crispus und dem 2ten des Cäsars Constantinus.

LXVII. Titel.

DE HIS QUI PROPTER METUM IUDICIS NON APPELLAVERUNT.

7,67. Von denen, die aus Furcht vor dem Richter keine Berufung eingelegt haben.

7,67,1. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN DOROPHANES.

Wenn gegen dich rechtmäßig erkannt wurde, und die Hilfe der Berufung nicht in Anspruch genommen worden ist, siehst du ein, dass du dich bei dem, was entschieden worden ist, zufrieden geben musst. Denn an Unserem kaiserlichen Hof konntest du nichts befürchten.

Geg. XV. k. Iul. (293) zu Philippopolis unter dem Consulate der Kaiser.

7,67,2. DER KAISER IULIANUS AN GERMANIANUS.

Denen, die zur rechten Zeit keine Berufung einlegen, wird die Wiedererteilung des Gehörs verweigert. Jeder also, der gegen die Stadtpräfekten, gegen die Magistri officiorum oder Magistri militum, die Proconsuln, die Comes des Orients, die Vicare, die kaiserlichen Präfekten oder irgendeinen anderen Richter aus Furcht keine Berufung einlegen zu dürfen glaubt, der wird von der Wiederaufnahme des Prozesses abgewiesen.
§ 1. Wer aber Gewalt erlitten hat, soll mittels einer öffentlichen Erklärung vor Zeugen innerhalb der gesetzlichen Frist, in der Berufung erlaubt ist, seine Berufungsgründe mit vollständigen Beweisen vorlegen, dann soll ihm infolge dieser Handlung, wie wenn Berufung eingelegt worden wäre, die angemessene Unterstützung zuteilwerden.

Geg. XV. k. Iul. (362) unter dem Consulate des Mamertinus und dem des Nevita.

LXVIII. Titel.

SI UNUS EX PLURIBUS APPELLAVERIT.

7,68. Wenn Einer von Mehreren Berufung eingelegt hat.

7,68,1. DER KAISER ALEXANDER AN LICINIUS.

Wenn dem Richter bewiesen worden ist, dass für ein und dieselbe Verurteilung derjenigen, deren Berufung durch Rechtsspruch für rechtmäßig erklärt worden ist, keine durch Verschiedenheit der Tatsachen begründete Trennung vorzunehmen ist, so wird er nicht unbeachtet lassen, dass der Vorteil des rechtlichen Sieges, den oft darüber erlassenen Verordnungen zufolge, auch dir, der du keine Berufung eingelegt hast, zuteilwerden.

Geg. XIII. k. Sept. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

7,68,2. DERSELBE KAISER AN SERENUS.

Wenn in derselben Sache der Eine Berufung eingelegt hat, und seine Berufung für rechtmäßig erkannt worden ist, so nützt dies auch dem, der keine Berufung eingelegt hat. Hat aber einer Wiedereinsetzung wegen seines Alters erhalten, so nützt dieses Rescript dem Älteren, der nicht vermöge seines Rechts Berufung eingelegt hat, nicht.

Geg. III. id. Sept. (224) unter dem Consulate des Iulianus und dem des Crispinus.

LXIX. Titel.

SI DE MOMENTARIA POSSESSIONE FUERIT APPELLATUM.

7,69. Wenn wegen vorübergehendem Besitz Berufung eingelegt worden ist.

7,69,1. DIE KAISER VALENTINIANUS, THEODOSIUS UND ARCADIUS AN EUSIGNIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn über den augenblicklichen Besitz prozessiert wird, so kommt das gefällte Urteil dennoch zur Ausführung, auch wenn Berufung eingelegt worden ist. Jedoch muss die Wiederherstellung des Besitzes so geschehen, dass die Frage wegen des Verfügungsrechts unberührt bleibt.

Geg. XIV. k. Dec. (386) zu Mailand unter dem Consulate des Honorius, nobili puero, und dem des Evodius.

LXX. Titel.

NE LICEAT IN UNA EADEMQUE CAUSA TERTIO PROVOCARE VEL POST DUAS SENTENTIAS IUDICUM QUAS DEFINITIO PRAEFECTORUM ROBORAVERIT EAS RETRACTARE.

7,70. Dass niemandem erlaubt ist zum dritten Male in derselben Sache Berufung einzulegen und nach zwei richterlichen Urteilen, die durch die Entscheidung der Präfekten bestätigt wurden, dieselben anzufechten.

7,70,1. DER KAISER IUSTINIANUS AN MENNA, *PRAEF. PRAET.*

Wer in einem Prozess zum zweiten Mal Berufung eingelegt hat, der soll sich in demselben über dieselben Punkte keiner dritten Berufung bedienen, noch die Urteile der erhabensten Praefecti Praetorio anfechten dürfen, wobei aber den streitenden Teilen freistehen soll, wenn ein Schiedsrichter bestellt worden ist, das Verhör dessen, der ihn bestellt hat, vor Einleitung des Verfahrens anzurufen, es soll jedoch ein Antrag dieser Art nicht die Stelle einer Berufung einnehmen.

Geg. k. Iul. (528) zu Constantinopel unter dem 2ten Consulate des Kaisers Iustinianus, Domino nostro.

LXXI. Titel.

QUI BONIS CEDERE POSSUNT.

7,71. Wer Güter abtreten kann.

7,71,1. DER KAISER ALEXANDER AN IRENAEUS.

Wer sein Vermögen abgetreten hat, der wird, wenn sein Gläubiger keine vollständige Befriedigung erhalten hat, nicht befreit. Diese Rechtswohltat nützt nur dazu, bei Verurteilung nicht ins Gefängnis geführt zu werden.

Geg. X. k. Dec. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

7,71,2. DER KAISER PHILIPPUS UND DER CÄSAR PHILIPPUS AN ABASCANTUS.

Wenn du bereit bist, die dem Staat schuldige Summe, zu der du verurteilt worden bist, zu erbringen, so brauchst du nicht zu fürchten, dass die von dir unvorsichtiger Weise erklärte Güterabtretung dich, so lange dein Vermögen noch nicht verkauft ist, der diesbezüglichen Rechte berauben kann.

Geg. XVI. k. Febr. (245) unter dem Consulate des Kaisers Philippus und dem des Titianus.

7,71,3. DIE KAISER VALERIANUS UND GALLIENUS AN IULIANUS.

Wenn dein Vater wegen steuerlicher Lasten sein Vermögen abgetreten hat, muss über dieses eine Untersuchung angestellt werden, und es darf das Vermögen, welches du sagst, dass es nach deiner Entlassung aus der väterlichen Gewalt dir erworben worden ist, nicht angegriffen werden. Damit dies geschieht, erbitte das Entsprechende vom Vorsteher der Provinz.

Geg. XIII. k. Dec. (259) unter dem Consulate des Aemilianus und dem des Bassus.

7,71,4. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN CHILON.

Es ist bekannt, dass die Rechtswohltat des Iulischen Gesetzes über die Güterabtretung durch die Constitutionen Unserer kaiserlichen Vorfahren auch auf die Provinzen ausgedehnt worden ist, so dass hier Güterabtretung zugelassen wird, jedoch dürfen die Gläubiger dieses Vermögen nicht eigenmächtig aufteilen und als Vermögen behalten, sondern sich nur mittels des Verkaufs, falls das Vermögen hinreicht, entschädigen.

§ 1. Da du nun Sachen dessen, der sein Vermögen abgetreten hat, dem Recht zuwider in Besitz hast, indem du dich für einen Gläubiger ausgibst, ist offensichtlich, dass, wenn er Klage erhebt, er nicht mit dem Einspruch der Verjährung abgewehrt werden kann. Wird aber nachgewiesen, dass er nicht sein Vermögen abgetreten, sondern die ihm gehörende Sache an Zahlungsstatt gegeben hat, so wird der Vorsteher der Provinz dir sein Gehör über dir daran zustehende Rechte nicht versagen.

7,71,5. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN MYRON.

Wegen städtischer Würden oder Ämter ist es nicht erlaubt, die zur Güterabtretung Greifenden weniger zuzulassen, sondern es müssen die dazu Verpflichteten ihre Ämter nach besten Kräften ausüben.

7,71,6. DER KAISER THEODOSIUS HAT ZU DEN AKTEN ERKLÄRT:

Bei jeder Güterabtretung, die aus irgendeiner Ursache erfolgt, soll, mit Verwerfung der früheren gesetzlichen Schwierigkeiten, allein die Erklärung gefordert werden.

DERSELBE SAGTE: Bei jeder Abtretung genügt die Erklärung des Willens allein.

Geg. k. Mai. (386) unter dem Consulate des Honorius, nobili puero, und dem des Evodius.

7,71,7. DER KAISER IUSTINIANUS AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Da auch Söhne des Hauses ein Vermögen haben können, dessen Erwerb den Vätern untersagt ist, und Sondergüter entweder im Militärdienst erworben oder mit Willen der Väter besitzen, warum soll ihnen die Güterabtretung verweigert werden, da ja, auch wenn diejenigen, welche sich in der Gewalt ihrer Eltern befinden, nichts an Vermögen besitzen, dennoch die Güterabtretung gestattet werden muss, damit sie kein Unrecht erleiden. Denn wenn der Vater der Familie, der aus Furcht vor Ungerechtigkeiten zu der bemitleidenswerten Hilfe der Güterabtretung schreitet, dazu zugelassen werden muss, weshalb sollen Wir Kindern des Hauses beiderlei Geschlechts dieses Recht versagen, da es ja klares Recht ist, sowohl in Betreff der Väter des Hauses, als auch der fremdem Recht unterworfenen Personen, dass, wenn sie nachher wieder in bessere Vermögensverhältnisse kommen, dies ihnen im gesetzmäßigen Weg von den Gläubigern bis zur Höhe ihrer Forderung genommen werden kann.

Geg. X. k. Mart. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

7,71,8. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Da Unsere Majestät auf dem rechtmäßigen Weg darüber ersucht wird, dass, wenn die Leute zu dem erbarmenswürdigen Hilfsmittel der Güterabtretung greifen, und den Gläubigern die Wahl gelassen wird, entweder ihnen einen Aufschub von fünf Jahren zu gewähren, oder die Abtretung des Vermögens anzunehmen, wobei ihr guter Ruf unangetastet bleibt und alle körperliche Bestrafung entfällt, wobei täglich die Frage erhoben wird, wer zu hören sei, wenn einige Gläubiger den fünfjährigen Aufschub gewähren wollen, andere aber sofort die Güterabtretung annehmen wollen?

§ 1. Wir wollen, dass bei dieser Frage niemand darüber ungewiss sei, was Wir davon denken, und dass Wir der angemesseneren Meinung vor der härteren den Vorzug geben, und verordnen hiermit, dass die Sache nach dem ganzen Schuldenumfang oder nach der Zahl der Gläubiger beurteilt werden soll.

§ 2. Ergibt sich, dass ein Gläubiger eine größere Summe zu fordern hat als die andern, so dass, wenn alle übrigen zusammengenommen und ihre Forderungen berechnet werden, jener doch bedeutender bleibt, soll sein Wille vorgehen, er mag dem Aufschub zugestehen, oder die Abtretung annehmen wollen.

§ 3. Sind aber mehrere Gläubiger mit Forderungen unterschiedlicher Höhe vorhanden, soll auch dann der größere Betrag vor der geringen Summe den Vortritt haben, die Anzahl der Gläubiger mag gleich oder ungleich sein, da die Entscheidung nicht nach der Zahl der Darleiher, sondern nach dem Betrag der Schuld getroffen wird.

§ 4. Sind die Beträge der Schulden gleich, und die Zahl der Gläubiger ungleich, soll der zahlreichere Teil der Schuldner den Ausschlag geben, sodass es mit dem sein Bewenden hat, was die meisten beschließen.

§ 5. Ist hingegen die Gleichheit in jeder Hinsicht vorhanden, sowohl der Beträge als auch der Zahl der Gläubiger nach, sollen die den Vortritt haben, die zu der menschenfreundlicheren Ansicht hinneigen. nämlich nicht die Abtretung, sondern den Aufschub verlangen.

§ 6. Es soll kein Unterschied zwischen hypothekarischen und anderen Gläubigern stattfinden, der bei dieser Wahl zu befolgen wäre. Bei denjenigen Gegenständen aber, die durch die Amtspflicht des Richters geteilt werden müssen, sollen die einzelnen Gläubiger die Befugnisse behalten, welche ihnen die Gesetzesvorschrift gewährt.

§ 7. Es soll keinem Gläubiger aus dem fünfjährigen Aufschub ein Einspruch der Verjährung entgegengehalten werden können.

Geg. (531 - 532)

LXXII. Titel.

DE BONIS AUCTORITATE IUDICIS POSSIDENDIS SEU VENUNDANDIS ET DE SEPARATIONIBUS BONORUM.

7,72. Von der Übernahme des Besitzes oder dem Verkauf eines Vermögens durch den Richter und dessen Abtretung.

7,72,1. DER KAISER ANTONINUS AN ATTICA.

Es ist offensichtlich, dass in Betreff des Nachlasses eines Verstorbenen die Rechte der Vermächtnisinhaber, welche ihn als Erben angreifen konnten, denen derjenigen vorgehen, denen er das Erbe vermacht hat, da das Vermächtnis zuerst wie eine Schuld eingezogen wird, das von dem Verstorbenen hinterlassene Vermächtnis aber erst nach Abzug der Schulden in Betracht kommt.

7,72,2. DER KAISER GORDIANUS AN ARISTON.

Es ist die bereitwilligste Rechtshilfe und ein Hilfsmittel sich schadlos zu halten, den Erbschaftsgläubigern durch das Edikt des Prätors dadurch geboten, dass sie, sobald sie Absonderung der Vermögensteile verlangen, zur Erörterung der Sache gehört werden. Du wirst daher einen deinen Wünschen entsprechenden Erfolg erlangen, sobald du nachgewiesen hast, dass du dich nicht auf die Erben verlassen hast, sondern die erforderliche Klage gegen sie erhebst.

7,72,3. DERSELBE KAISER AN CLAUDIANA.

Aus einem Vertrag, der der Abtretung des Vermögens voranging, kannst du deinen Schuldner entgegen der Vorschrift des Rechts nicht belangen, da ihn der Einspruch der Gleichbehandlung der Forderungen schützt. Wenn er aber nachher so viel erworben hat, dass der Gerichtsvorsitzende die Erlaubnis dazu erteilen muss, kannst du deinen Klageantrag wiederholt erheben.

7,72,4. Die Kaiser und Cäsaren Diocletianus und Maximianus an Clariana.

Es entspricht nicht dem bürgerlichen Recht, was du verlangst, dass ein Gläubiger aus einer handschriftlich verschriebenen Schuld genötigt werden solle, des Schuldners Vermögen zu übernehmen, um den übrigen Gläubigern Befriedigung zu gewähren.

Geg. (293)

7,72,5. Dieselben Kaiser und Cäsaren an Acyndinus.

Wenn sich ergibt, dass deines Schuldners Nachlass erblos liegt, und vom Fiscus nicht in Anspruch genommen wird, wirst du mit Recht fordern, dass dich der zuständige Richter in dessen Besitz setze.

Geg. XVII. k. Ian. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

7,72,6. Dieselben Kaiser und Cäsaren an Agathomarus.

Dass ihnen der Nachlass ihres Schuldners übergeben werde, fordern die Gläubiger ohne Recht. Wenn daher andere Gläubiger deines Schuldners Sachen zum Pfand erhalten haben, wird nicht daran gezweifelt werden, dass ihnen vor dir, dem handschriftlich verschriebenem Gläubiger, der Vorzug gegeben wird.

§ 1. Wird aber dargelegt, dass sie weder ausdrücklich noch allgemein jemandem verpfändet sind, und ist der gemeinsame Schuldner oder sein Erbe ohne Nachfolger gestorben, kann allen Gläubigern insgesamt nicht durch die Inanspruchnahme des Verfügungsrechts an Sachen, sondern nur durch die Besitznahme und den Verkauf des Nachlasses geholfen werden, sodass dann ein gleicher Anteil im Verhältnis der einzelnen Schuldsummen auf alle Gläubiger verteilt werden kam.

7,72,7. Dieselben Kaiser und Cäsaren an Domnus.

Wenn deine Ehefrau Erbin des Bruders ihres Vaters geworden ist, und ihr nicht verboten worden ist, ihre Schuldforderung über ein Drittel des Vermögens an ihn geltend zu machen, so steht ihr nichts im Wege, die Forderung zu zwei Dritteln gegen die Miterben in Anspruch zu nehmen, da ihre Klage über denjenigen Anteil, zu dem sie Erbin geworden ist, durch Zusammenlegung nicht erlischt. Sind aber die Miterben nicht zahlungsfähig, so wird die Aufteilung des Vermögens angeordnet und sie keinen Schaden haben.

Geg. k. Dec. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

7,72,8. Dieselben Kaiser und Cäsaren an Aelida.

Die in den Besitz zur Erhaltung einer Sache gesetzte Ehefrau des Verstorbenen oder andere Gläubiger können aufgrund des Besitzes keineswegs das Verfügungsrecht erlangen.

Geg. VI. k. Ian. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

7,72,9. Dieselben Kaiser und Cäsaren an Gerontius.

Da du angibst, es sei derjenige, gegen den du deine Bittschrift vorlegst, dir aus einer Geschäftsverwaltung verbindlich, kannst du ihn belangen, nachdem du zuvor auf rechtlichem Wege den Vorsteher der Provinz darum angerufen hast. Denn wenn er sich, um sich deinen rechtlichen Ansprüchen zu entziehen, verbirgt und sich nicht verteidigt, und es feststeht, dass er dein Schuldner ist, so kannst du wie verordnet den Besitz seines Vermögens verlangen. Ist dann die Frist verstrichen, steht dir auch nichts im Wege, den Verkauf desselben bei dem zuständigen Richter zu beantragen.

Geg. XIV. k. Sept. (299) unter dem 7ten Consulate des Diocletianus und dem 6ten des Maximianus.

7,72,10. Der Kaiser Iustinianus an Ioannes, *Praef. Praet.*

Da Wir finden, dass bei den früheren Juristen Fragen über diejenigen Schuldforderungen in Beziehung zu den dem Schuldner gehörenden Sachen erhoben worden sind, für welche keine Hypotheken bestellt worden war, wenn derselbe, strenge Gläubiger fürchtend, sich versteckt hält, und jene wegen der ihm gehörenden Sachen die zuständigen Gerichte anrufen, und in deren Besitz gesetzt zu werden verlangen, ob nämlich auch andere Gläubiger, denen er als schuldig befunden wird, Anteil an dem Besitz dieser Sachen haben können, verordnen Wir, um alle Zweifel dieser Art zu beseitigen, durch diese gegenwärtige allgemeine kaiserliche Constitution, dass, wenn nicht alle, welche Forderungen dieser Art erheben, sondern nur einige von ihnen durch richterlichen Bescheid in Besitz gesetzt werden, nicht nur diese, sondern alle, die eine solche Forderung haben, denselben Vorteil erhalten sollen, so dass sie also mit den ersten Inhabern dieser Sachen, denen schon ein Bescheid ergangen ist, in Gemeinschaft treten können. Denn was ist gerechter, als dass alle, die zu dem Vermögen eines Schuldners zugelassen werden müssen, auch dieser Art von Vorteil teilhaftig zu sein?

§. 1. Damit nun aber diejenigen, welche sich für ihre Schuldforderungen wachsamer als die übrigen Gläubiger zeigen, durch die Nachlässigkeit anderer nicht für alle Zeit beschwert werden, so scheint es Uns

richtiger, dass die übrigen Gläubiger, die nicht darauf angetragen haben, nur dann Teil an der Gemeinschaft des Besitzes des Vermögens haben sollen, falls sie, wenn mit denen zusammen in einer Provinz lebend, welche die Gegenstände besitzen, innerhalb des Zeitraums zweier Jahre, in einer verschiedenen Provinz lebend aber innerhalb vier Jahren den sich auf erwähnte Weise im Besitz befindenden Gläubigern ihre Forderung anzeigen und denen, welche Bescheide erwirkt haben, die zur Erlangung des Besitzes aufgewendeten und eidlich zu erhärtenden Kosten nach Verhältnis des Betrages ihrer Forderung erstatten, weil es eine bekannte Sache ist, dass sie nach Maßgabe ihrer Forderungen auch Befriedigung erhalten.
§ 1a. Nach Ablauf der erwähnten Fristen sollen sie aber keine Erlaubnis haben, diejenigen, welche den Besitz erhalten haben, anzugehen oder ihnen Nachteile zuzufügen, sondern sie sollen die Klagen gegen die Schuldner erheben, die sie meinem, dass sie nach den Gesetzen ihnen zustehen.
§ 2. Wenn die sich im Besitz Befindenden entweder dem richterlichen Bescheid zufolge die Sachen verkauft, oder auf irgend eine andere gesetzmäßige Weise ihr Recht, das sie, wie sich ergibt, in diesen Sachen haben, auf andere Personen nach Ablauf der von uns bestimmten Frist übertragen und dagegen bestimmte Geldsummen erhalten haben, soll der sich ergebende Überschuss, und das Mehr, das sie zu fordern haben, in Gegenwart von Gerichtsschreibern versiegelt, und im Schatzkasten der Kirche, *cimeliarchium,* derjenigen Stadt, in der ein Vertrag dieser Art vollzogen wird, niedergelegt, und zuvor von den erwähnen Gerichtsschreibern eine Bestätigung aufgeschrieben werden, es soll derjenige anwesend sein, der diese Sachen verkauft oder auf andere Personen übertragen hat, damit durch ihn sowohl der Betrag der für den Verkauf oder die Übertragung der Sachen erlösten Gelder ermittelt, als auch der des Überschusses nach Befriedigung der Schuldforderung bekannt werde, so dass, wenn nachher ein Gläubiger erschienen, und einen Schuldschein vorgezeigt hat, er davon Befriedigung erhalten kann, wobei der Vorsteher der Provinz vorher unbeschadet davon eine Untersuchung der Sache anstellt, und darauf Acht hat, dass nicht die ehrwürdigen Kirchenvorsteher und Verwalter des Schatzkastens der heiligen Kirche, in der das Geld niedergelegt worden ist, einen Schaden oder Aufwand erleiden, und dann mittels Zwischenbescheides dem Gläubiger gestattet, seine Forderung nach Maßgabe der Schuld aus den niedergelegten Geldern bezahlt zu erhalten.
§ 3. Damit aber den Gläubigern nicht gestattet wird, bei dem Verkauf oder der Übertragung von Sachen eine Arglist, Kunstgriff oder Betrügerei auszuüben, verordnen Wir darüber bei dem Bürgermeister des Ortes ein Zeugnis zu Protokoll auszustellen, es möge nun so viel, wie hoch sich die Schuld beläuft, oder mehr, oder weniger daraus erlöst worden sein, und nicht nur, wie gesagt, in Gegenwart von Gerichtsschreibern, sondern auch des ehrwürdigen Verwalters des Schatzkastens. Bei diesem soll, wenn es sich so trifft, der Überschuss versiegelt niedergelegt werden, und der Verkäufer oder Übertrager der Sachen einen Eid auf die heiligen Evangelien ablegen, dass er weder aus Begünstigung des Käufers, oder Dessen, auf den die Sachen vermöge der Abtretung übertragen worden sind, noch aus irgend einer Arglist, eine geringere Summe als den rechtmäßigen Preis genommen habe, sondern den, welchen er in der Tat bei aller Bemühung habe erlangen können.
Geg. XV. k. Nov. (532) zu Constantinopel im 2. Jahre nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

LXXIII. Titel.

DE PRIVILEGIO FISCI.

7,73. Vom Sonderrecht der Verwaltung des Staatsvermögens.

7,73,1. DER KAISER ANTONINUS AN EUTROPIA.

Wenn deines Ehemannes Vermögen wegen einer Schuld aus der geführten Verwaltung als Proviantmeister vom Fiscus in Beschlag genommen worden ist, werden diejenigen Sachen, von denen du klar dargelegt hast, dass sie dir gehören, von den übrigen gesondert dir zurückgegeben.

7,73,2. DERSELBE KAISER AN VALERIANA.

Obwohl dieser Mann aufgrund der Mitgift zu deinen Gunsten verurteilt worden ist, geht das Recht des Fiscus, mit dem er einen Vertrag geschlossen hat bevor dir sein Vermögen verpfändet worden ist, dir vor. Wenn er aber erst nach Verpfändung seines Vermögens meinen Kassen verbindlich wurde, tritt das Vorzugsrecht des Fiscus an seinem Vermögen zurück.
Geg. XIV. k. Nov. (213) unter dem 4ten Consulate des Antoninus und dem des Balbinus.

7,73,3. DERSELBE KAISER AN IULIANA.

Wenn du, als du für deinen Ehemann Zahlung geleistet hast, weder die Übertragung des Rechts des Fiscus auf dich erhalten, noch ein Haus oder sonst etwas anderes von ihm zum Pfand bekommen hast, hast du ein persönliches Klagerecht, und du kannst den Forderungen des Fiscus, von dem, wie du angibst, ihm von neuem eine Zolleinnahme verpachtet worden ist, nicht vorgezogen werden, da durch diesen Vertrag sein gesamtes Vermögen, das er besitzt und zu der Zeit, als er die Pacht übernahm, besaß, dem Fiskus nach dem Pfandrecht haftet. Mit Vorbehalt der Schadlosstellung des Fiscus, steht dir also nichts im Wege, deinen Schuldner wegen der für ihn an den Fiscus gezahlten Gelder auf rechtmäßige Weise anzugreifen.

Geg. III. k. Ian. (213) unter dem 4ten Consulate des Antoninus und dem des Balbinus.

7,73,4. DERSELBE KAISER AN QUINTUS.

Wenn der Schuldner, dem, wie du selbst gestehst, das Landgut gehörte, dieses früher verkauft hat als er dem Fiscus schuldig geworden ist, wird Mein Anwalt zu verstehen geben, dass du nicht beunruhigt werden darfst. Denn wenn er auch später Schuldner geworden ist, kann doch das, was nicht mehr zu seinem Vermögen gehörte, dem Fiscus nicht als Pfand verpflichtet werden.

Geg. III. k. Iul. (215) unter dem 2ten Consulate des Laetus und dem des Cerealis.

7,73,5. DER KAISER ALEXANDER AN MOENA.

Wenn das Geld, welches ein Gläubiger von seinem Schuldner wiedererhalten hat, nachher aus einem rechtmäßigen Grund dem Fiscus erstattet werden muss, werden davon keine Zinsen geschuldet, weil dadurch kein Vertrag über ein zinsbares Darlehen geschlossen worden ist, sondern jemandem nur das Seine vermöge einer außerordentlichen Rechtsbestimmung wieder entzogen wird.

Geg. XV. k. Iun. (225) unter dem Consulate des Fuscus und dem des Dexter.

7,73,6. DER KAISER GORDIANUS AN SEVERIANA.

Da du zeigst, dass dein Vater Schuldner des Fiscus gewesen ist und dir bei deiner Verheiratung den Besitz übergeben hat, wirst du einsehen, dass der das Recht des Fiscus verfolgende Prokurator auch vermöge seines Pfändungsrechts den Besitz hat widerrufen können.

Geg. non. Iul. (240) unter dem Consulate des Sabinus und dem des Venustus.

7,73,7. DIE KAISER VALERIANUS UND GALLIENUS UND DER CÄSAR VALERIANUS AN DIODORUS.

Wenn dir der zuständige Richter, als du die Restschuld eines Schuldners ausgeglichen hast, das Recht des Fiscus überschrieb und vor den Gläubigern, denen der Fiscus vorgeht, vorrangig übertrug, können die Sachen, welche du daraus in Besitz hast, nicht angetastet werden.

Geg. XV. k. Iun. (259) unter dem Consulate des Aemilianus und dem des Bassus.

LXXIV. Titel.

DE PRIVILEGIO DOTIS.

7,74. Vom Sonderrecht der Mitgift.

7,74,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN FIRMUS.

Du musst wissen, dass das Vorzugsrecht der Mitgift, das die Ehefrauen bei der Klage wegen der Mitgift nutzen, nicht auf den Erben übergeht.

Geg. k. Mai. (209) unter dem Consulate des Pompeianus und dem des Avitus.

LXXV. Titel.

DE REVOCANDIS IIS QUAE PER FRAUDEM ALIENATA SUNT.

7,75. Von der Zurückforderung dessen, das betrügerisch veräußert wurde.

7,75,1. DER KAISER ANTONINUS AN CASSIA.

Der Erbe, der nach dem Erbschaftsantritt auf den, dem er Sachen abgetreten hat, zur Erbschaft gehörende körperliche Gegenstände übertragen hat, ist den Gläubigern verpflichtet geblieben. Hat er dies getan, um dich zu hintergehen, kannst du, wenn du dich mit seinem Vermögen vergeblich zufriedengestellt siehst,

mittels der rechtmäßigen Klagen wegen dem zu deinem Nachteil Geschehenen, das, was als betrügerisch veräußert erwiesen werden kann, zurückverlangen.
Geg. II. id. Oct. (213) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem des Balbinus.

7,75,2. DER KAISER ALEXANDER AN SYMPHORIANA.
Wenn du dich des Nachlasses deines Vaters enthalten hast, können dich seine Gläubiger wegen der dir gegebenen Mitgift nicht angreifen, falls sie nicht beweisen, dass ihnen letztere verpfändet worden ist, es müsste denn erwiesen werden können, wenn der Nachlass des Erblassers nicht hinreicht, dass die Mitgift zum Betrug an den Gläubigern bestellt worden ist.
Geg. X. k. Iul. (232) unter dem Consulate des Probus und dem des Maximus.

7,75,3. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN ACYNDINUS.
Wenn du dich des Nachlasses deines Vaters enthalten hast, und von dessen Vermögen durch Schenkung nichts auf dich zum Betrug an den Gläubigern überschrieben worden ist, wird der Vorsteher der Provinz nicht gestatten, dass du von privaten Gläubigern angegriffen wirst.
Geg. X. k. Iul. (290) unter dem 4ten und dem 3ten Consulate der Kaiser.

7,75,4. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN EPAGATHOS.
Die ihn beerbenden Söhne eines Schuldners haben bekanntlich kein Recht, etwas als zum Betrug der Gläubiger veräußert zurückzufordern.
Unterzeichnet X. k. Mai. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

7,75,5. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN CRESCENTINUS.
Es ist kein unbekanntes Recht, dass im Fall dessen geholfen wird, der dazu verurteilt wurde, aber nicht innerhalb der bestimmten Zeit dem entsprochen und sich nicht verteidigt hat, worauf mit Beschlagnahme und Verkauf seines Vermögens verfahren wurde, die Klage wegen des Geschehenen gegen den Käufer, der wissentlich einen Betrug mitausgeführt hat, und gegen den, der aus einem bereichernden Grund besitzt, ohne dass die Gläubiger davon erfahren haben, erhoben wird.
Geg. X. k. Nov. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

7,75,6. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN MENANDRA.
Wenn du durch eine rechtmäßige Handlung auf eine Verbindlichkeit verzichtet hast, ist ersichtlich, dass gegen den Betrüger nur innerhalb Jahresfrist eine Klage auf so viel als er leisten kann, oder wegen Arglist mit der er es dahin gebracht hat, dass er es nicht kann, eine Klage nach dem prätorischen Edikt zu gestatten ist.